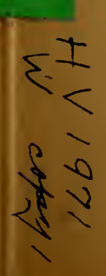
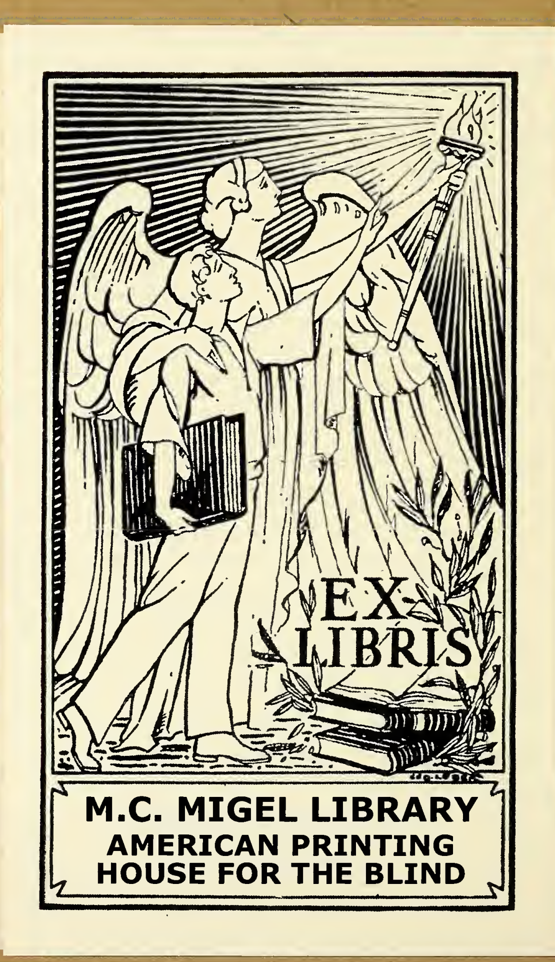
DAS BLINDENHANDWERK IN DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

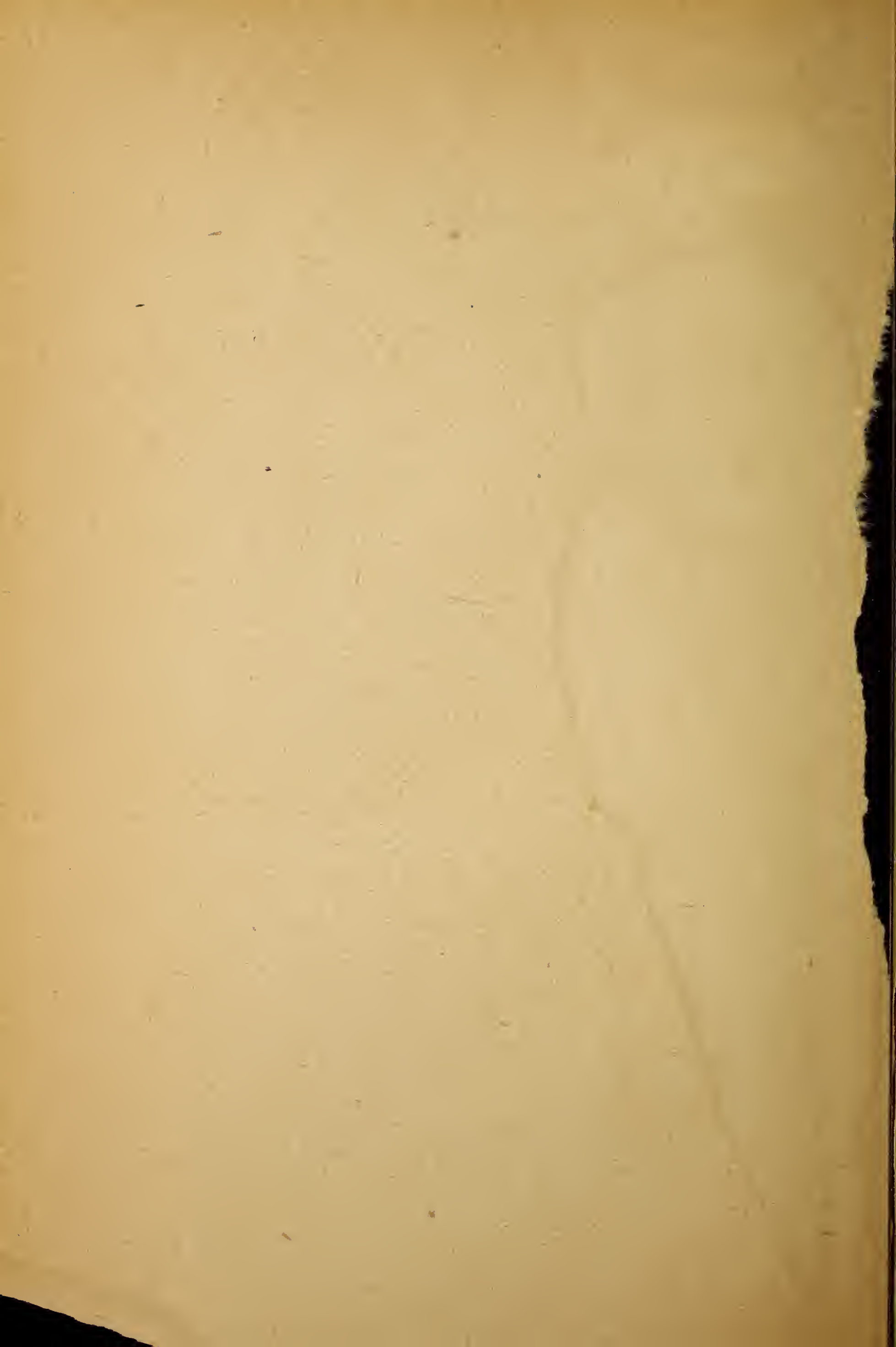


DR. W. WARNECKE


EX
LIBRIS
M.C. MIGEL LIBRARY
AMERICAN PRINTING
HOUSE FOR THE BLIND

C. 1

Dr. Warnecke, Das Blindenhandwerk in der Deutschen Demokratischen Republik



DR. WALTER WARNECKE

Das Blindenhandwerk in der Deutschen Demokratischen Republik

Herausgegeben vom Arbeitsausschuß für Blindenfragen in der Deutschen Demokratischen Republik

Leipzig 1952

Verlag: Deutsche Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig

(Anstalt des öffentlichen Rechts)

HV 1971
W copy 1



Sonderdruck »Die Gegenwart«, Zeitschrift für Blindenfragen. Lizenz Nr. 744
Druck der Peter-Presse zu Leipzig III/18/20

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zwei Jahre sind seit dem Ersten Blindenkongreß in der Deutschen Demokratischen Republik vergangen. Seine Bedeutung, die weit über Deutschlands Grenzen hinaus anerkannt und bewertet wurde, liegt in der soziologischen und umfassenden Betrachtungsweise der Probleme, die sich aus der Blindheit ergeben. Demzufolge mußte der Kongreß zu wesentlich anderen Ergebnissen und Schlußfolgerungen kommen, als es auf Tagungen dieser Art in der Vergangenheit geschehen konnte.

Der Arbeitsausschuß für Blindenfragen in der Deutschen Demokratischen Republik, der u. a. mit der Durchführung der Beschlüsse beauftragt wurde, war also an diese gebunden und konnte seine Aufgabe nur darin sehen, Punkt für Punkt der 11 Entschließungen dieses Kongresses zu bearbeiten. Die gesellschaftspolitischen Bedingungen in der Deutschen Demokratischen Republik veränderten auch die sozialrechtliche Stellung der Interessenvertretung der Blinden. Hier war es kein Blindenverband, der diesen Kongreß einberief, Forderungen formulierte und diese zum Austrag bringen mußte. Vielmehr waren es die Fachministerien der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Arbeit und Volksbildung, sowie der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, als stärkste Massenorganisation, die zu diesem Kongreß eingeladen hatten, der von den Blindenausschüssen und Blindeneinrichtungen beschickt und durchgeführt wurde. Hier wollten der Staat und die gesellschaftlichen Institutionen wissen, welche Maßnahmen im Rahmen der neuen Bedingungen zu ergreifen seien, um die Blindenfrage in unserer Republik unter den gegebenen Verhältnissen sinnvoll einzugliedern und zu fördern. Allein schon darin liegt ein grundsätzlicher Unterschied zu allen früheren Tagungen dieser Art und zu denen, die wir heute noch in Westdeutschland kennen. Somit konnte der Kongreß seine Aufgaben unter ganz anderen Gesichtspunkten abwickeln, als es in den meisten europäischen Ländern heute noch geschieht. Sein Verlauf und seine Ergebnisse wurden in der Broschüre „Erster Blindenkongreß in der Deutschen Demokratischen Republik", die vom Arbeitsausschuß herausgegeben wurde und im Verlag der Deutschen Zentralbücherei für Blinde erschien, niedergelegt. Es lag auf der Hand, daß diese Ergebnisse nicht einfach verrauschen und der Kongreß in die Vergangenheit zurücksinken konnten. Sie beinhalten vielmehr eine programmatische Zielsetzung und damit wurden sie ein Bestandteil der Sozialpolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

Eine sehr bedeutende Entschließung dieses Kongresses sind die „Vorschläge Nr. 10 zur wirtschaftlichen Sicherung des Blindenhandwerks" (siehe Kongreß-Broschüre S. 163). Die darin aufgestellten 12 Punkte umfassen ein folgerichtig ineinandergreifendes wirtschafts- und sozialpolitisches Programm. Es wurde durch den Referenten zum Tagesordnungspunkt 6 „Die Aufgaben der Blindengenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik" und dem Verfasser dieser Broschüre, Dr. W. Warnecke, behandelt.

Noch nie ist das Blindenhandwerk so tiefgründig betrachtet und der Versuch unternommen worden, es als „eine Realität" in das Wirtschaftsgefüge eines Staates sinnvoll einzubauen.

In den vergangenen 50 Jahren wurde über die Fragen des Blindenhandwerks sehr viel geschrieben und noch mehr geredet. Allen diesen Erörterungen war eines gemeinsam, nämlich, daß man sich mit den Auswüchsen im Vertrieb und den Absatzschwierigkeiten im Blindenhandwerk befaßte.

Zwischen dem produzierenden blinden Handwerker, der sich mühte, durch seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt zu verdienen, und den Verbrauchern im Haushalt, Verwaltung und Wirtschaft, hatten sich in immer zunehmenderem Maße Personen eingeschaltet, die weniger das Produkt, als vielmehr das Schicksal des Produzierenden als Quelle einträglicher Spekulationen erkannten und ausnutzten. So konnte es nicht ausbleiben, daß der Handel mit Blindenwaren marktpolitisch zu unerträglichen Formen auswuchs, die eine Vielzahl von unlauteren Wettbewerbsdelikten in sich barg. Die kapitalistische Wirtschaftsauffassung kennzeichnet sich durch den Grundsatz des rücksichtslosen freien Spiels der Kräfte. Es ist durchaus einleuchtend, daß auf einer derartigen Wirtschaftsgrundlage kaum eine Möglichkeit vorhanden ist, die Existenzsicherung des Blindenhandwerks wirtschaftsrechtlich zu verankern. Man ging von der falschen Voraussetzung aus, die Blindenfragen im allgemeinen und die Existenzfragen der blinden Handwerker durch wohltätige Maßnahmen aufzufangen. Dabei übersah man vollständig, daß es in erster Linie darauf ankommt, das besondere gesellschaftliche Verhältnis der Blinden zu normalisieren. Nun wissen wir, daß die Menschen in ein bestimmtes gesellschaftliches Verhältnis eintreten, welches in entscheidendem Maße von der Funktion bestimmt wird, die sie im Wirtschaftsleben ausüben.

Ein solches Verhältnis konnten aber die Blinden bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts — dem Beginn der Blindenbildung — nicht eingehen. Sie galten bis zu jener Zeit als bildungsunfähig und standen außerhalb der normalen gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen, was erst durch die Tat Louis Brailles*), dem Schöpfer der Punktschrift und damit Begründer der Blindenbildung der Welt (1809—1852), geändert wurde. Erst ganz allmählich, und sehr spät, rückten die Blinden in die Produktionssphäre der Gesellschaft mit Erfolg

---

*) Louis-Braille-Gedenkschrift, zu seinem einhundertsten Todestag im Verlag der Deutschen Zentralbücherei für Blinde zu Leipzig erschienen — 1952.

ein. Ihre relativ geringe Zahl ließ es aber dem bürgerlichen Staat nicht für besonders dringlich erscheinen, sich ihrer durch besondere Maßnahmen anzunehmen. Er überließ es vielmehr im Wesentlichen der Privatinitiative, durch wohltätige Maßnahmen und Fürsorge die schulische und berufliche Bildung der Blinden und die Verwertung ihrer Arbeitskraft zu organisieren. Dadurch wurde die besondere Situation der Blinden zur Gesellschaft nicht grundlegend geändert, sondern in eine andere Form abgewandelt.
An Stelle des einzelnen Blinden, der ehemals als bildungsunfähig außerhalb der Gesellschaft stand und seinen Lebensunterhalt erbettelte, trat jetzt die organisierte private Wohltätigkeit, die für die anonyme Gesamtheit der Blinden diese Tätigkeit übernahm. Weil aber nun die Blindheit jedem Menschen, der dieses Schicksal trägt, auf die Stirn geschrieben ist, wurde und wird er von einer solchen Behandlung der Blindenfrage kollektiv mit erfaßt, gleichviel, ob er sich berufs- und gesellschaftstüchtig bewährt hat und dadurch für seine Person in entscheidendem Maße dazu beiträgt, sein besonderes Verhältnis zur Gesellschaft zu normalisieren, gleichviel, ob er von der organisierten privaten Wohltätigkeit Gebrauch machen will oder nicht, seine gesellschaftliche Stellung bleibt stets damit belastet. Die tragische gesellschaftliche Stellung der Blinden vor Beginn ihrer Bildungsmöglichkeit hatte und hat sich bis auf den heutigen Tag so tief in die Betrachtungsweise zur Blindenfrage der bürgerlichen Gesellschaft eingewurzelt, daß sie trotz der veränderten Bedingungen sich nicht davon freimachen kann, das Problem der Blinden lediglich von der Stellung als Objekt ihrer Wohltätigkeit zu betrachten. Diese rückständige Auffassung steht aber im Widerspruch zu der inzwischen veränderten wirtschaftlichen Stellung der Blinden. Durch die Entwicklung der Technik und der Produktionsverhältnisse haben sich indessen die Möglichkeiten des erfolgreichen Arbeitseinsatzes auch für die Blinden wesentlich erweitert. *Mit der Rolle, die sie mit Erfolg im Wirtschaftsleben übernahmen, änderte sich auch ihr Bewußtsein und sie durchbrachen die gesellschaftliche Isolierung, in die sie seit jeher gedrängt waren.*
Die Masse der Blinden wurde in den früheren Jahrzehnten in der handwerklichen Betätigung ausgebildet. Diese Berufszweige, Bürsten- und Korbmachen, Matten- und Stuhlflechten sowie Seilerei, bürgerten sich mit der Zeit als sogenannte typische Blindenberufe ein. Trotz des heute vorhandenen erweiterten Berufsfeldes ist noch ein großer Teil der Blinden in diesen Handwerken tätig und existenziell verankert. Insofern müssen wir von einer „Realität des Blindenhandwerks" sprechen. Aber auch der tüchtigste blinde Handwerker steht mit seiner Ware preisrechtlich in einem besonderen Verhältnis zur Gesellschaft, weil sein Produkt in einem Mißverhältnis zu dem gesellschaftlichen Produktions-Aufwand steht. Denn dieser wird bestimmt von der gesellschaftlich-notwendigen Arbeitskraft, die von dem Stande der Technik, der Arbeitsorganisation, kurz, der Produktionsbedingungen, abhängt und sich mit deren Vervollkommnung

ständig verändert. Die handwerkliche Betätigung des Blinden ist aber im großen und ganzen heute noch so wie vor Jahrzehnten und hat nur wenig Spielraum, sich zu rationalisieren, während in der gleichen Gütererzeugung hochentwickelte Maschinen und Betriebsorganisationen entstanden sind. Zweifellos haben wir nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die gesellschaftliche Verpflichtung, durch verbesserte Arbeitsorganisation und durch den Einsatz technischer Hilfsmittel die Produktion im Blindenhandwerk bestmöglichst zu steigern. Dadurch wird aber die Tatsache nicht berührt, daß der blinde Handwerker stets einen höheren Zeitaufwand zur Herstellung seines Erzeugnisses hat als sein sehender Kollege. So entsteht das wirtschaftspolitische Mißverhältnis, welches er von sich aus nicht beseitigen kann, weil er ja durch seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt bestreiten muß. Demzufolge mußte er von der Gesellschaft einen höheren, einen sogenannten Sozialpreis, fordern, den ihm die Gesellschaft aber nur dann gewährte, wenn sie darin einen wohltätigen Akt gegenüber den Blinden sah. Damit war er aber auch als produktiv schaffender Mensch in die gleiche mißliche gesellschaftliche Lage versetzt wie seine Schicksalsgenossen vordem. Hier liegt die Ursache für jenen beklagenswerten Zustand, der im kapitalistischen Ausland wieder in Erscheinung getreten ist und die blinden Handwerker in einen Abwehrkampf gedrängt hat. Nicht das Erzeugnis, sondern die Blindheit wird auf dem Markt gehandelt, und diesem unerträglichen Treiben sind die blinden Handwerker ebenso hilflos ausgeliefert wie die Verbraucherkreise, die nicht mehr unterscheiden können, was reeller Absatz und unlauterer Wettbewerb ist.
Wie waren also alle diese Probleme im Rahmen einer fortschrittlichen Gesellschaftsordnung und einer plangesteuerten Wirtschaft zu lösen? Das war die Frage, die der erste Blindenkongreß zu beantworten hatte. Der Verfasser dieser Broschüre löste diese Aufgabenstellung im Rahmen des genossenschaftlichen Zusammenschlusses des Blindenhandwerks in allen seinen verschiedenen Produktionsformen. Er zeigte dabei die Maßnahmen auf, die vom Staat und Gesellschaft zur Lösung dieses Fragenkomplexes ergriffen werden mußten. Der Arbeitsausschuß für Blindenfragen hat diese Kongreßbeschlüsse systematisch entwickelt und stieß bei der Erörterung der einzelnen Fragen auf großes Verständnis der zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik — ein Verständnis, welches in den Prinzipien der Sozial- und Wirtschaftspolitik unseres Staates wurzelt. Die Ergebnisse unserer zweijährigen Arbeit sind in dieser Broschüre niedergelegt und zeigen auf, in welcher Weise im Rahmen der Gesetzgebung zur Sicherung der wirtschafts- und steuerrechtlichen Stellung des Handwerks im allgemeinen die besonderen Bedingungen des Blindenhandwerks berücksichtigt und sinnvoll eingebettet wurden.
Der Arbeitsausschuß für Blindenfragen veröffentlicht diese Broschüre als eine sozial- und wirtschaftspolitische Studie, die aufzeigt, wie in der Deutschen Demokratischen Republik die noch offenstehenden Fragen der Blinden be-

trachtet und behandelt werden. Diese Schrift ist aber auch ein Leitfaden für die blinden Handwerker. Sie finden in ihr alle Fragen ihres handwerklichen Bereiches erschöpfend behandelt und beantwortet. Durch die neuen Verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die seit Juli 1952 eingeleitet wurden, wird der materielle und rechtliche Inhalt dieser Broschüre nicht berührt. Die grundsätzlichen Fragen, die der erste Blindenkongreß für das Blindenhandwerk aufwarf, sind alle behandelt und zum Abschluß gebracht worden, so daß es erforderlich würde, über diesen Teil der Tätigkeit des Arbeitsausschusses in dieser Form zu berichten.

Das konkrete Ergebnis und das grundsätzlich Neue für das Blindenhandwerk liegen darin, daß es preispolitisch, wirtschafts- und steuerrechtlich in das planökonomische Gefüge unseres Staates eingegliedert und damit der blinde Handwerker mit seiner Warenproduktion in ein normales gesellschaftliches Verhältnis gebracht worden ist.

Wir wissen, daß diese Tatsache noch nicht überall bei den blinden Handwerkern in ihrer weittragenden Bedeutung erkannt worden ist. Wir wissen aber auch, daß sich diese Erkenntnis in kurzer Zeit vertiefen und damit die ideologische Basis bilden wird, auf welcher sich die umfassende Aufgabenstellung der Genossenschaften für das Blindenhandwerk erfolgreich auswirken wird. Hierzu wird diese Broschüre einen bedeutenden Beitrag leisten.

Leipzig, im September 1952

gez.: M. Schöffler

Probleme und Aufgabenstellung

Das Blindenhandwerk ist eine Realität! Die Stellung des Blindenhandwerks muß somit von realen Gesichtspunkten aus betrachtet werden; hierbei ergeben sich wirtschaftliche, kulturelle und sozialpolitische Aspekte. Da die Blindheit in aller Welt ein gesellschaftliches Problem ist, zeigt sich aus der Stellung und Aufgabe, die das Blindenhandwerk einnimmt, seine Wertung und Bewertung durch und für die Gesellschaft. Bei der Darstellung der Probleme des Blindenhandwerks sind nach der Ursache der Erblindung keine Unterschiede zu machen. Alle Betroffenen müssen mit ihrem Schicksal fertig werden und durch ihre Arbeit und Leistung den handwerklichen Anforderungen genügen.

Das Blindenhandwerk schließt ein die vielfältigen Schicksale von Menschen, die durch die Erblindung aus ihrer privaten, sozialen und soziologischen Sphäre geworfen, sich durch Einschulung und Umschulung handwerklichen Berufen zuwenden. Deshalb ist die Problemstellung, die dem Blindenhandwerk bei der Festlegung seiner wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Aufgaben obliegt, umfassend.

Dem Verfasser dieser Broschüre wurde am 1. Blindenkongreß der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe zuteil, die Probleme und Fragen des Blindenhandwerks zu entwickeln und die Forderungen zu formulieren, die von der Regierung zu erfüllen sind, um die blinden Handwerker als nützliche und wertvolle Glieder in die Gesellschaft einzuordnen, ihr Vertrauen zu ihrer eigenen, wenn auch bescheidenen Arbeitskraft zu stärken und ihre wirtschaftlichen Probleme mit den Fragen der geplanten Wirtschaft zu verankern. Bei der Darlegung der Problemstellung wird deshalb grundsätzlich von der Entschließung Nr. 10 auszugehen sein, die der 1. Blindenkongreß zu den Fragen des Blindenhandwerks gefaßt hat (siehe Kongreßbroschüre, Seite 163). Diese Entschließung wurde somit für die blinden Handwerker, die Genossenschaften des Blindenhandwerks, den Arbeitsausschuß für Blindenfragen und die Regierung mit ihren Fachministerien eine verbindliche Richtschnur für ihre Beschlüsse und Ausgangspunkt ihrer Gesetzgebung.

Der Broschüre wird der volle Wortlaut der Entschließung Nr. 10 beigegeben und den einzelnen Abschnitten wird jeweils auszugsweise das betreffende Postulat vorangestellt, um darzutun, wie und mit welchem Ergebnis die Beschlüsse realisiert worden sind.

Die Broschüre wird aufzuzeigen haben, wie es in Würdigung des großen Ver-

ständnisses, das alle beteiligten Stellen unseren Forderungen entgegengebracht haben, im Verlaufe von zwei Jahren gelungen ist, das Blindenhandwerk auf eine feste wirtschaftspolitische Basis zu stellen. Nach Realisierung der Verordnungen und Rundverfügungen bestehen nunmehr in der DDR die Voraussetzungen, das gesteckte Ziel — die Vollbeschäftigung des Blindenhandwerks — bald zu erreichen.

Resolution: Wortlaut der Vorschläge Nr. 10 über die wirtschaftliche Sicherung des Blindenhandwerks in der Deutschen Demokratischen Republik
(siehe Kongreßbroschüre Seite 163).

Mit dem Ziel, eine rechtliche, fachliche wie sachliche Koordinierung beim Aufbau und der Aufgabenstellung der Genossenschaften für das Blindenhandwerk in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik herbeizuführen, bitten wir die in der Resolution angesprochenen Dienststellen um die Unterstützung bei der Durchsetzung der zur sozialen Sicherung des Blindenhandwerks erforderlichen Maßnahmen.

1. Die Genossenschaften sind die wirtschafts- und sozial-ökonomischen Träger der Arbeit des Blindenhandwerks. Sie bedürfen bei der Erfüllung ihrer Arbeiten einer einheitlichen Satzung, die von den Blindenfunktionären in Georgenthal entwickelt worden ist. Die Landeshandwerkskammern werden gebeten, den Satzungsentwurf anzuerkennen und bei der Konstituierung der Genossenschaften in den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg entsprechend der Vorlage mitzuwirken. Der in Berlin tagende Blindenkongreß legt bei der Abfassung des § 3 des Satzungsentwurfes entscheidenden Wert darauf, daß allen blinden Personen sowie Blindeneinrichtungen der Erwerb der Mitgliedschaft sowie die Übernahme von Funktionen in den Organen der Genossenschaft gewährt wird.
2. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird gebeten, zu klären, in welcher Weise seine Funktionäre im Aufsichtsrat der Genossenschaft mitwirken sollen. Hierbei kommt es darauf an, zu entscheiden, ob die zuständige Industriegewerkschaft durch ihre Sekretäre mitwirken soll oder ob es genügt, daß gewerkschaftlich organisierte blinde Handwerker die Belange des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vertreten.
3. Der Kongreß regt darüber hinaus an, mit Rücksicht auf die fachlich unterschiedlichen Aufgaben der Genossenschaften, den nach dem Gesetz üblichen Aufsichtsrat in einen Verwaltungsrat umwandeln zu dürfen. Der Verwaltungsrat soll neben den üblichen Aufgaben des Aufsichtsrates die Plattform dafür bieten, daß die Leiter der Fachkommissionen durch Sitz und Stimme im Verwaltungsrat mitwirken können. Das Ministerium für Industrie (Hauptabteilung Handwerk) wird gebeten, sich dafür zu verwenden, daß die Genossenschaften des Blindenhandwerks landesgesteuerte Genossenschaften blei-

ben und daß der Sekretariatsbeschluß der früheren Deutschen Wirtschaftskommission, S 170, für die Blindenwerkstätten mit mehr als zehn Beschäftigten keine Anwendung findet.

4. Die sozialpolitische Sonderstellung des Blindenhandwerks rechtfertigt den Anspruch, den wir hiermit bei dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anmelden, einen Rahmentarif für das gesamte Blindenhandwerk zu entwickeln. Unbeschadet der sachlich verschiedenartigen Arbeitsmethoden und des Arbeitsinhaltes möge der Bundesvorstand über die Mitgliedschaft der blinden Handwerker zu einer Industriegewerkschaft eine klare Entscheidung fällen. Die Fortführung der Chemnitzer Besprechung muß gewährleistet sein. In enger Zusammenarbeit mit den Genossenschaften sind die Normen für das Blindenhandwerk zu entwickeln, die als Leistungsnormen die Grundlage für die Lohn- und Tarifpolitik für das Blindenhandwerk bilden werden.

5. Auf Grund der Verordnung über den Abschluß von Kollektivverträgen sollten die Genossenschaften Träger der Betriebsvereinbarungen sowohl für die selbständigen als auch die unselbständigen Handwerker werden. Der Abschluß von Betriebsvereinbarungen für die Blindenberufs- und Umschulungsbetriebe wird Aufgabe der Landesblindenanstalten sein. Eine sachliche und fachliche Absprache wird im Rahmen von Verhandlungen mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Holz notwendig.

6. Der Kongreß bekennt sich zu einem sozialen Preisrecht und ersucht das Ministerium der Finanzen, bei den anstehenden handwerklichen Regelpreisverhandlungen den besonderen Belangen des Blindenhandwerks durch Spannenzuschlag von 25 v. H. Rechnung zu tragen. Die Kennzeichnung der Erzeugnisse des Blindenhandwerks erfolgt im Rahmen eines Verordnungsentwurfes über die Einführung eines Blindenwarenzeichens in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik. Die Hauptabteilung Handwerk im Ministerium für Industrie wird um Abstimmung mit dem Preiskontrollamt gebeten, um sicherzustellen, daß die vorbezeichnete Verordnung ebenfalls Bestandteil der Preissonderregelung für das Blindenhandwerk wird.

7. Der Kongreß würdigt die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Blinden gewährten steuerlichen Sondervergünstigungen. An die Genossenschaften ergeht der dringende Hinweis, die Grundlage ihrer Haushalts- und Rechnungsweise zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Ertrágnisse aus der Arbeit tatsächlich den blinden Handwerkern zur Verfügung stehen. Das Ministerium der Finanzen erklärt sich dankenswerterweise bereit, für das Jahr 1950 den Genossenschaften des Blindenhandwerks die Körperschaftssteuer zu stunden, um zu gegebener Zeit entweder ihre Pauschalisierung oder die steuerliche Niederschlagung zu erwägen. Bei ordnungsgemäßer und den Grundsätzen des Genossenschaftswesens entsprechender

Finanzpolitik dürften jedoch steuerpflichtige Beträge nicht aufkommen. Die Grundzüge der Finanzpolitik sind mit denen der Tarifpolitik abzustimmen.

8. Alle Aufgaben der Genossenschaften sind nach planökonomischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Den besonderen sozialen Erfordernissen ist durch die Regierung Rechnung zu tragen.
   Die Schwerpunkte erscheinen beim Rohstoffbeschaffungsplan.
   Sicherstellung des Rohstoffbedarfes durch die Hauptabteilungen Handwerk und Materialversorgung.

9. Die Blindengenossenschaften müssen als Bedarfsträger anerkannt werden. Die Produktionsplanung muß von einem echten Bedarf ausgehen. Die Regierungsstellen haben bei den Produktionsauflagen an die Industrie und bei den Verträgen für das Bürstenmacherhandwerk weitgehendst die Belange des Blindenhandwerks zu berücksichtigen.
   Die Beobachtung des Marktes läßt die Vermutung aufkommen, daß bestimmte Rohstoffe bevorzugt, wenn nicht ausschließlich der Industrie zugeleitet werden. Damit wird die Wettbewerbsbasis von der Rohstoffseite zuungunsten des Handwerks verlagert. Regelung des Rohstoffbedarfs über Vertragskontor. Bildung von zweckgebundenen Materialfonds bei Abteilung Materialversorgung. Materialdispositionen auch für die Blindenwerkstätten der Landesblindenanstalten über die Genossenschaften.
   Stellung der Handwerksgenossenschaften im Umsatzplan nicht klar umrissen. Aufgabe der Deutschen Handelszentrale, enge Verbindung mit den Genossenschaften zu halten.

10. Bedarfsträger des Staates und der Verwaltung haben ihre Anforderung ohne Rücksicht auf Haushaltsgesichtspunkte in überwiegendem Maße bei den Blindengenossenschaften zu decken. Wir begrüßen die Initiative der Regierung vom Juni des vorigen Jahres. Sie muß in eine Verordnung einfließen und mehr publiziert werden.

11. Der Kongreß verpflichtet die Genossenschaften, der Entwicklung der Güte der Erzeugnisse größte Aufmerksamkeit zu widmen; dies ist zu erreichen durch innerbetriebliche Wettbewerbe und durch Wettbewerbe innerhalb der Genossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Der Kongreß verpflichtet die Geschäftsführung der Genossenschaften, Vorschläge über die Organisierung der Wettbewerbe zu unterbreiten.

12. Der Kongreß erwartet von der Hauptabteilung Handwerk des Ministeriums für Industrie, daß in dem Gesetz zur Förderung des Handwerks den ökonomischen, sozialen und gesellschaftlichen Belangen des Blindenhandwerks Rechnung getragen wird und drückt die Erwartung aus, daß der vom Kongreß gebilligte Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Blindenwarenzeichens schnellstens verabschiedet wird.

I.

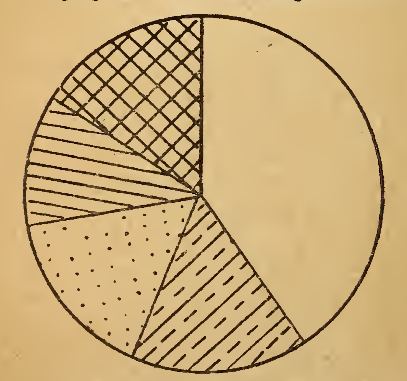
Die wirtschaftliche und soziologische Stellung des Blindenhandwerks

Die zur Erreichung der sozialen Sicherung des Blindenhandwerks erforderlichen Maßnahmen konnten aufbauen auf der bereits für das gesamte Handwerk der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Gesetzgebung. Es galt, ausgehend vom *Willen* zur Arbeit und dem gesetzlichen und verfassungsmäßigen *Recht* auf Arbeit, das Blindenhandwerk in die plan-ökonomische Gesetzmäßigkeit der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Zielsetzung einzuordnen. Die sich aus der Blindheit ergebende besondere Fragestellung mußte gebührend berücksichtigt werden, da das Ziel der Vollbeschäftigung des Blindenhandwerks den physischen und psychischen Gegebenheiten weitgehendst Rechnung zu tragen hat. Dem planmäßigen Einbau in die Wirtschaftsordnung müssen somit Betrachtungen über die soziologische Struktur sowie die soziale und wirtschaftliche Lage vorausgestellt werden.

Der Verfasser hat hierfür der graphischen Darstellung den Vorzug gegeben und sich bemüht, textliche Erläuterungen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die graphischen Darstellungen sind am besten geeignet, die Erscheinungen und die Entwicklungstendenzen im Blindenhandwerk übersichtlich, leicht ablesbar und plastisch darzustellen. Es werden die im 1. Kapitel angeschnittenen Fragen in 7 technisch unterschiedlichen Darstellungen wiedergegeben.

1. *Die soziologische Struktur*

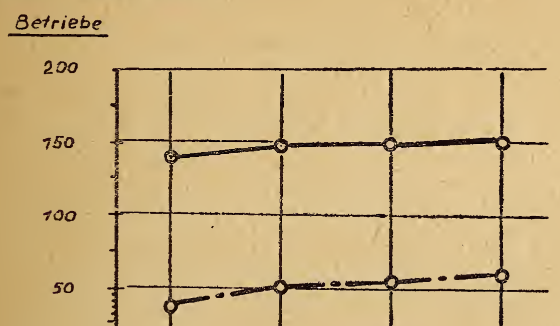
a) Verteilung der selbständigen Betriebe des Blindenhandwerks auf die 5 Länder der Deutschen Demokratischen Republik im Jahre 1951



Land	Sachsen	S.-Anhalt	Thüringen	Mecklenbg.	Brandenbg.	Zus.
Betriebe	152	61	59	45	60	377
Anteil	40,4 %	16,2 %	15,6 %	11,9 %	15,9 %	100,0 %
Sektor						

b) Entwicklung der Betriebe des sächsischen und thüringischen Blindenhandwerks in den Jahren 1948 bis 1951

Für die Entwicklungstendenz der Betriebe im Blindenhandwerk für die Jahre 1948 bis 1951 werden beispielsweise Zahlen der Genossenschaften Sachsen und Thüringen wiedergegeben.



Jahr	1948	1949	1950	1951	Zeichenerklärung
Sachsen	140	148	150	152	
Thüringen	39	50	54	59	

c) Übersicht über die Größenordnung der Betriebe

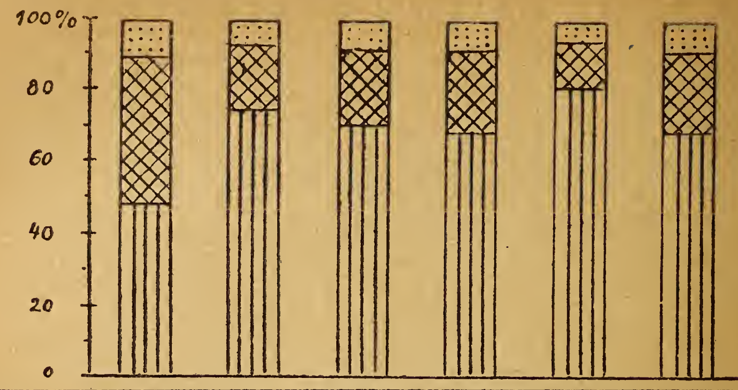
Nach der den Genossenschaften gestellten Aufgabe sollten sie die berufliche und fachliche Organisation des Blindenhandwerks sein bzw. werden. Ihnen gehören an alle wirtschaftlichen, sozialen und soziologischen Erscheinungsformen, die im Blindenhandwerk sich strukturell und funktionell entwickelt haben. Ihre Zusammensetzung ergibt sich aus nachstehender Übersicht über die *Größenordnung der Betriebe des Blindenhandwerks (Stand: 31. 12. 1951):*

	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen	Mecklenburg	Berlin-Brandenburg
Alleinarbeitende Handwerksbetriebe	165	71	59	49	46
Betriebe bis zu 3 blinden Beschäftigten	4	15	2	49	6
Betriebe mit mehr als 3 bis zu 10 blinden Beschäftigten	—	12	—	—	5
Betriebe mit über 10 blinden Beschäftigten	9	2	—	—	1

d) Übersicht über die Tätigkeitsmerkmale

Die soziologische Struktur des Blindenhandwerks stellt sich nach Tätigkeitsmerkmalen in dem Jahr 1951 für die 5 Genossenschaften wie folgt dar:

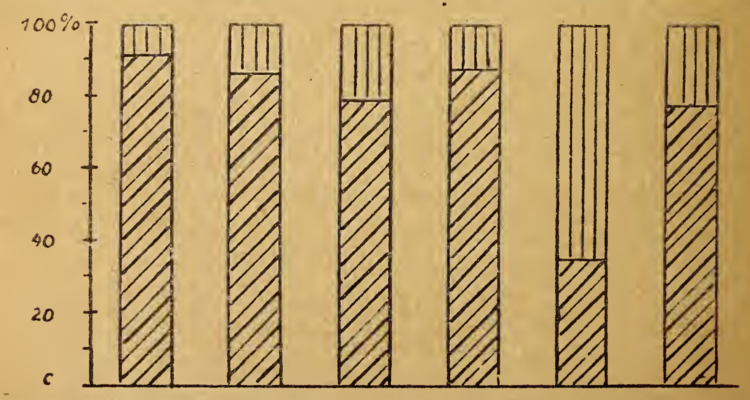
aa) Zusammensetzung nach Berufsarten



Land	Sachsen	S.-Anhalt	Thüringen	Mecklenbg.	Brandenb.	Durchschn.
Bürstenmach.	48,1 %	74,9 %	70,6 %	68,1 %	80,5 %	68,1 %
Korbmacher	40,8 %	18,4 %	20,2 %	23,4 %	13,5 %	23,7 %
Sonst. Berufe	11,1 %	6,7 %	9,2 %	8,5 %	6,0 %	8,2 %

Zeichenerklär. Bürstenmacher Korbmacher Sonst. Berufe

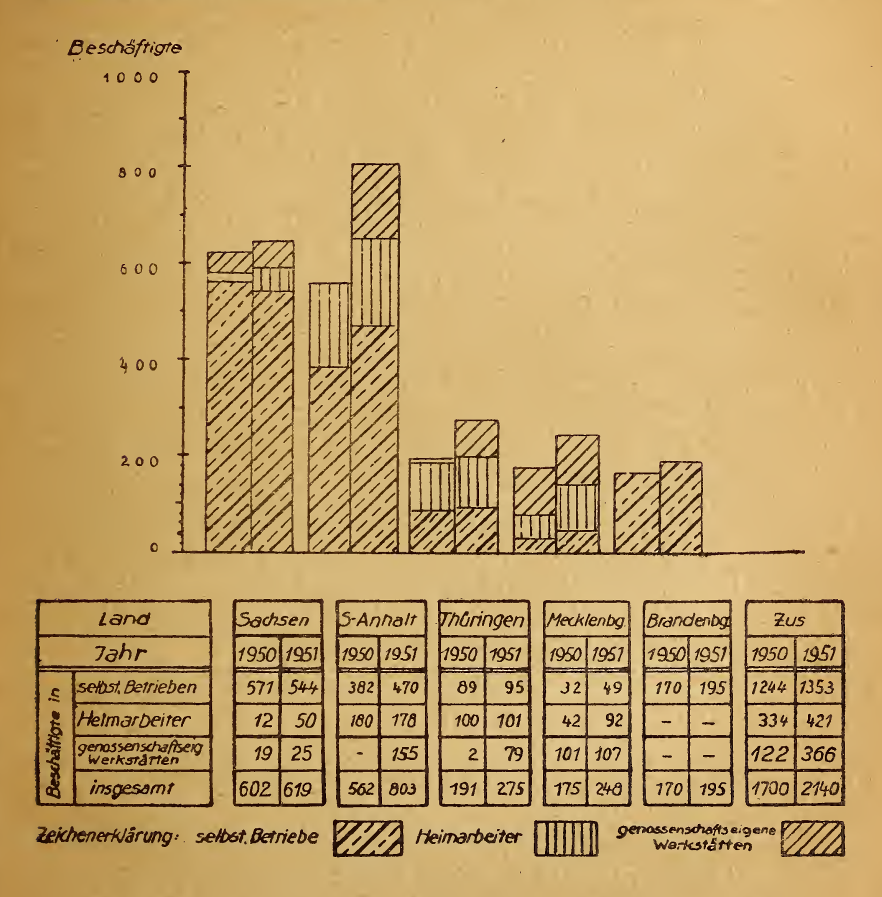
bb) Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Beschäftigten



Land	Sachsen	S.-Anhalt	Thüringen	Mecklenbg.	Brandenbg.	Durchschn.
männlich	90,6 %	86,1 %	79,1 %	87,3 %	35,8 %	78,0 %
weiblich	9,4 %	13,9 %	20,9 %	12,7 %	64,2 %	22,0 %

e) Übersicht über die Beschäftigten

Eine umfassende Darstellung der soziologischen Probleme ergibt die nachstehende Übersicht; sie spiegelt wider die Beschäftigtenzahlen in den 5 Ländern der Deutschen Demokratischen Republik in den Jahren 1950/51:



Land	Sachsen		S-Anhalt		Thüringen		Mecklenbg.		Brandenbg.		Zus	
Jahr	1950	1951	1950	1951	1950	1951	1950	1951	1950	1951	1950	1951
Beschäftigte in selbst. Betrieben	571	544	382	470	89	95	32	49	170	195	1244	1353
Beschäftigte in Heimarbeiter	12	50	180	178	100	101	42	92	–	–	334	421
Beschäftigte in genossenschaftseig. Werkstätten	19	25	-	155	2	79	101	107	–	–	122	366
insgesamt	602	619	562	803	191	275	175	248	170	195	1700	2140

Die Gesamtübersicht für die Jahre 1950 und 1951 in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik läßt erkennen, daß in dem Jahre 1951 weitere 440 blinde Handwerker in den Genossenschaften erfaßt worden sind. Davon entfallen auf:

a) selbständige Betriebe	109
b) Heimarbeiter	87
c) genossenschaftseigene Werkstätten	244

Für die Entwicklungstendenzen ist symptomatisch, daß in den Jahren 1950 und 1951 sich folgender soziologischer Strukturwandel erkennen läßt:

Die Zahl der selbständigen Betriebe 1950 von 1244 ist insgesamt auf 1353 im Jahre 1951 angewachsen, das sind 8,9 % im Verhältnis zum Jahre 1950. Bei den Heimarbeitern ist die Zahl von 334 im Jahre 1950 auf 421 im Jahre 1951 angestiegen, das sind 26 %. Wurden im Jahre 1950 in den genossenschaftseigenen Werkstätten 122 Blinde beschäftigt, steigerte sich die Zahl im Jahre 1951 auf 366, das sind 200 %.

Aus der obigen Darstellung ist zu entnehmen, daß es gelungen ist, das gesamte Blindenhandwerk in den fünf Ländergenossenschaften zu erfassen. Hierbei wurde die Forderung realisiert, wonach in den Ländergenossenschaften das gesamte Blindenhandwerk, ohne Rücksicht auf seine Eigentumsform, soziologische und wirtschaftliche Stellung zusammenzuschließen und durch die Genossenschaften zu betreuen ist. Im übrigen wurde den Genossenschaften in mehreren Arbeitstagungen die Aufgabe gestellt, die noch abseits stehenden Betriebe und Heimarbeiter schnellstens für den Beitritt in die Genossenschaften zu bewegen.

Wenn man davon ausgeht, daß von der Gesamtzahl der 17 000 Blinden in der Deutschen Demokratischen Republik etwa 7000 berufs- bzw. werktätig sind, stellt die Zahl von 2140 blinden Handwerkern das größte berufliche Kontingent dar. Es ist daher verständlich, daß sich die Regierungs- und Verwaltungsstellen in Sonderheit der Angelegenheiten der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung des Blindenhandwerks angenommen haben.

Damit hat das Blindenhandwerk für die im gesamten Handwerk anstehenden wirtschaftspolitischen Aufgaben eine Pionierarbeit von grundsätzlicher Bedeutung geleistet.

Die im Blindenhandwerk gesammelten Erfahrungen mögen ein Baustein für den geplanten Aufbau der Produktivgenossenschaften im Handwerk sein.

f) Übersicht nach der Ursache der Erblindung

Bei den Feststellungen über die Ursachen der Erblindung haben wir 3 Untersuchungsgruppen gebildet, und zwar:

a) Unfälle
b) Krieg und Kriegsfolgen
c) Krankheit und sonstige Leiden.

Die soziologische Struktur nach den *Ursachen* der Erblindung ergibt nachfolgende Übersicht (untersucht in der thüringischen Genossenschaft nach dem Stand vom 31. 12. 1951):

Ursache	männlich	weiblich	zusammen
Unfälle	10 %	—	8 %
Krieg und Kriegsfolgen	42 %	—	35 %
Krankheit und sonstige Leiden	48 %	100 %	57 %
	100 %	100 %	100 %

2. *Die wirtschaftliche und soziale Lage*

Die dem Arbeitsausschuß und den Genossenschaften gestellte Aufgabe, die Vollbeschäftigung des Blindenhandwerks zu erreichen, mußte die wirtschaftliche und soziale Lage des Blindenhandwerks berücksichtigen und von den vorgefundenen Gegebenheiten ausgehen. Die Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Lage ergibt sich aus einer Darstellung der Umsatzentwicklung der Genossenschaften des Blindenhandwerks, wobei die Umsätze den Anteil des Blindenhandwerks am Sozial-Produkt der Volkswirtschaft in den Jahren 1948 bis 1951 in der Deutschen Demokratischen Republik widerspiegelt. Die nachfolgenden Übersichten über die Umsatzentwicklung, Löhne sowie soziale Aufwendungen gehen von dem vorgefundenen Status aus, wobei die darauf aufzubauende Gesetzgebung sich noch nicht voll auswirken konnte.

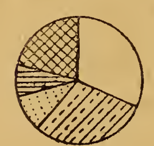
a) Umsatzentwicklung

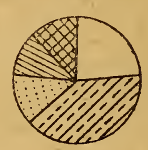
Die Umsatzentwicklung wird an nachfolgenden zwei Übersichten dargestellt, und zwar für das Jahr 1951 für alle Ländergenossenschaften und in der Entwicklung 1948—1951 für die Genossenschaft Thüringen:

Umsatz des Blindenhandwerks
in den 5 Ländern der Deutschen Demokratischen Republik
im Jahre 1951



a) Gesamtumsatz *b) Genossenschaftsumsatz*

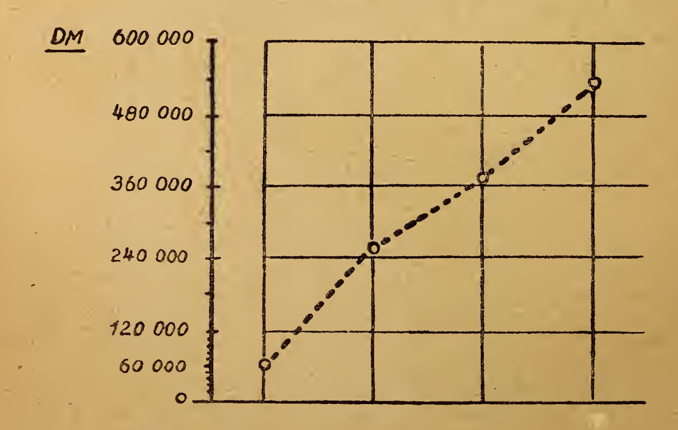




Land		Sachsen	S.-Anhalt	Thüringen	Mecklenbg.	Brandenbg.	Zus.
a) Gesamt-Umsatz	DM	1.964.000	2.010.000	717.000	495.000	1.367.700	6.547.000
	%	30.0	30.7	10.8	7.6	20.9	100.0 %
b) Genoss. Umsatz	DM	932.000	1.660.000*)	530.000	449.000	481.000	4.052.000
	%	23.0	41.0	13.1	11.1	11.8	100.0 %
Sektor							

*) Ab 1. März 1951.

Entwicklung der in der Genossenschaft des Blindenhandwerks Thüringen
in den Jahren 1948 bis 1951 erzielten Umsätze



b) Löhne

Monatliche durchschnittliche Löhne im Blindenhandwerk im Jahr 1951 — und zwar für die Sparten Bürstenmacher, Korbmacher und Rohrstuhlflechter — untersucht an der Genossenschaft Sachsen.

Genossenschaft	Bürstenmacher DM	Korbmacher DM	Rohrstuhlflechter DM
Sachsen	120,— bis 160,—	150,— bis 180,—	50,— bis 60,—

Bei der Übersicht handelt es sich um durchschnittliche Monatsergebnisse. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Wille zur Arbeitsleistung, wie die Möglichkeiten der Vollauslastung des Blindenhandwerks zu abweichenden Durchschnittsergebnissen führen könne. Die Grenze der Produktivität des Blindenhandwerks wird darüber hinaus durch die soziale Gesetzgebung gezogen, die z. B. bei Kriegsbeschädigten zu einer Rentenkürzung beim Überschreiten des monatlichen Einkommens von 140,— DM, bei Invaliden der Arbeit bei 1/3 des ortsüblichen Einkommens (etwa 65,— DM) zum völligen Verlust der Rente führt. Die vom Arbeitsausschuß in diesem Zusammenhang zu ergreifenden Maßnahmen sind an anderer Stelle noch behandelt worden.

Das Ziel der Vollbeschäftigung des Blindenhandwerks, das den Genossenschaften als oberste sozialpolitische Aufgabe gestellt ist, wird auch dazu führen, daß die durchschnittlichen Löhne in allen Ländergenossenschaften eine stetige und progressive Steigerung erwarten lassen.

Im Zuge des wirtschaftlichen Aufbaus muß auch die Produktivität des Blindenhandwerks sich so auswirken können, daß dieser Entwicklung entgegenstehende Rentengesichtspunkte ausgeräumt werden bzw. das erweiterte Einkommen nicht zu einer Minderung des Rentenanspruchs führen darf.

c) Entgelte und soziale Zuwendungen an Heimarbeiter durch die Genossenschaften des Blindenhandwerks der Deutschen Demokratischen Republik

Leistungen der Genossenschaften im Jahre 1951

Genossenschaft	Entgelte DM	Zuwendungen DM	Zusammen DM
Sachsen	33 900,—	3 483,—	37 383,—*)
Sachsen-Anhalt	70 500,—	47 205,—	117 705,—
Thüringen	67 767,—	10 165,—	77 932,—
Mecklenburg	12 768,—	—	12 768,—
Berlin-Brandenburg	—	—	—

*) Zuzüglich 91 000,— DM Löhne der Arbeitsfürsorge für Blinde in der Landesblindenanstalt Chemnitz, deren Umsatz in der Umsatztabelle 2b) mit erfaßt ist.

Entwicklung in der thüringischen Genossenschaft in den Jahren 1949—1951

Jahr	Entgelte DM	Zuwendungen DM
1949	37 983,—	1 186,—
1950	64 689,—	5 758,—
1951	67 767,—	10 165,—

Die Übersichten über die Entgelte und sozialen Zuwendungen zeigen, daß die Genossenschaften ihre kulturelle und sozialpolitische Betreuung von unterschiedlichen Voraussetzungen aus betrachtet haben und somit auch zu unterschiedlichen Ergebnissen gekommen sind. Es entspricht den sozial-ökonomischen Gesichtspunkten der Genossenschaftsorganisation, daß das von den blinden Handwerkern erarbeitete Ergebnis in erster Linie, wenn nicht ausschließlich, den Handwerkern zugute kommen soll. Hierbei werden die Möglichkeiten der Umsatzrückvergütungen nicht ausreichen; vielmehr sollte die künftige Finanz- und Wirtschaftspolitik der Genossenschaften darauf ausgerichtet werden, nur die Erübrigungen zu erwirtschaften, die für die Durchführung der Verwaltungsaufgaben unbedingt notwendig werden. Wenn die Genossenschaften ihre Finanz- und Kreditpolitik unter diese strengen Erfordernisse stellen, werden sie in der Lage sein, ihre sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leistungen zur Förderung des Blindenhandwerks über die augenblicklichen Gegebenheiten hinaus weiter zu stärken. Die vergleichende Übersicht über die Gewährung von Entgelten und sonstigen sozialen Zuwendungen durch die einzelnen Genossenschaften erweist darüber hinaus die Notwendigkeit, in der Entwicklung sich künftighin besser abzustimmen. Aus diesem Grunde wurden die Genossenschaften verpflichtet, dem Arbeitsausschuß für Blindenfragen bis zum 1. Oktober 1952 eine Übersicht über die beabsichtigten sozialen Leistungen und sonstigen Zuwendungen vorzulegen und diese in dem für das Jahr 1953 vorzubereitenden Finanzplan mit zu berücksichtigen. Es bleibt unbestritten, daß etwa die Gewährung von Entgelten an die Heimarbeiter und sonstige soziale Leistungen nicht von der unterschiedlichen finanziellen Lage der Genossenschaften ausgehen und abhängig gemacht werden kann, vielmehr muß die sozialpolitische Aufgabenstellung einzig und allein das Ergebnis der Arbeitsproduktivität als Grundlage für ihre Gewährung entwickeln. Der Arbeitsausschuß ist sich auch darüber klar, daß die wirtschafts- und sozialpolitische Forderung nach Stärkung des genossenschaftseigenen Anteils am Arbeitsergebnis sowie die Steigerung der sozialen Leistungen an die in den genossenschaftseigenen Betrieben Beschäftigten und die für das Blindenhandwerk tätigen Heimarbeiter eine Änderung der steuerlichen Betrachtung der gesamten Betriebsergebnisse nach sich ziehen wird.

II.

Die Stellung und Aufgaben der Genossenschaften des Blindenhandwerks

Entschließung:

»1. *Die Genossenschaften sind die wirtschafts- und sozial-ökonomischen Träger der Arbeit des Blindenhandwerks. Sie bedürfen bei der Erfüllung ihrer Arbeiten einer einheitlichen Satzung, die von den Blindenfunktionären in Georgenthal entwickelt worden ist. Die Landeshandwerkskammern werden gebeten, den Satzungsentwurf anzuerkennen und bei der Konstituierung der Genossenschaften in den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg entsprechend der Vorlage mitzuwirken. Der in Berlin tagende Blindenkongreß legt bei der Abfassung des § 3 des Satzungsentwurfes entscheidenden Wert darauf, daß allen blinden Personen sowie Blindeneinrichtungen der Erwerb der Mitgliedschaft sowie die Übernahme von Funktionen in den Organen der Genossenschaft gewährt wird.*

2. *Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird gebeten, zu klären, in welcher Weise seine Funktionäre im Aufsichtsrat der Genossenschaft mitwirken sollen. Hierbei kommt es darauf an, zu entscheiden, ob die zuständige Industriegewerkschaft durch ihre Sekretäre mitwirken soll oder ob es genügt, daß gewerkschaftlich organisierte blinde Handwerker die Belange des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vertreten.*

3. *Der Kongreß regt darüber hinaus an, mit Rücksicht auf die fachlich unterschiedlichen Aufgaben der Genossenschaften den nach dem Gesetz üblichen Aufsichtsrat in einen Verwaltungsrat umwandeln zu dürfen. Der Verwaltungsrat soll neben den üblichen Aufgaben des Aufsichtsrates die Plattform dafür bieten, daß die Leiter der Fachkommissionen durch Sitz und Stimme im Verwaltungsrat mitwirken können. Das Ministerium für Industrie (Hauptabteilung Handwerk) wird gebeten, sich dafür zu verwenden, daß die Genossenschaften des Blindenhandwerks landesgesteuerte Genossenschaften bleiben und daß der Sekretariatsbeschluß der früheren Deutschen Wirtschaftskommission, S. 170, für die Blindenwerkstätten mit mehr als zehn Beschäftigten keine Anwendung findet.*«

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 waren durch die Initiative der Landesblindenausschüsse, unter Förderung der Ministerien für Wirtschaft und Arbeit, in den fünf Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Produktiv- oder

Absatzgenossenschaften aufgebaut worden. In richtiger Erkenntnis, daß nur ein einheitlicher, rechtlicher, organisatorischer wie fachlicher Rahmen das Blindenhandwerk wirkungsvoll mit der wirtschaftspolitischen Zielsetzung verbinden kann, stellte der Arbeitsausschuß für Blindenfragen zunächst die Forderung, den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die Genossenschaften aufzubauen. In mehreren Arbeitstagungen entwickelten die Verwaltungsorgane der Genossenschaften ein einheitliches Statut, das als »Georgenthaler Beschlüsse« vom Dezember 1950 durch das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit für verbindlich erklärt werden sollte.

1. Satzung der Genossenschaften

Die Staatliche Plankommission — Gruppe Handwerk — hat mit Schreiben vom 13. Februar 1951 den Länderregierungen das nachstehend veröffentlichte Statut für die Genossenschaften des Blindenhandwerks als verbindlich erklärt.

„Satzung der Genossenschaft des Blindenhandwerks . . .

(dargestellt nach der Satzung der Genossenschaft des Landes Thüringen, ohne auf die geringfügigen Abweichungen der anderen Länderstatute einzugehen).

I. Name, Sitz und Art der Genossenschaft

§ 1

(1) Als wirtschaftliche, nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation des Blindenhandwerks des Landes . . . wird unter dem Namen »Genossenschaft des Blindenhandwerks« . . . eGmbH mit dem Sitz in . . . eine eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung errichtet.

(2) Sie muß aus mindestens 15 Mitgliedern bestehen.
Die Genossenschaft ist Mitglied der Landeshandwerkskammer . . . und unterliegt deren Anweisung und Kontrolle.
Ferner ist die Genossenschaft Mitglied des Prüfungsverbandes der Handwerkskammer . . .

§ 2

Die Hauptaufgaben der Genossenschaft sind:

1. Entwicklung der Produktionstätigkeit der ihr angeschlossenen Betriebe;
2. Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln für die Mitglieder;
3. Organisation von Werkstätten zwecks Ausführung von Handwerksarbeiten auf gemeinschaftlicher Grundlage;

4 Hilfeleistung mit dem Ziel der technischen Vervollkommnung der Produktion und Produktionsmittel;
5. Ausübung der Kontrolle über die Qualität der Ware oder Leistung;
6. Kontrolle über die Anwendung des Blindenwarenzeichens;
7. Organisation der Erfassung und des Absatzes der Fertigware;
8. Mitwirkung bei der Kontrolle über die Preise der Waren und Entgelte für andere Leistungen;
9. Mitwirkung bei der Lohn- und Tarifgestaltung und des Normenwesens;
10. Gesellschaftliche Stützung der Genossenschaftsmitglieder in demokratischem Sinne.

II. Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

§ 3

(1) Aufnahmefähig sind alle Blinden und Einrichtungen für Blinde, die im Lande ... ihren Betriebssitz haben und auf handwerklicher Grundlage Erzeugnisse fertigen oder Leistungen erbringen.
Außerdem können Blinde aufgenommen werden, die im Interesse der Genossenschaft ehrenamtlich mitarbeiten.

(2) Jedes Mitglied muß auf Verlangen des Vorstandes eine Erklärung abgeben, ob es einer berufsgleichen Genossenschaft angehört und welche Verpflichtungen es auf sich genommen hat.

§ 4

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Beitrittserklärung abzugeben, in der sich der Unterzeichnete verpflichtet, alle Forderungen der Satzung zu erfüllen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und Aufsichtsrat. Gegen die Verweigerung der Aufnahme kann Berufung bei der Landeshandwerkskammer eingelegt werden.

§ 5

(1) Jedes Mitglied kann zum Schluß eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem halben Jahr, aus der Genossenschaft ausscheiden.

(2) Die Einhaltung dieser Kündigungsfrist ist nicht erforderlich, wenn ein Mitglied seinen Betriebssitz im Arbeitsbereich der Genossenschaft aufgibt, oder wenn sein Betrieb (Einrichtung für Blinde) zu bestehen aufhört. In diesem Falle kann die Kündigung der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief ausgesprochen werden. Im gleichen Falle kann die Genossenschaft dem Mitglied schriftlich erklären, daß es zum Schluß des Geschäftsjahres ausgeschlossen wird.

§ 6

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ein Geschäftsguthaben durch schriftliche Übereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden, sofern der Erwerber nach Zustimmung des Vorstandes und Aufsichtsrates Mitglied wird.

§ 7

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt, die Vorschriften dieser Satzung verletzt oder gegen die Geschäftsordnung verstößt oder den Interessen der Genossenschaft entgegenhandelt.

(2) Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß der Generalversammlung. Vor der Beschlußfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß muß die Gründe der Ausschließung enthalten und ist durch eingeschriebenen Brief dem Mitglied zuzustellen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht des Einspruches innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Entscheides bei der Landeshandwerkskammer zu.

§ 8

(1) Im Todesfalle eines Mitgliedes gehen die Rechte und Pflichten bis zum Schluß des Geschäftsjahres auf seine Erben über. Für eine Erbengemeinschaft wird das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt.

(2) Der Auflösungsbeschluß einer der Genossenschaft angehörenden juristischen Person wird dem Tode einer natürlichen Person gleichgestellt.

§ 9

(1) Die Auseinandersetzung mit dem Ausscheidenden erfolgt auf Grund der Jahresschlußbilanz. Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes ist nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung, jedoch spätestens 6 Monate nach dem Ausscheiden, in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auszuzahlen.

(2) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung alle ihr zustehenden Forderungen gegen den Ausscheidenden mit dem auszuzahlenden Geschäftsguthaben zu verrechnen.

(3) Auf die Betriebsrücklage und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

(4) Reicht das Gesamtvermögen der Genossenschaft einschließlich der Betriebsrücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat das Mitglied die fehlende, auf ihn entfallende Summe im Rahmen der zusätzlichen Haftpflicht (siehe § 11 der Satzung) zu zahlen.

(5) Das Forderungsrecht des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des Geschäftsguthabens verjährt zwei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Jedes Mitglied hat das Recht:

a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen, soweit es die vorhandenen Mittel zulassen, zu benutzen;
b) an den Generalversammlungen, ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, wobei jedes Mitglied, unabhängig von der Zahl der Anteile, nur eine Stimme hat;
c) vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Genossenschaft mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates zu verlangen;
d) gemäß § 16 dieser Satzung die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen;
e) eine Ausfertigung dieser Satzung sowie auf seine Kosten die Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat zu verlangen.

§ 11

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

a) den Bestimmungen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und allen Beschlüssen der Generalversammlung sowie den Weisungen des Vorstandes nachzukommen;
b) bei Beteiligung an einem gleichen Unternehmen die schriftliche Genehmigung des Vorstandes einzuholen;
c) für die Verbindlichkeit der Genossenschaft eine zusätzliche Haftung in Höhe von 100% der Summe der erworbenen Anteile zu tragen.

§ 12

Vermögensstreitigkeiten zwischen den Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft werden bei notwendiger gerichtlicher Entscheidung beim Amtsgericht in ... gehandelt.

IV. Mittel der Genossenschaft

§ 13

Eintrittsgelder

Das Eintrittsgeld in Höhe von 5,— DM wird sofort erhoben. In besonderen Fällen können Vorstand und Aufsichtsrat Ausnahmen zulassen.

§ 14

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 25,— DM. Jedes Mitglied kann bis zu 20 Anteilen erwerben.

(2) Die Geschäftsanteile sind sofort zu zahlen. In besonderen Fällen können Vorstand und Aufsichtsrat Ratenzahlungen gestatten. Die Verpfändung oder Abtretung der Geschäftsanteile ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam.

§ 15

Reservefonds

(1) Aus dem Überschuß eines Geschäftsjahres sind jährlich mindestens 50% dem Reservefonds zuzuführen, bis dieser 50% der Gesamtverpflichtungen der Genossenschaft erreicht hat. Dieser Reservefonds dient ausschließlich der Deckung eines sich ergebenden Verlustes.

(2) Mindestens weitere 50% sind jährlich dem Spezialfonds zuzuweisen, der zu Verwendungen gemäß Beschluß der Generalversammlung bestimmt ist.

V. Organe der Genossenschaft

§ 16

(1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Genossenschaft und wird vom Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung muß innerhalb der ersten 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
Wenn der Vorstand innerhalb dieser Frist die Generalversammlung nicht einberufen hat, ist der Aufsichtsrat verpflichtet, eine Generalversammlung selbständig einzuberufen.

(2) Die Generalversammlung muß ferner einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von diesen unterschriebenen Eingabe unter Anführung der Gründe die Einberufung verlangt.

(3) Die Generalversammlung muß außerdem auf Verlangen der Landeshandwerkskammer oder des für die Landeshandwerkskammer zuständigen Ministeriums einberufen werden.

(4) Die Einberufung der Generalversammlung muß mit einer Frist von 2 Wochen vom Tage der Bekanntmachung erfolgen, und zwar schriftlich in der (gemäß § 44 dieser Satzung) festgelegten Form.

(5) Die Tagesordnung muß bei der Einberufung bekanntgegeben werden. Über Gegenstände, deren Behandlung nicht angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden.

§ 17

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird eine zweite Generalversammlung spätestens innerhalb von 14 Tagen einberufen, die dann bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Gegenstand der zweiten Generalversammlung sind nur Fragen, die auf der Tagesordnung der nicht beschlußfähigen Versammlung standen.

§ 18

Den Vorsitz in der ordenlichen Generalversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter. Durch Beschluß der Versammlung kann auch ein anderes Mitglied zum Vorsitzer gewählt werden.

§ 19

Die Wahlen finden in der ordentlichen Generalversammlung statt. Unter einem Wahljahr ist der Zeitraum von einer ordentlichen bis zur nächstjährigen ordentlichen Generalversammlung zu verstehen.

§ 20

Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung. Wenn die Hälfte der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder es verlangt, muß die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Ein Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates ist gewählt, wenn es die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

§ 21

(1) Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Stimmenmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders vorschreiben.

(2) Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Satzung, über Enthebung des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder einzelner seiner Mitglieder, über Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder.

(3) Bei der Behandlung eines Antrages über die Auflösung der Genossenschaft müssen das Gutachten des Prüfungsverbandes und die Zustimmung der Landeshandwerkskammer vorliegen.

(4) Ein Mitglied, das durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit wird oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen werden soll, hat kein Stimmrecht.

§ 22

Der Beschlußfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung;
2. Maßnahmen, die auf Grund der Prüfungsergebnisse zu treffen sind;
3. Genehmigung der die Genossenschaft betreffenden Wirtschaftspläne (Arbeitsplan, Materialzuteilungsplan, Warenumsatzplan), des Aufgabenetats sowie des Vorschlages zur Verwendung des Gewinns, Spezialfonds oder Deckung des Verlustes;
4. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates;
5. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie der Mitglieder als Kommissionen und Fachausschüsse;
6. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates aus ihren Funktionen;
7. Änderungen und Ergänzungen der Satzung;
8. Auflösung der Genossenschaft und Durchführung der Liquidation;
9. Wahl der Liquidatoren und des Aufsichtsrates im Liquidationsstadium;
10. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates;
11. Genehmigung der Geschäftsordnung für Vorstand und Aufsichtsrat;
12. Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates;
13. Festsetzung der Höchstgrenze, bis zu welcher Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam Kredite, Darlehen, Hypotheken aufnehmen können; Festsetzung des Kredithöchstbetrages gegenüber Mitgliedern,
    a) insgesamt,
    b) im einzelnen;
14. Festsetzung der Höhe des Eintrittsgeldes und der Geschäftsanteile.

§ 23

(1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch einzutragen.
Tag und Ort der Generalversammlung, Gegenstand, Art und Ergebnis der Abstimmung und der Name des Vorsitzenden sind anzugeben. Die Eintragungen müssen von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

(2) Das Protokollbuch ist mit den dazugehörigen Anlagen, insbesondere den Belegstücken, die die Bekanntmachung der Einberufung der Generalversammlung und ihrer Tagesordnung enthalten, sorgfältig aufzubewahren. Die Einsicht in das Protokollbuch muß jedem Genossenschaftsmitglied und den Aufsichtsratsbehörden möglich sein.

(3) Alle Beschlüsse der Generalversammlung sind der Landeshandwerkskammer schriftlich zu übermitteln.

Der Aufsichtsrat

§ 24

(1) Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, die gesamte Tätigkeit des Vorstandes zu kontrollieren. Insbesondere überwacht er die richtige Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, die Einhaltung der Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes und dieser Satzung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Anweisungen der Aufsichtsbehörden. Zu diesem Zweck steht ihm gegenüber der Genossenschaft und dem Vorstand ein unbeschränktes Kontrollrecht zu.

(2) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen vom Vorstand Berichterstattung sowie Vorlegung aller in diesem Zusammenhang notwendigen Unterlagen zu verlangen.

(3) Sofern Bekanntmachungen unmittelbar und in Ausübung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Verpflichtungen vom Aufsichtsrat ausgehen, setzt dieser zum Namen der Genossenschaft die Bezeichnung »der Aufsichtsrat« hinzu. Es genügt die Unterschrift des Aufsichtsratsvorsitzenden.

§ 25

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, von denen zwei Drittel von der Generalversammlung aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt werden. Ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder sind (möglichst hauptamtliche) Funktionäre des FDGB und von diesem zu benennen. Die Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll stets durch 3 teilbar sein.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer.

§ 26

Die Tätigkeit der Aufsichtsratsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Die Generalversammlung kann jedoch außer dem Ersatz von baren Auslagen für die Angelegenheiten der Genossenschaft und für Zeitversäumnis im Dienste der Genossenschaft eine angemessene Vergütung genehmigen.

§ 27

(1) Eine Sitzung des Aufsichtsrates muß von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Aufsichtsratsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Die Sitzung muß spätestens 2 Wochen nach Antragstellung stattfinden.

Außerdem muß der Vorsitzende des Aufsichtsrates unter Mitteilung der Tagesordnung eine Sitzung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Mitglieder des Aufsichtsrates, welche bei einem zu beratenden Gegenstand persönliches Interesse verfolgen, dürfen bei der Beschlußfassung nicht mitstimmen.

(4) Die Beschlüsse sind unverzüglich in einem mit Seitenzahlen versehenen Protokollbuch einzutragen und von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 28

(1) Der Aufsichtsrat ist von den Prüfungen, die durch den Prüfungsverband vorgenommen werden, rechtzeitig zu unterrichten und nimmt an der Besprechung des Prüfungsergebnisses teil, um sich bei der nächsten Generalversammlung erklären zu können.

(2) Er hat den Jahresabschluß, den Bericht des Vorstandes und die Vorschläge zur Verwendung des Spezialfonds oder Deckung des Verlustes zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Jahresabrechnung Bericht zu erstatten.

(3) Der Aufsichtsrat hat ferner eine Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 29

Ferner obliegt dem Aufsichtsrat die Vertretung der Genossenschaft bei Verträgen, die diese mit einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern abschließt.

Der Vorstand

§ 30

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung des Gesetzes und dieser Satzung. Er vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Sie fügen dem Namen der Genossenschaft ihre Unterschrift bei.

§ 31

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, von denen zwei Drittel von der Generalversammlung aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt werden. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder ist (möglichst ein hauptamtlicher) Funktionär des FDGB und von diesem zu benennen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes muß durch 3 teilbar sein.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte, in Anwesenheit des Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

§ 32

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Sie dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Die Generalversammlung kann jedoch außer dem Ersatz der baren Auslagen für die Angelegenheiten der Genossenschaft und für Zeitversäumnis im Dienste der Genossenschaft eine angemessene Vergütung und für besondere Leistungen der Vorstandsmitglieder im einzelnen eine Prämie genehmigen.

§ 33

(1) Eine Sitzung des Vorstandes muß von dem Vorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe verlangt. Die Sitzung muß spätestens eine Woche nach Beantragung stattfinden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Mitglieder des Vorstandes, welche bei einem zu beratenden Gegenstand persönliches Interesse verfolgen, dürfen bei der Beschlußfassung nicht mitstimmen.

(4) Die Beschlüsse sind unverzüglich in ein mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch einzutragen und von den stimmberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 34

(1) Der Vorstand sowie jedes seiner Mitglieder kann jederzeit durch Beschluß der Generalversammlung von seinen Geschäften enthoben werden.

(2) Auch der Aufsichtsrat ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug einzuberufenden Generalversammlung, von seinen Geschäften zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Aufsichtsrat

§ 35

(1) Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein und umgekehrt. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder aus triftigem Grund zu Stellvertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit können sie eine Tätigkeit als Mitglieder des Aufsichtsrates nicht ausüben.

(2) Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder können ihre Funktion vor Ablauf des Wahljahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündigen. Zur Niederlegung ihrer Funktion ohne Einhaltung dieser Kündigungsfrist sind Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder nur aus wichtigen Gründen berechtigt. Legen sie ohne solchen Grund die Funktion nieder, so haben sie der Genossenschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 36

Die in den Organen der Genossenschaft tätigen und vom FDGB zu benennenden Mitglieder sind, soweit sie nicht als selbständige blinde Handwerker arbeiten, von der Entrichtung des Eintrittsgeldes sowie vom Erwerb der Genossenschaftsanteile befreit und haben Stimmrecht.

§ 37

(1) Für die Tätigkeit des Vorstandes und Aufsichtsrates ist neben dieser Satzung die Geschäftsordnung verbindlich, in der die grundlegenden Bestimmungen über die Führung der Geschäfte und Beaufsichtigung der Genossenschaft enthalten sein müssen. Die Geschäftsordnung ist von der Generalversammlung (gemäß § 22 dieser Satzung) zu beschließen und von der Landeshandwerkskammer zu bestätigen.

(2) Insbesondere beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung über folgende Angelegenheiten:

1. Über Termin und Tagesordnung der Generalversammlung sowie über Vorschläge für die Verwendung des Spezialfonds bzw. Deckung des Verlustes;

2. über das Ausscheiden von Mitgliedern aus der Genossenschaft durch Übertragen des Geschäftsguthabens;
3. über die Aufnahme oder den Ausschluß eines Mitgliedes;
4. über Einstellung von Angestellten mit einem monatlichen Gehalt von mehr als 300 DM brutto. Ernennung von Bevollmächtigten für einzelne Geschäfte und Abgrenzung ihrer Vollmacht;
5. über Abschluß von Verträgen, deren Wert 3000 DM übersteigt;
6. über den zweckmäßigen, regionalen und fachlichen Aufbau der Genossenschaft;
7. über die Einführung einer Dienstanweisung für Geschäftsführer und sonstiges Personal der Genossenschaft.

§ 38

(1) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter.

(2) Über die in gemeinsamer Sitzung zu beratenden Gegenstände kann Beschluß gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichtsrates anwesend sind. Zur Annahme eines Beschlusses ist erforderlich, daß beide Organe in getrennter Abstimmung den Beschluß mit Stimmenmehrheit gefaßt haben.

(3) Die Beschlüsse sind sofort in ein besonderes, mit Seitenzahlen versehenes Protokollbuch einzutragen und von allen Stimmberechtigten zu unterzeichnen.

(4) Zu den gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind im Bedarfsfalle mit beratender Stimme die Vorsitzenden der Fachkommissionen und Fachabteilungen hinzuzuziehen.

VI. Rechnungswesen

§ 39

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Falls die Genossenschaft ihre Tätigkeit im Laufe des Jahres eröffnet hat, gilt als erstes Geschäftsjahr die Zeit vom Eröffnungstage bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

§ 40

(1) Spätestens 8 Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand dem Aufsichtsrat vorzulegen:

1. die Inventurunterlagen zum Jahresabschluß,
2. den Jahresabschluß,
3. den Geschäftsbericht,
4. den Arbeits- und Warenumsatzplan für das laufende Geschäftsjahr.

(2) Verzögert oder versäumt der Vorstand die rechtzeitige Vorlage dieser Unterlagen, so ist der Aufsichtsrat verpflichtet, Maßnahmen zur Erledigung dieser Arbeiten zu treffen.

(3) Der Geschäftsbericht und der Jahresabschluß sind mit dem Bericht des Aufsichtsrates und den Vorschlägen zur Gewinnverwendung oder Verlustdeckung der Landeshandwerkskammer, gegebenenfalls mit den erforderlichen Nachweisungen, spätestens 3 Wochen vor Einberufung der Generalversammlung einzureichen.

§ 41

Den Jahresabschluß und den Geschäftsbericht hat der Aufsichtsrat zu prüfen und mindestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Diese Unterlagen werden mit dem Prüfungsbefund und den Vorschlägen des Vorstandes und Aufsichtsrates über Spezialfondsverwendung bzw. Verlustdeckung der Generalversammlung vorgelegt.

§ 42

Bei einem Verlust entscheidet die Generalversammlung darüber, ob und in welcher Höhe der Reservefonds und Spezialfonds oder die Geschäftsguthaben oder beide herangezogen werden sollen.

VII. Auflösung der Genossenschaft

§ 43

Für die Verschmelzung oder Auflösung der Genossenschaft gelten die Bestimmungen des Gesetzes mit der Maßgabe, daß vor Beschlußfassung durch die Generalversammlung die Landeshandwerkskammer gehört werden muß.

VIII. Bekanntmachungen

§ 44

(1) Bekanntmachungen der Genossenschaft müssen mit dem Namen derselben und der Bezeichnung der Organe, von dem die Bekanntmachung ausgeht, versehen sein und werden im Sinne der §§ 30 und 24 unterzeichnet.

(2) Die Veröffentlichungen der Genossenschaft erfolgen:

1. im Organ der Handwerkskammer,
2. in der Blindenzeitschrift »Die Gegenwart«,
3. durch Rundschreiben."

Damit ist die Resolution in Punkt 1 erfüllt worden. Die Genossenschaften haben sich ein einheitliches Statut gegeben, dies ist verbindlich für alle fünf Ländergenossenschaften. Die Fusion der Produktivgenossenschaft erblindeter Bürstenmacher mit der Genossenschaft des Blindenhandwerks in Sachsen-Anhalt wurde am 27. 11. 1951 vollzogen. Die Genossenschaft Berlin-Brandenburg betreut die blinden Schicksalsgenossen für den demokratischen Sektor von Groß-Berlin und das Land Brandenburg. Die Standorte der Genossenschaften werden bei der Betrachtung über die Absatzlenkungsverordnung näher beleuchtet. Wie aus der veröffentlichten Satzung des Landes Thüringen zu entnehmen ist, hat der § 3 die auf dem Kongreß gewünschte Fassung erhalten. Damit sind die Genossenschaften in den Stand versetzt worden, allen blinden Personen und Einrichtungen, die an der Förderung des Blindenhandwerks interessiert sind, auch die Möglichkeit der mittelbaren Mitwirkung in der Genossenschaft zu geben. Der Bundesvorstand des FDGB hat sich bei der Entscheidung über das gewerkschaftliche Mitwirken innerhalb der Genossenschaften auf den richtigen Standpunkt gestellt, daß die besten Funktionäre in den Genossenschaften mitzuwirken haben. Neben hauptamtlichen Funktionären der Industriegewerkschaft wirken als Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Arbeiter aus den Werkstätten oder Einrichtungen der Arbeitsfürsorge mit, um ihren gewerkschaftlichen Standpunkt bei den Beratungen im Vorstand und Aufsichtsrat durchzusetzen. § 25 (1) und § 31 (1) des Statuts regeln den zahlenmäßigen Anteil der vom FDGB für den Vorstand und Aufsichtsrat zu bestellenden Funktionäre. Diese sind, soweit sie nicht selbst blinde Handwerker sind, nach § 36 von der Zahlung des Eintrittsgeldes und dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen befreit.

Da in den Genossenschaften das gesamte Blindenhandwerk — ohne Rücksicht auf seine Eigentumsform oder fachlichen Bedingtheiten — organisiert ist, mußten die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß die besonderen Belange der Bürstenmacher, Korbmacher, Seiler, Stricker usw. in den Fachkommissionen besprochen werden können. Daher regelt § 38 (4) des Statutes, daß die Leiter der Fachkommissionen mit beratender Stimme zu den Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat beigezogen werden können.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung mußte die Entscheidung der Umwandlung des Aufsichtsrates in einen Verwaltungsrat zurückgestellt werden, da es sich um eine Frage handelt, die nur im Rahmen des Genossenschaftsrechtes einer Klärung zugeführt werden kann.

In Würdigung der besonderen Aufgabenstellung hat die Staatliche Plankommission — Gruppe Handwerk — entschieden, daß im Gegensatz zu der aus der handwerklichen Gesetzgebung gegebenen Kreisgebundenheit der sonstigen Genossenschaften das Blindenhandwerk eine Landesgenossenschaft bleibt. Auch die Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten können, unbeschadet des Beschlusses S 170 des Sekretariates der früheren Deutschen Wirtschaftskommission (DWK),

als Handwerksbetriebe verbleiben und von den Genossenschaften des Blindenhandwerks betreut werden.
Kritisch muß zu der Satzung bemerkt werden, daß bei der Frage der Mitgliedschaft keine eindeutige Klärung bzw. Erklärung des Begriffes der Blindheit erfolgt ist. Bei einer künftigen, u. U. auch aus anderen Gründen sich notwendig machenden Neufassung der Satzung, wird festzulegen sein, daß nur blinde Handwerker Mitglieder der Genossenschaften werden können, wobei die Festlegung des Begriffes der Blindheit den Fachaugenärzten zu überlassen ist.

2. Aufgaben der Genossenschaften

Die Genossenschaften haben sich in ihrem § 2 folgende Hauptaufgaben gestellt:

1. Entwicklung der Produktionstätigkeit der ihr angeschlossenen Betriebe;
2. Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln für die Mitglieder;
3. Organisation von Werkstätten zwecks Ausführung von Handwerksarbeiten auf gemeinschaftlicher Grundlage;
4. Hilfeleistung mit dem Ziel der technischen Vervollkommnung der Produktion und Produktionsmittel;
5. Ausübung der Kontrolle über die Qualität der Ware oder Leistung;
6. Kontrolle über die Anwendung des Blindenwarenzeichens;
7. Organisation der Erfassung und des Absatzes der Fertigware;
8. Mitwirkung bei der Kontrolle über die Preise der Waren und Entgelte für andere Leistungen;
9. Mitwirkung bei der Lohn- und Tarifgestaltung und des Normenwesens;
10. Gesellschaftliche Stützung der Genossenschaftsmitglieder in demokratischem Sinne.

Wie und mit welchem Ergebnis die Genossenschaften in den zurückliegenden zwei Jahren ihre Aufgaben erfüllt haben, wird bei den einzelnen Kapiteln besonders zu behandeln sein.

3. Strukturelle Entwicklung der Genossenschaften

In Auswertung des rechtlichen, organisatorischen und fachlichen Rahmens, den die Gesetzgebung und die Genossenschaften sich mit ihrem Statut gegeben haben, ergeben sich folgende Übersichten:

a) Bilanzen der Genossenschaften des Blindenhandwerks per 31. Dezember 1951:

	Sachsen		*Sachsen-Anhalt*		*Thüringen*		*Mecklenburg*		*Berlin-Brandenburg* **)	
	DM	%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	%
I. *Aktiva*										
1. Anlagevermögen	6 867,—	6,1	39 918,—	4,2	5 077,—	2,7	1 598,—	1,8	5 465,—	2,9
2. Umlaufvermögen										
Vorräte	76 359,—	67,6	314 318,—	33,0	138 025,—	72,8	28 899,—	32,6	62 929,—	33,4
Kurzfristige Forderungen	19 708,—	17,5	260 638,—	27,3	44 006,—	23,2	45 236,—	51,1	63 704,—	33,9
Flüssige Mittel	9 948,—	8,8	90 479,—	9,5	2 423,—	1,3	7 409,—	8,4	38 680,—	20,6
3. Posten der Jahresrechnungs-Abgrenzung	—,—		21,—		—,—		—,—		—,—	
4. Wertausgleichsposten	—,—		247 736,—	26,0	—,—		5 434,—	6,1	17 266,—	9,2
Bilanzsumme:	112 882,—	100,0	953 110,—	100,0	189 531,—	100,0	88 576,—	100,0	188 044,—	100,0
II. *Passiva*										
1. Geschäftsguthaben	14 655,—	13,0	8 266,—	0,9	6 700,—	3,5	5 844,—	6,6	16 060,—	8,5
2. Gesetzl. Reservefonds und andere Rücklagen	19 364,—	17,2	439 247,—*)	46,1	105 004,—	55,5	9 074,—	10,2	21 000,—	11,2
3. Rückstellungen	5 200,—	4,6	28 404,—	3,0	24 485,—	12,9	1 093,—	1,2	—,—	
4. Wertberichtigungsposten	—,—		248 928,—	26,1	3 498,—	1,8	1 163,—	1,3	2 542,—	1,3
5. Verbindlichkeiten										
Darlehen	44 713,—	39,6	—,—		—,—		23 000,—	26,0	20 000,—	10,6
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und -leistungen	7 976,—	7,1	15 226,—	1,6	11 211,—	5,9	32 863,—	37,2	80 278,—	42,7
Andere Verbindlichkeiten	11 394,—	10,0	207 990,—	21,8	19 368,—	10,2	8 689,—	9,8	44 107,—	23,5
6. Posten der Jahresrechnungs-Abgrenzung	—,—		—,—		—,—		550,—	0,6	—,—	
7. Reingewinn										
Gewinnvortrag aus Vorjahr	193,—	0,2	3 165,—	0,3	—,—		—,—		—,—	
Gewinn 1951	9 387,—	8,3	1 884,—	0,2	19 265,—	10,2	6 300,—	7,1	4 057,—	2,2
Bilanzsumme:	112 882,—	100,0	953 110,—	100,0	189 531,—	100,0	88 576,—	100,0	188 044,—	100,0

*) Aus Fusionierung der Produktiv-Genossenschaften mit Genossenschaft des Blindenhandwerks. **) Status vom 31. 3. 52.

b) Gewinn- und Verlustrechnung der Genossenschaften des Blindenhandwerks per 31. Dezember 1951:

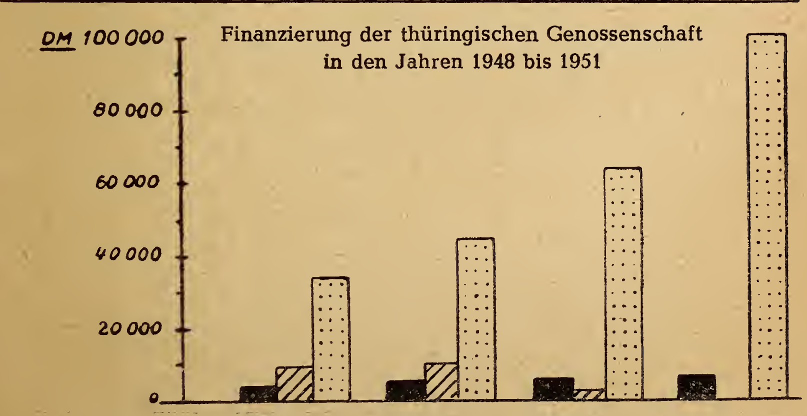
	Sachsen		Sachsen-Anhalt		Thüringen		Mecklenburg	
	DM	%	DM	%	DM	%	DM	%
I. *Aufwand:*								
1. Löhne und Gehälter einschl. sozialem Aufwand	78 118,—	56,3	238 256,—	70,9	111 823,—	55,3	23 667,—	45,8
2. Steuern:								
Körperschaftssteuer	7 000,—	5,0	13 000,—	3,9	15 052,—	7,4	—,—**)	
Gewerbesteuer	5 200,—	3,8	12 404,—	3,7	9 433,—	4,7	—,—**)	
alle übrigen Steuern	212,—	0,2	868,—	0,3	54,—		807,—	1,6
3. Verschiedene Kosten:								
Miete und Pachten sowie Heizung und Beleuchtung	2 568,—	1,9	12 515,—	3,7	2 847,—	1,4	1 945,—	3,8
Bürobedarf	1 490,—	1,0	2 156,—	0,6	656,—	0,3	843,—	1,6
Nachrichtenbeförderung	2 848,—	2,1	3 892,—	1,2	2 953,—	1,5	1 248,—	2,4
Güterbeförderungskosten	4 606,—	3,3	2 830,—	0,8	7 058,—	3,5	1 883,—	3,7
Reisekosten und Aufwandsentschädigungen	4 089,—	2,9	4 066,—	1,2	2 463,—	1,2	2 598,—	5,0
4. Übrige kostenmäßige Aufwendungen	28 635,—	20,6	12 189,—	3,6	27 099,—	13,4	8 948,—	17,3
5. Abschreibungen	220,—	0,2	558,—	0,2	12 820,—	6,4	9 739,—	18,8
6. Außerordentlicher Aufwand	3 796,—	2,7	33 128,—	9,9	9 892,—	4,9	—,—	
Zusammen:	138 782,—	100,0	335 862,—	100,0	202 150,—	100,0	51 678,—	100,0
II. *Ertrag:*								
1. Betriebsertrag (Betrag, der sich nach Abzug der Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bei Handelsbetrieben nach Abzug der Aufwendungen für die bezogenen Waren ergibt.)	140 293,—	94,7	319 896,—	94,4	181 277,—	81,9	51 229,—	76,4
2. Neutraler Ertrag Außerordentliche und sonstige Erträge bzw. Zuwendungen	7 876,—	5,3	18 803,—	5,6	40 138,—	18,1	15 823,—	23,6
Zusammen:	148 169,—	100,0	338 699,—	100,0	221 415,—	100,0	67 052,—	100,0
III. *Ergebnis:*								
Gewinn 1951	9 387,—		2 837,—*)		19 265,—		15 374,—	

*) Darin 953,— DM Vortrag aus Vorjahr.
**) Keine Körperschafts- bzw. Gewerbesteuer abgeführt.

c) Entwicklung des Vermögens und des Kapitals der thüringischen Genossenschaft in den Jahren 1948—1951



Jahr		1948	1949	1950	1951
Aktiva	DM	53.451	101.291	122.011	189.531
Passiva	DM	54.546	89.192	116.734	170.266
Gewinn + / Verlust −	DM	- 1.095	+ 12.099	+ 5.277	+ 19.265



Finanzierung der thüringischen Genossenschaft in den Jahren 1948 bis 1951

Jahr		1948	1949	1950	1951
Genoss.-Anteile	DM	4.255	5.360	5.835	6.700
Darlehen	DM	10.000	10.000	2.000	–
Verlor. staatlich. Zuschüsse	DM	35.000	45.000	65.000	102.000

d) Soziale Leistungen der thüringischen Genossenschaft des Blindenhandwerks im Jahre 1951 in ihrem Verhältnis zum Lohn- und Gehaltsaufwand

Löhne	DM	DM	
Betrieb	12 010,—		
Heimarbeiter	67 768,—	79 778,—	= 59,5 %
Gehälter		23 408,—	= 17,5 %
		103 186,—	= 77,0 %
Gesetzliche soziale Kosten			
Betriebsanteil zur Sozialversicherung			
für Lohnempfänger	6 154,—		
für Gehaltsempfänger	1 749,—		
Unfallumlage	459,—	8 362,—	= 6,2 %
Freiwillige soziale Leistungen			
Werkzeugüberlassung	12 515,—		
Verschiedenes	274,—	12 789,—	= 9,5 %
Besondere soziale Aufwendungen			
Jahresschlußprämien	4 155,—		
übernommene Sozialversicherung	2 804,—		
Betriebliche Veranstaltungen	2 835,—	9 794,—	= 7,3 %
Aufwand insgesamt		134 131,—	= 100,0 %

4. Schwerbeschädigtengenossenschaften gemäß Volkswirtschaftsplangesetz 1951

Ausgehend von den Erfahrungen, die die Genossenschaften des Blindenhandwerks auf wirtschaftlichem und sozialpolitischem Gebiete gesammelt haben, war die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in den Stand gesetzt, die genossenschaftliche Organisationsform für Schwerbeschädigte als Grundlage für die arbeitsfürsorgerischen Maßnahmen und die Entwicklung der Arbeitsproduktivität für Schwerbeschädigte anzusehen. So bestimmte das Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1951 im § 12, Ziff. 8, folgendes:

»Zur Verbesserung der Lage der Körperbehinderten und zur Gewinnung weiterer Arbeitskräfte sind im Jahre 1951 Produktionsgenossenschaften der Kriegsinvaliden und Körperbeschädigten zu gründen bzw. auszubauen. Der Ministerrat wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen und materielle und finanzielle Hilfe zu gewähren.«

III.

Die gesetzliche Grundlage zur Förderung des Handwerks

Entschließung (Ziff. 12):

»Der Kongreß erwartet von der Hauptabteilung Handwerk des Ministeriums für Industrie, daß in dem Gesetz zur Förderung des Handwerks den ökonomischen, sozialen und gesellschaftlichen Belangen des Blindenhandwerks Rechnung getragen wird ...«

Mit dem Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 9. 8. 1950 war sowohl für die Genossenschaften als auch die einzelnen Handwerksbetriebe die magna charta, die wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Förderungsmaßnahme gegeben. Die nachstehende Präambel zum Gesetz umreißt treffend die Aufgabenstellung sowie die Zielsetzung und alle Maßnahmen, bei deren Durchführung und Realisierung auch die Genossenschaften des Blindenhandwerks wirkungsvoll mitzuarbeiten haben. So bestimmt die Präambel des Gesetzes folgendes:

»In der Deutschen Demokratischen Republik hat das Handwerk an dem erfolgreichen Aufbau der Friedenswirtschaft und bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des allgemeinen Bedarfs tatkräftig mitgewirkt. Für die weitere planmäßige Entwicklung der Gesamtwirtschaft ist es erforderlich, das Handwerk noch stärker zur Mitarbeit heranzuziehen. Insbesondere ist die Zusammenarbeit zwischen den Handwerksgenossenschaften und der volkseigenen Wirtschaft auszubauen und zu vertiefen. Während in Westdeutschland durch die Marshallplan-Politik und die unkontrollierte Gewerbefreiheit Handwerker und Gewerbetreibende ruiniert werden, ist in der Deutschen Demokratischen Republik das Recht des Handwerks auf Mitwirkung im Rahmen des planvollen Wirtschaftsaufbaues gesichert. Die Grundlagen für die gesicherte Existenz des Handwerks und für die friedliche Entfaltung seiner Tätigkeit bilden unsere großen demokratischen Reformen und damit im Zusammenhang unsere Wirtschaftsplanung als das neue Gesetz des Aufbaues und der Entwicklung einer demokratischen, leistungsfähigen und krisenfreien Wirtschaft. Die Zielsetzung der Tätigkeit des Handwerks muß daher darauf gerichtet sein, mit allen Kräften den ihm zufallenden Beitrag zur Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne zu leisten.
In der weiteren Entwicklung des Handwerks fallen den Handwerksgenossenschaften wichtige Aufgaben zu. Sie bedürfen deshalb besonderer Förderung. Die Leistungen des Handwerks auf den Gebieten der Produktion, der Reparaturen und Dienstleistungen bilden eine wichtige Ergänzung der Produktionsleistungen

der Industrie und besonders der volkseigenen Betriebe. Es ist daher eine Aufgabe von allgemeiner volkswirtschaftlicher Bedeutung, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Handwerks und der Handwerksgenossenschaften zur Erreichung volkswirtschaftlicher Ziele noch stärker heranzuziehen. Zur Verbesserung der Lebenshaltung der Bevölkerung sind die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerks und die Steigerung handwerklicher Qualitätsleistungen notwendig.«

Wegen der gesamtwirtschaftlichen Bedeutung wird das Gesetz vom 9. August 1950 in seinem vollen Wortlaut nachstehend veröffentlicht:

»Um dem Handwerk alle hiernach erforderlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Rahmen der Gesamtwirtschaft zu bieten, hat die Provisorische Volkskammer nachstehendes Gesetz beschlossen:

I. Die Bedeutung des Handwerks in der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

§ 1

Zur höchstmöglichen Steigerung der Produktion haben die Landesregierungen und die ihnen nachgeordneten Stellen die möglichst volle Ausnutzung der Kapazität des Handwerks herbeizuführen.

§ 2

Handwerksbetriebe sind Betriebe mit einer Beschäftigungszahl von in der Regel nicht mehr als 10 Personen, deren Inhaber durch Ablegung der Meisterprüfung den Befähigungsnachweis erbracht haben.

§ 3

(1) Zur Ausübung selbständiger handwerklicher Tätigkeit ist nur berechtigt, wer als Inhaber eines Handwerksbetriebes zugelassen ist. Die Ausführung handwerklicher Arbeit durch nicht zugelassene Betriebe oder durch bei solchen beschäftigte Personen ist verboten.

(2) Die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Handwerksbetriebes setzt die Ablegung der Meisterprüfung des Antragstellers voraus.

(3) Ausnahmegenehmigungen können erteilt werden mit der ausdrücklichen Auflage, spätestens innerhalb eines Jahres nach Eröffnung des Betriebes die Meisterprüfung abzulegen.

(4) Personen, die mindestens 50 Jahre alt sind und eine mindestens 20jährige Fachtätigkeit nachweisen, können von der Meisterprüfung befreit werden.

§ 4

Die Beziehungen zwischen dem Handwerk und der übrigen Wirtschaft sind durch Verträge zu regeln.

§ 5

(1) Für die Versorgung des Handwerks mit Material gilt folgendes:

a) Bei Vertragsabschlüssen über das Staatliche Vertragskontor innerhalb der Kontrollziffern für handwerkliche Produktion erfolgt die Materialversorgung durch die Hauptabteilung Materialversorgung der Landesregierung.

b) Bei Verträgen mit Auftraggebern, welche selbst Kontingentträger sind, erfolgt die Materialversorgung aus dem Kontingent des Vertragspartners.

c) Über Einzelaufträge sind im Rahmen der vorgesehenen Kontrollziffern Verträge mit dem staatlichen Vertragskontor abzuschließen und die erforderlichen Materialmengen bereitzustellen.

(2) Die Landesregierungen haben das Handwerk ausreichend mit Reparaturmaterial zu versorgen und ihm dieses als Kontingentträger zuzuweisen. Zur besseren Materialversorgung des Handwerks sind die Landesregierungen verpflichtet, zusätzlich örtliche Material- und Rohstoffreserven zu erschließen und für die handwerkliche Produktion und Reparatur geeignete Materialien, die für die industrielle Fertigung nicht verwendet werden können, zur Verfügung zu stellen.

(3) Das Handwerk hat alle Möglichkeiten zur Verwendung von Austauschstoffen auszuschöpfen und alle Materialien zweckmäßig und sparsam zu verwenden, um daraus den größten volkswirtschaftlichen Nutzen zu erzielen.

§ 6

Die Preisbildung im Handwerk erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Änderung der Preise ist zur Ausarbeitung der Kalkulations- und Regelpreisanordnungen das Handwerk heranzuziehen.

§ 7

Die Besteuerung des Handwerks ist zu vereinfachen. Zu diesem Zweck hat das Ministerium der Finanzen unter Mitwirkung des Handwerks eine gesetzliche Regelung herbeizuführen, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit der einzelnen Handwerksberufe berücksichtigt.

§ 8

Den Inhabern der zur Handwerksorganisation gehörenden Betriebe und ihren Angehörigen ist in gleicher Weise wie den Empfängern von Arbeitsentgelt der Schutz der Sozialversicherung zu gewähren. Sie sind daher in die soziale Pflichtversicherung einzubeziehen.

§ 9

Das Handwerk ist zur Lehrlingsausbildung berechtigt und verpflichtet. Die berufliche und fachliche Ausbildung hindernde Umstände sind soweit wie möglich zu beheben.

§ 10

(1) Die Inhaber der zur Handwerksorganisation gehörenden Einzelbetriebe haben das Recht, sich zu Handwerksgenossenschaften zusammenzuschließen.

(2) Die Handwerksgenossenschaften (Einkaufs- und Liefergenossenschaften) sind der wirtschaftliche und organisatorische Zusammenschluß handwerklicher Einzelbetriebe auf freiwilliger Grundlage. Die Selbständigkeit des Einzelbetriebes bleibt dadurch unberührt. Die Aufgaben des Handwerks in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik werden hauptsächlich durch die Einkaufs- und Liefergenossenschaften gelöst. Sie sind keine auf Gewinnsteigerung gerichteten Einrichtungen. Ihr Arbeitsgebiet liegt in den Stadt- und Landkreisen. In Ausnahmefällen kann der Wirkungsbereich einer Genossenschaft erweitert werden.

(3) Den Verwaltungsorganen der Genossenschaften haben zu einem Drittel der Gesamtzahl Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anzugehören. Diese haben Stimmrecht, ohne Geschäftsanteile einzuzahlen und ohne eine Haftung zu übernehmen.

§ 11

(1) Die staatlichen Verwaltungen und öffentlichen Körperschaften sind verpflichtet, den Handwerksgenossenschaften ihre Unterstützung und Förderung angedeihen zu lassen.

(2) Die Handwerksgenossenschaften besitzen zur Durchführung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben die Großhandelseigenschaft. Hinsichtlich der Körperschafts-, Gewerbe-, Vermögens- und Umsatzsteuer sind die Handwerksgenossenschaften steuerlich zu begünstigen. Das Ministerium der Finanzen hat entsprechende Vorschriften zu erlassen.

(3) Den Handwerksgenossenschaften sind zur Durchführung ihrer Aufgaben Kredite zu günstigen Bedingungen zu gewähren.

(4) Bei Vergebung von öffentlichen Aufträgen, die handwerkliche Leistungen erfordern, sind die Handwerksgenossenschaften zu berücksichtigen.

§ 12

Die Aufgaben der Handwerksgenossenschaften sind:

a) Entwicklung der Produktionstätigkeit der ihnen angeschlossenen Betriebe,
b) Beschaffung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien, Maschinen, Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln für die Mitglieder,
c) Hilfsleistung für die Genossenschaftsmitglieder bei technischer Vervollkommnung ihrer Betriebe und bei Aufnahme von Krediten,

d) Übernahme und Durchführung von Lieferungs- und Reparaturaufträgen,
e) Ausübung der Kontrolle über die Qualität der Waren und über die Preise für fertige Erzeugnisse der Genossenschaftsmitglieder entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen,
f) Organisierung des Verkaufs der hergestellten Waren,
g) Unterstützung bei Durchführung von handwerklichen Leistungs- und Musterschauen in den Ländern und Kreisen,
h) gesellschaftliche Erziehung der Genossenschaftsmitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne.

III. Organisation des Handwerks

§ 13

(1) Als Vertretung des Handwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften werden in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Landeshandwerkskammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts errichtet, und zwar:

die Landeshandwerkskammer Brandenburg in Potsdam
die Landeshandwerkskammer Mecklenburg in Schwerin
die Landeshandwerkskammer Sachsen in Dresden
die Landeshandwerkskammer Sachsen-Anhalt in Halle (Saale)
die Landeshandwerkskammer Thüringen in Erfurt.

(2) Die Landeshandwerkskammer untersteht der Aufsicht und den Weisungen des für die Industrie des jeweiligen Landes zuständigen Ministeriums.

§ 14

(1) Der Landeshandwerkskammer gehören an:

a) die Handwerksgenossenschaften,
b) die im Handwerk und in der Kleinindustrie selbständigen natürlichen Personen, deren Gewerbebetriebe nicht mehr als 10 Personen beschäftigen; in der Saison darf bei Maurer- und Zimmererbetrieben die Höchstzahl der insgesamt Beschäftigten 20, bei Straßenbauer-, Dachdecker- und Malerbetrieben 15 nicht überschreiten.

(2) Bei der Feststellung der Beschäftigtenzahl sind nicht mitzuzählen:

a) der Betriebsinhaber,
b) Lehrlinge,
c) Umschüler,
d) mithelfende Familienangehörige, soweit sie nicht Lohnempfänger sind,
e) Personen mit einer Erwerbsbeschränkung von mehr als 50%.

§ 15

(1) Der Landeshandwerkskammer obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Erfassung der Handwerksbetriebe in der Handwerksrolle sowie der Kleinindustrie in der Gewerberolle und der Genossenschaften in besonderen Listen,

b) Beratung der Mitglieder in wirtschaftlichen Fragen zwecks Leistungssteigerung,

c) besondere Förderung der für den Export arbeitenden Mitglieder und der Pflege des Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander,

d) Mitwirkung bei den Tarifvereinbarungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten ihrer Mitglieder,

e) Veranstaltung von fachlichen und technischen Fortbildungs- und Vorbereitungskursen,

f) Ausübung der Aufsicht über die Handwerksgenossenschaften,

g) Erziehung ihrer Mitglieder im fortschrittlichen demokratischen Sinne.

(2) Die Landeshandwerkskammer stellt Richtlinien für die Meisterprüfungen auf und beruft die Prüfungskommissionen, die an die Weisungen der Landeshandwerkskammer gebunden sind.

(3) Bei der Erteilung der Gewerbegenehmigung wirkt die Landeshandwerkskammer gutachtlich mit.

§ 16

Die Löschung in der Handwerksorganisation und die Untersagung der Führung eines Meistertitels durch den Kammervorstand können erfolgen, wenn sich das Mitglied schwere Verstöße gegen die demokratische Ordnung oder schwere Verfehlungen, die das Handwerk in Mißkredit bringen, hat zuschulden kommen lassen.

§ 17

Organe der Landeshandwerkskammer sind:

a) der Vorstand,

b) das Präsidium.

§ 18

(1) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer besteht aus sechs Vertretern des Handwerks, die Mitglied einer Handwerksgenossenschaft sind, zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und drei von der Landesregierung benannten Vertretern.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes sind für das Präsidium bindend.

§ 19

(1) Das Präsidium der Landeshandwerkskammer besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.

(2) Der Präsident der Landeshandwerkskammer wird auf Vorschlag des Kammervorstandes von der Landesregierung berufen.

(3) Der Vorstand der Landeshandwerkskammer wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten als Vertreter des Handwerks; der andere Vizepräsident wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund benannt.

(4) Das Präsidium vertritt die Landeshandwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 20

Die Landeshandwerkskammer führt ein Dienstsiegel.

§ 21

(1) Die Landeshandwerkskammer ist Rechtsnachfolgerin aller früheren Handwerksvertretungen ihres Bereiches.

(2) Das Vermögen der früheren Innungen und anderer Rechtsvorgänger geht auf die Landeshandwerkskammer über. Die Landeshandwerkskammer ist verpflichtet, dieses Vermögen ausschließlich im Interesse des Handwerks zu verwenden.

§ 22

Zur Förderung des Handwerks und der Kleinindustrie sowie der Handwerksgenossenschaften errichtet die Landeshandwerkskammer in den Kreisen Kreisgeschäftsstellen.

§ 23

(1) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle besteht aus vier in der Handwerksrolle eingetragenen Handwerksmeistern oder sonstigen Vertretern des Handwerks, die Mitglied einer Genossenschaft sind, zwei Vertretern des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und zwei Vertretern der Kreisverwaltung.

(2) Die Vertreter des Handwerks werden von den Obermeistern der Berufsgruppen des Kreises in unmittelbarer geheimer Wahl gewählt; die Vertreter des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden von der Kreisorganisation, die der öffentlichen Verwaltung vom Rat des Kreises benannt.

(3) Der Vorstand der Kreisgeschäftsstelle wählt aus seiner Mitte den Leiter und seinen Stellvertreter.

§ 24

(1) Die Mitglieder der Landeshandwerkskammer sind verpflichtet, die Mittel für die Geschäftsführung der Landeshandwerkskammer einschließlich ihrer Geschäftsstellen durch Umlage aufzubringen.

(2) Die Höhe der Umlage wird durch den für die Leitung der Industrie zuständigen Minister der Landesregierung im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes auf Vorschlag des Präsidiums und des Vorstandes der Landeshandwerkskammer festgesetzt.

§ 25

Für die Wahlen der innerhalb der Organisation der Landeshandwerkskammer zu wählenden Funktionäre ist unter Mitwirkung des Handwerks eine Wahlordnung für die Handwerkskammern der Deutschen Demokratischen Republik zu erlassen.

§ 26

Der Vorstand der Landeshandwerkskammer hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, welche der Bestätigung des für die Leitung der Industrie zuständigen Ministers der Landesregierung bedarf.

IV. Anerkennung handwerklicher Leistungen

§ 27

Für hochwertige Erzeugnisse des Handwerks, die von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung sind, wird das Gütezeichen verliehen.

V. Gesellschaftliche Funktion des Handwerks

§ 28

Die Mitglieder der Landeshandwerkskammer sind von den Behörden und Institutionen zur Mitarbeit heranzuziehen; insbesondere sind fortschrittliche und befähigte Handwerker zu ehrenamtlicher Tätigkeit in den Ausschüssen der Kreise und Gemeinden, bei der Gerichtsbarkeit als Schöffen und Geschworene sowie in die beratenden Organe der Sozialversicherungsanstalten zu berufen.

VI. Schlußbestimmungen

§ 29

Diesem Gesetz entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

§ 30

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Minister für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 31

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft."

IV.

Die besonderen gesetzlichen Grundlagen zur Förderung des Blindenhandwerks

Während im vorstehenden Abschnitt die Bedeutung des Handwerksförderungsgesetzes unterstrichen war, behandeln wir im nachstehenden Abschnitt die besonderen Maßnahmen, die die Regierung auf Initiative des Arbeitsausschusses für Blindenfragen und in Durchführung der Kongreßbeschlüsse zur Sicherung der wirtschaftlichen und sozialen Lage des Blindenhandwerks verfügt hat. Diese Maßnahmen beziehen sich auf die Fragen der Materialversorgung und der Regelung der Vertragsbeziehungen zum Staatlichen Vertragskontor und der Deutschen Handelszentralen (DHZ).

1. Fragen der Materialsicherung und Vertragsregelung

Entschließung (Ziff. 8):

»Alle Aufgaben der Genossenschaften sind nach planökonomischen Gesichtspunkten zu entwickeln. Den besonderen sozialen Erfordernissen ist durch die Regierung Rechnung zu tragen.

Die Schwerpunkte erscheinen beim Rohstoffbeschaffungsplan.

Sicherstellung des Rohstoffbedarfes durch die Hauptabteilungen Handwerk und Materialversorgung.

Die Blindengenossenschaften müssen als Bedarfsträger anerkannt werden. Die Produktionsplanung muß von einem echten Bedarf ausgehen. Die Regierungsstellen haben bei den Produktionsauflagen an die Industrie und bei den Verträgen für das Bürstenmacherhandwerk weitgehendst die Belange des Blindenhandwerks zu berücksichtigen.

Die Beobachtung des Marktes läßt die Vermutung aufkommen, daß bestimmte Rohstoffe bevorzugt, wenn nicht ausschließlich der Industrie zugeleitet werden. Damit wird die Wettbewerbsbasis von der Rohstoffseite zuungunsten des Handwerks verlagert. Regelung des Rohstoffbedarfs über Vertragskontor. Bildung von zweckgebundenen Materialfonds bei Abteilung Materialversorgung. Materialdispositionen auch für die Blindenwerkstätten der Landesblindenanstalten über die Genossenschaften.

Stellung der Handwerksgenossenschaften im Umsatzplan nicht klar umrissen. Aufgabe der Deutschen Handelszentrale, enge Verbindung mit den Genossenschaften zu halten.«

Die planmäßige Beschaffung ausreichender und zweckentsprechender Materialien bester Qualität, die für Blindenarbeit unerläßlich sind, mußte durch Verhandlungen mit den Landeshandwerkskammern, den Deutschen Handelszentralen und den Staatlichen Vertragskontoren sichergestellt werden. In Durchführung der gefaßten Resolution gelang es, die Genossenschaften als Bedarfsträgergruppe für die Materialbeschaffung anzuerkennen und aus dem Materialfonds bei den Handwerkskammern die notwendigen Roh- und Hilfsstoffe bereitstellen zu lassen. Die Genossenschaften wurden in die Planökonomie eingebaut, sie übernahmen auch die Materialdisposition für die arbeitsfürsorgerischen Einrichtungen der Landesblindenanstalt sowie der Blindenberufsschulen. Somit waren die Genossenschaften in den Stand versetzt, die Materialversorgung der selbständigen Betriebe sowie die Arbeitsaufträge an die Heimarbeiter und die Arbeiter der Blindeneinrichtungen nach saisonalen, sortiments- und bedarfsgerechten Gesichtspunkten zu disponieren. Im übrigen war nach § 22, Ziff. 3, des Statutes der Genossenschaften die Betätigung der Arbeits-, Materialzuteilungs- und Warenumsatzpläne der Beschlußfassung der Generalversammlung unterworfen. Die Staatliche Plankommission — Gruppe Handwerk — hat mit Schreiben vom 11. 5. 1951 die Länderregierungen angewiesen, bezüglich der Materialversorgung der Blindengenossenschaften, wie folgt zu verfahren:

»Die Kontrollziffern des Handwerks, die auch die Leistungen des Blindenhandwerks umfassen, sind für das Jahr 1951 bekannt. Die besondere wirtschaftliche und sozialpolitische Zielsetzung, wie sie aus dem Wortlaut des § 12, Abs. 8, des Gesetzes vom 14. 3. 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951 erkennbar ist, macht die besondere Betreuung der Genossenschaften des Blindenhandwerks notwendig. Es ist nicht beabsichtigt, den blinden Handwerkern besondere Kontrollziffern zu geben. Jedoch ist die Abteilung Handwerk ihrer Landesregierung angewiesen, die Blindengenossenschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Besondere Beachtung müßten hierbei die Kontrollziffern jener Planposition erfahren, in denen Blindenhandwerkserzeugnisse vertreten sind.

Den Blindengenossenschaften muß der Abschluß von Verträgen im gewünschten Umfang zugestanden werden. Das Staatssekretariat für Materialversorgung und auch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden ihren nachgeordneten Dienststellen nochmals Weisung erteilen, die Blindengenossenschaften bevorzugt zu beliefern.«

Der Materialverbrauch der Genossenschaften wird aus nachstehenden tabellarischen Übersichten für die Jahre 1950 und 1951 erkennbar:

1950:

Genossenschaft	Bürsten-Einzugs-Material	Weiden- u. sonstiges Korbmaterial	Seiler-Material	Drahtnägel	Sonstiges Material
Sachsen-Anhalt	38,0 to	60,0 to	—	1,4 to	—
Sachsen	28,2 to	0,2 to	—	9,9 to	0,8 to
Thüringen	17,0 to	—	—	0,8 to	—
Berlin-Brandenburg	8,65 to	—	—	2,0 to	—
Mecklenburg	11,0 to	2,7 to	4,16 to	0,61 to	0,22 to
	102,85 to	62,9 to	4,16 to	14,71 to	1,02 to

1951:

Genossenschaft	Bürsten-Einzugs-Material	Weiden- u. sonstiges Korbmaterial	Seiler-Material	Drahtnägel	Sonstiges Material
Sachsen-Anhalt	44,0 to	75,0 to	—	2,0 to	—
Sachsen	50,8 to	225,3 to	—	1,3 to	0,5 to
Thüringen	30,0 to	50,0 to	—	1,5 to	—
Berlin-Brandenburg	19,2 to	—	—	1,2 to	—
Mecklenburg	17,3 to	7,675 to	7,51 to	0,65 to	0,82 to
	161,3 to	357,675 to	7,51 to	6,65 to	1,32 to

2. Sicherung des Warenabsatzes

Entschließung (Ziff. 10):

»Bedarfsträger des Staates und der Verwaltung haben ihre Anforderungen ohne Rücksicht auf Haushaltsgesichtspunkte im überwiegenden Maße bei den Blindengenossenschaften zu decken. Wir begrüßen die Initiative der Regierung vom Juni des vorigen Jahres. Sie muß in eine Verordnung einfließen und mehr publiziert werden.«

Die in der Entschließung geforderten Maßnahmen zur Sicherung des Absatzes sollten durch eine Regierungsverordnung untermauert werden. Entsprechend den Gesichtspunkten der Planung für Produktion und Handel mußte durch eine Verordnung die Voraussetzung geschaffen werden, daß die Produktion des Blindenhandwerks ohne Schwierigkeiten den Bedarfsträgern zugeführt werden konnte. Die Sicherung der Produktion und des Absatzes soll darüber hinaus auch dazu führen, daß das Ergebnis der Arbeit ungeschmälert den produzierenden Kräften zugute kommt. Diese Zielsetzung mußte dazu führen, daß bei der Organisation des Warenabsatzes mit den unerwünschten Erscheinungen des Vertretersystems zu brechen war. Nicht der Vertreter sollte begünstigt werden und die Früchte der Blindenarbeit genießen können oder das Erzeugnis zum Vorwand eines mühelosen und unter Druck auf das gedankenlose Mitleid leicht erbringbaren Absatzes

nehmen. So umreißt die Präambel die wirtschaftspolitische Zielsetzung der von der Regierung am 31. 5. 1951 verkündeten Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks treffend, wenn sie folgendes bestimmt:

»An der ständigen Produktionssteigerung im Fünfjahrplan nimmt auch das Blindenhandwerk teil. Um den blinden Handwerkern die Erträgnisse ihrer Arbeit ungeschmälert zukommen zu lassen und dadurch ihre Lebenslage stetig zu verbessern, ist der Absatz der Blindenwarenproduktion zu sichern und von spekulativen Elementen zu befreien. Deshalb wird folgende Verordnung erlassen:

Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks (Absatzlenkungsverordnung)

§ 1

(1) Blindenwaren im Sinne dieser Verordnung sind Erzeugnisse des Bürsten- und Korbmacherhandwerks, die von selbständigen und unselbständigen blinden Handwerkern in Blindenwerkstätten, von blinden Heimarbeitern der Genossenschaften oder durch Umschüler und Lehrlinge der Blindenberufsschulen hergestellt werden.

(2) Blindenwerkstätten sind Betriebe, die in der Regel unter Leitung eines Blinden ausschließlich Blinde beschäftigen und Erzeugnisse gemäß Abs. 1 herstellen.

(3) Blindenberufsschulen sind Einrichtungen, die Blinde für einen handwerklichen Beruf ein- bzw. umschulen.

(4) Sehende Arbeitskräfte dürfen in Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen nur zu Ausbildungs- und Verwaltungszwecken sowie Hilfsarbeiten beschäftigt werden.

§ 2

Blindenwaren müssen mit dem Blindenwarenzeichen und, soweit sie den Qualitätsbestimmungen entsprechen, mit dem Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung gekennzeichnet sein.

§ 3

(1) Die Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik, die Länderregierungen, die örtlichen Verwaltungen, die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und die ihnen angeschlossenen Betriebe sowie die volkseigene Wirtschaft und ihre Vereinigungen sind verpflichtet, ihren Bedarf an Bürsten-, Besen- und Korbwaren vorzugsweise bei den nachstehend genannten Genossenschaften des Blindenhandwerks zu decken:

a) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Thüringen, Arnstadt (Thür.), Bahnhofstraße 18,

b) Genossenschaft für das Blindenhandwerk Berlin-Brandenburg, Berlin N 4, Brunnenstraße 35,
c) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Mecklenburg, Neukloster, Landesblindenberufsschule,
d) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Berliner Straße 31/32,
e) Genossenschaft für das Blindenhandwerk im Lande Sachsen, Dresden N 23, Großenhainer Straße 93.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Dienststellen geben quartalsweise bei der in ihrem Land liegenden Genossenschaft ihren spezifizierten Bedarf sowie die Liefertermine bis zum 10. des ersten Monats im Quartal auf.

(3) Die Genossenschaften bestätigen innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Aufträge, bis zu welchem Zeitpunkt entweder durch die Genossenschaft oder durch einen angeschlossenen Genossenschaftsbetrieb die Lieferung erfolgt.

§ 4

Die Hauptabteilungen Materialversorgung bei den Länderregierungen werden angewiesen, den Genossenschaften des Blindenhandwerks Material in voller Höhe ihres Bedarfes für die Produktion in bester Qualität zuzuweisen.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Staatliche Plankommission.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.«

Die Begriffsbestimmung der Blindenwaren ist sozial- wie wirtschaftspolitisch zu betrachten. Ausgangspunkt ist zunächst die Produktion von Bürsten und Korbwaren, die von allen Produktionseinrichtungen im Blindenhandwerk hergestellt werden können. Es wird keine Rücksicht darauf genommen, ob sie in selbständigen Betrieben gefertigt werden oder im Rahmen von Arbeitsaufträgen durch Heimarbeiter oder durch Ein- und Umschüler in Blindenanstalten und Berufsschulen. Um den bisher auf dem Markt beobachteten Mißbrauch mit Blindenwaren auszuräumen, legt die Ziff. 2 des § 1 fest, was unter Werkstätten des Blindenhandwerks zu verstehen ist. Voraussetzung hierfür ist, daß ein Blinder Leiter der Werkstätte ist und ausschließlich Blinde beschäftigt werden. Sehende Hilfskräfte können gemäß Ziff. 4 nur zu Ausbildungs-, Verwaltungs- und Hilfsarbeiten hinzugezogen werden. Der § 2 der Absatzlenkungsverordnung regelt die Kennzeichnung der Erzeugnisse des Blindenhandwerks, wobei obligatorisch ihre Kennzeichnung mit dem Blindenwarenzeichen erfolgt und die Kennzeichnung mit

dem Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung vorgenommen werden kann, wenn die Erzeugnisse die Mindestgütebestimmungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung erfüllen. Die Grundsätze sowie die Verfahrensvorschriften der Kennzeichnung sind in der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks vom 6. 12. 1951 geregelt worden, auf die wir noch einzugehen haben.
Um das Blindenhandwerk der Absatzsorgen zu entheben und die Produktivkräfte sich voll in den Produktionsplänen auswirken zu lassen, verpflichtet der § 3 die Regierung, Körperschaften, Anstalten des öffentlichen Rechts und die volkseigene Wirtschaft mit ihren Betrieben, die Erzeugnisse des Blindenhandwerks vorzugsweise abzunehmen. Die Beschränkung auf die vorzugsweise Abnahme mußte deshalb erfolgen, weil die zur Abnahme verpflichteten Dienststellen und Betriebe Bedarf an Spezialerzeugnissen haben, die von dem Blindenhandwerk nicht hergestellt werden können. Darüber hinaus reicht die Kapazität des Blindenhandwerks nicht aus, den gesamten Bedarf der im § 3 genannten Bedarfsträger voll zu befriedigen. Mit der Ziff. 2 des § 3 wird den Erfordernissen einer Bedarfs- und zeitgerechten Produktion wie Auslieferung Rechnung getragen. Die Genossenschaften sind die Organe, bei denen der gesamte spezifizierte Bedarf eingeht, so daß sie den Produktionsumfang sowie die Arbeitsaufträge an die Heimarbeiter zeit- und bedarfsgerecht steuern können. Gemäß Ziff. 3 haben die Genossenschaften die Verpflichtung übernommen, nach 10 Tagen ihren Abnehmern aufzugeben, wann und durch welchen der Genossenschaft angeschlossenen Betrieb die Belieferung erfolgt. Der gesteigerten Nachfrage Rechnung tragend, verpflichtet der § 4 die Hauptabteilung Materialversorgung bei den Länderregierungen, für die Genossenschaften sowohl in quantitativer wie in qualitativer Beziehung die Materialversorgung sicherzustellen.

3. Kennzeichnung der Erzeugnisse des Handwerks

Entschließung (Ziff. 6 und 12):

»... Die Kennzeichnung der Erzeugnisse des Blindenhandwerks erfolgt im Rahmen eines Verordnungsentwurfes über die Einführung eines Blindenwarenzeichens in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik. Die Hauptabteilung Handwerk im Ministerium für Industrie wird um Abstimmung mit dem Preiskontrollamt gebeten, um sicherzustellen, daß die vorbezeichnete Verordnung ebenfalls Bestandteil der Preissonderregelung für das Blindenhandwerk wird.

... Der Kongreß drückt die Erwartung aus, daß der vom Kongreß gebilligte Entwurf einer Verordnung zur Einführung eines Blindenwarenzeichens schnellstens verabschiedet wird.«

Bei der Erfüllung der zwei im Kongreß gestellten Aufgaben mußten sich die Genossenschaften des Blindenhandwerks an die allgemeinen Grundsätze und Zielsetzungen der Material- und Warenprüfung der Deutschen Demokratischen Republik gemäß der Verordnung über die Gütekennzeichnung von industriellen Erzeugnissen vom 12. 6. 1950 anlehnen.

a) *Allgemeine Grundsätze* (Verordnung über die Einführung des Prüfzeichens)

In dem Bestreben, die werktätige Bevölkerung nur mit hochwertigen Qualitätserzeugnissen zu versorgen, wurde durch die nachstehende Verordnung das Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) eingeführt. Da die in der Verordnung festgelegten Bestimmungen uneingeschränkt für die handwerkliche Erzeugung und somit auch für das Blindenhandwerk bindend und verpflichtend sind, wird der Wortlaut der Verordnung und ein Muster des Prüfzeichens nachstehend wiedergegeben:
»Auf Grund des § 4, Abs. 1 und 3, der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) in Verbindung mit der Anordnung vom 27. April 1949 über die Kennzeichnungspflicht industrieller Erzeugnisse (ZVOBl. I S. 304) wird über die Gütekennzeichnung von Erzeugnissen der industriellen oder einer ihr gleichzusetzenden handwerklichen Produktion folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung erteilen auf Grundlage der Befunde über die von den Betrieben vorzulegenden Prüfungsunterlagen schriftliche Prüfzeugnisse. Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung in diesem Sinne sind außer den eigenen Prüfstellen des Amtes die ihm unterstellten und die in seinem Auftrage Prüfdienst leistenden sonstigen Dienststellen sowie seine Gutachterausschüsse.

(2) Soweit die gemäß § 2 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Errichtung von Überwachungsstellen für technische Normen (GBl. S. 135) für verbindlich erklärten Gütevorschriften Klassifizierungen enthalten, wird im Prüfzeugnis die Klassenzugehörigkeit vermerkt. Liegen solche Klassifizierungen nicht vor, so ist im Prüfzeugnis zu vermerken, ob die in den genannten Vorschriften sonst geforderten Bedingungen erfüllt sind.

(3) Solange keine nach der im Abs. 2 genannten Verordnung für verbindlich erklärten Gütevorschriften vorliegen, haben die Prüfdienststellen ihr Urteil nach bisher den Prüfverfahren zugrunde gelegten bzw. von ihnen gemeinsam mit den Gutachterausschüssen zu erstellenden vorläufigen Richtlinien abzugeben.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung, daß für die einwandfreie Anwendung bestimmter, die Qualität der Erzeugnisse beeinflussender Verfahren (Herstellungs-, Veredlungsverfahren u. dgl.) besondere betriebliche Voraussetzungen erfüllt sein

müssen, so kann das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung die Anwendung dieser Verfahren von einer besonderen Genehmigung des für den Betrieb zuständigen Ministeriums abhängig machen. Das Ministerium für Industrie der Deutschen Demokratischen Republik kann jedoch in den nach § 1 der Verordnung vom 10. Februar 1950 über Register für Gütevorschriften und die Einrichtung von Überwachungsstellen für technische Normen durch Eintragung in das Zentralregister verbindlich werdenden Gütevorschriften im Einzelfalle festlegen, daß das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung über solche Zulassungen unmittelbar entscheidet.

§ 2

Die Prüfungszeugnisse gemäß § 1 dieser Verordnung sind als Zeugnisse des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung herauszugeben und mit dem Siegel dieses Amtes zu versehen.

§ 3

(1) Die Kennzeichnung der Güte durch das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung erfolgt für die einzelnen Klassen nach der Anlage (Abbildung 1, 2 und 3) zu dieser Verordnung und, solange Klassifizierungen nicht vorhanden sind, nach der gleichen Anlage (Abbildung 4), jeweils unter Hinzufügung der Dienststellennummer der Prüfdienststellen. Die Prüfzeichen sind, soweit möglich, auch auf den Prüfungsunterlagen anzubringen.



(2) Den Vorlagepflichtigen zurückgegebene und mit Prüfzeichen gemäß Abs. 1 versehene Prüfungsunterlagen sind von den Vorlagepflichtigen pfleglich aufzubewahren. Verfügungen über sie sind erst nach Abschluß der Fertigung gestattet. Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist berechtigt, angemessene Aufbewahrungsfristen hierfür über den Abschluß der Fertigung hinaus festzusetzen.

§ 4

(1) Erzeugnisse, deren Prüfungsunterlagen mit einem der Prüfzeichen gemäß § 3 versehen worden sind, dürfen nur dann in den öffentlichen Verkehr gebracht werden, wenn sie diesen Prüfungsunterlagen entsprechen. Die Erzeugnisse sind in handelsüblicher Weise mit den zugeteilten Prüfzeichen zu versehen. Hierbei ist an die Stelle der Dienststellennummer der Prüfdienststelle die Betriebsnummer des Herstellerbetriebes zu setzen. Für die Durchführung dieser Kennzeich-

nung ist der Betrieb selbst verantwortlich. Bei den von den erteilenden Prüfdienststellen vorzunehmenden Kontrollen hat er die sorgsame Befolgung dieser Pflicht nachzuweisen.

(2) Die Verwendung der Prüfzeichen ist nur einfarbig in der aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtlichen Gestalt und in einer dem Erzeugnis angemessenen Größe ohne Abstriche und auch ohne Zusätze zulässig.

(3) In Angeboten und Rechnungen, die sich auf prüfpflichtige Erzeugnisse beziehen, sind Nummer und Datum des jeweils letzten Prüfzeugnisses anzugeben, das sich auf die Fertigung des betreffenden Erzeugnisses bezieht.

§ 5

(1) Wird von den Prüfdienststellen festgestellt, daß die Güte eines Erzeugnisses nicht den Mindestbestimmungen über Qualität entspricht, so hat die Prüfdienststelle unter Schätzung des Minderwertes des beanstandeten Erzeugnisses dies dem für den Hersteller zuständigen Landespreisamt mit dem Ersuchen um entsprechende Preisfestsetzung anzuzeigen. Gleichzeitig ist die für die Verteilung der Waren zuständige Landesdienststelle zu benachrichtigen, damit diese nach Festsetzung entsprechend herabgesetzter Preise gemäß § 4, Abs. 3, der Verordnung über die Verbesserung der Qualität der Produktion die Verteilung der Waren verfügt. Das für den Betrieb zuständige Ministerium ist von dem Vorgang zu unterrichten.

(2) Eine Anzeige beim Landespreisamt entfällt, wenn dieses im Gutachterausschuß vertreten ist.

§ 6

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß auch für den Prüfdienst des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht zufolge der Anordnung vom 13. Juli 1949 über die Kontrolle der Maße und Meßgeräte in der sowjetischen Besatzungszone (ZVOBl. I, S. 529), insoweit es sich bei diesen um eine Güteprüfung im Sinne der Verordnung vom 24. November 1949 über die Verbesserung der Qualität der Produktion (GBl. S. 73) handelt.

§ 7

Nähere Anweisungen über den Verfahrensweg bei der Durchführung dieser Bestimmung erläßt das Ministerium für Planung, Hauptabteilung Wissenschaft und Technik.

§ 8

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden auf Grund von § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 9

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden entgegenstehende Anordnungen sowie Sonderregelungen der Länder aufgehoben.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.«

b) Besondere Kennzeichnung der Erzeugnisse des Blindenhandwerks

In der ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks vom 6. Dezember 1951 wurden die Grundsätze und Verfahrensvorschriften für die Verleihung, Registrierung und Kontrolle des Blindenwarenzeichens festgelegt. Die 1. Durchführungsbestimmung regelt hierzu folgendes:

»Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 31. Mai 1951 über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks (GBl. S. 537) wird folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

Das Blindenwarenzeichen, mit dem Blindenwaren gekennzeichnet werden müssen, zeigt in einem Trapez zwei zur Sonne ausgestreckte Hände. Die Umrandung zeigt folgende Inschrift: „Genossenschaft des Blindenhandwerks des Landes ...." (Angabe des Landes, in welchem die Genossenschaft des Blindenhandwerks ihren Sitz hat).

§ 2

(1) Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen können bei der Genossenschaft des Blindenhandwerks ihres Landes die Erteilung des Blindenwarenzeichens beantragen.

(2) Die Genossenschaft des Blindenhandwerks ist verpflichtet, Richtigkeit und Vollständigkeit der Anträge zu prüfen und die Erzeugnisse den Prüfdienststellen des Deutschen Amtes für Material und Warenprüfung (DAMW) zur Qualitätsprüfung vorzulegen.

(3) Die Genossenschaften des Blindenhandwerks registrieren die erteilten Genehmigungen auf Führung des Blindenwarenzeichens.

(4) Blindenwerkstätten und Blindenberufsschulen kennzeichnen ihre Erzeugnisse in eigener Verantwortung.

(5) Ausgabeberechtigt für die Stempel und Klischees des Blindenwarenzeichens sind nur die Genossenschaften.

§ 3

Für die Kontrolle der Verwendung des Blindenwarenzeichens sind die Genossenschaften des Blindenhandwerks gemeinsam mit den zuständigen Landeshandwerkskammern verantwortlich.

§ 4

Die mißbräuchliche Anwendung des Blindenwarenzeichens oder Verstöße gegen die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung führen zu sofortigem Verlust der Berechtigung, das Blindenwarenzeichen weiter zu verwenden und werden nach § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung vom 23. September 1948 (ZVOBl. S. 439) bestraft.«

Der § 1 beschreibt die Form des Blindenwarenzeichens. Hierbei wurde der bisherigen Entwicklung weitgehendst Rechnung getragen, die Form wurde jedoch technisch und plastisch vervollkommnet. Die Form des Blindenwarenzeichens ist im Gesetzblatt Nr. 143 vom 11. Dezember 1951, S. 1121, wie nachstehend gekennzeichnet, veröffentlicht:



Die Anwendung des Blindenwarenzeichens berücksichtigt zwei verschiedene Möglichkeiten. Die Werkstätten und Anstalten sowie Einrichtungen der Ein- und Umschulung können bei den Genossenschaften die Verleihung des Blinden-

warenzeichens beantragen. Sie sind damit berechtigt, das Blindenwarenzeichen in eigener Verantwortung zu führen. Die Erzeugnisse der Heimarbeiter, d. h. Arbeitsaufträge der Genossenschaften werden grundsätzlich durch die Genossenschaften mit dem Blindenwarenzeichen gekennzeichnet. Die 1. Durchführungsbestimmung unterstreicht im § 2 die hohe Verantwortung, die den Genossenschaften bei der Durchführung des Verfahrens und bei der Vorprüfung des Materials obliegt. Wenn die Erzeugnisse die Mindestbestimmungen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung erfüllen, können sie *neben* dem Blindenwarenzeichen mit dem Prüfzeichen des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung gekennzeichnet werden. Den in der Absatzlenkungsverordnung zur Abnahme verpflichteten Betrieben werden damit sowohl Erzeugnisse, die *nur* mit dem Blindenwarenzeichen gekennzeichnet sind, angeboten, als auch solche, die das Blindenwarenzeichen und das Prüfzeichen enthalten. Die Regierung ließ sich dabei von der Auffassung leiten, daß auch die Erzeugnisse, die als Arbeitsergebnis der Ein- und Umschulung hergestellt werden und die die Mindestgütebestimmung des DAMW noch nicht erfüllen, als Blindenwaren gekennzeichnet auf den Markt gebracht werden können. Nach Ziff. 3 sind die Genossenschaften zur Führung eines Registers verpflichtet, aus welchem sie jederzeit Aufschluß darüber erteilen können, an welche Betriebe und für welche Erzeugnisse dem Antrag auf Verleihung des Blindenwarenzeichens entsprochen worden ist. Den Betrieben, die zur Führung des Blindenwarenzeichens berechtigt sind, wird von den Genossenschaften die gleiche Registriernummer erteilt, mit welcher sie in das Genossenschaftsregister eingetragen sind. Es entspricht der verantwortungsreichen Stellung der Genossenschaften, wenn gemäß Ziff. 5 nur diese für die Ausgabe von Klischees usw. verantwortlich sind. Um mißbräuchlicher Verwendung des Blindenwarenzeichens zu begegnen, sind die Genossenschaften gemeinsam mit den Landeshandwerkskammern zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Kontrolle verpflichtet. Die mißbräuchliche Anwendung des Blindenwarenzeichens hat neben anderen strafrechtlichen Verfolgungen zumindest den Entzug des Warenzeichens zur Folge.

c) *Beurteilung der Probenvorlage bei der Prüfdienststelle 341*

Mit dem Ziel, in einer Kollektivausstellung anläßlich der Leipziger Frühjahrsmesse 1951 erstmalig die Arbeiten des Blindenhandwerks breitesten Kreisen der Wirtschaft und der Bevölkerung vorzulegen, unterzogen sich die Genossenschaften mit ihrer vielfältigen Produktion der ersten Prüfung bei der Prüfdienststelle Nr. 341 des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung in Chemnitz. Die Prüfung gab Aufschluß über den hohen Stand der Leistung und des Leistungswillens des gesamten Blindenhandwerks. Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung bestätigt dies mit nachfolgendem Schreiben vom 19. 2. 1951:

»Ergebnisse der Prüfung von Besen und Bürsten für den Haushaltbedarf am 2. 2. 1951 — Blindengenossenschaften

In der Anlage erhalten Sie das Ergebnis der Prüfung von Besen und Bürsten für den Haushaltbedarf am 2. 2. 51. Wir bedauern, Ihnen keine ausführliche Charakteristik zustellen zu können, da wir zur Zeit im Hinblick auf die Leipziger Messe sehr stark in Anspruch genommen sind. Wir werden Ihnen nach der Messe über den Verlauf der Diskussion, die sich aus den Prüfungen ergab, ein Protokoll zustellen.

Generell wäre zu den aufgetretenen Mängeln zu sagen, daß zu weitaus größtem Teil das Ergebnis durch das oftmals sehr mäßige Besteckmaterial (Decelith, Habofolith, Igelit usw.) beeinflußt worden ist. Es ist nur der sehr guten Verarbeitung und Oberflächenbeschaffenheit zu verdanken, daß nicht wesentlich mehr Artikel verworfen worden sind. Das Blindenhandwerk, das bestimmt in der Lage ist, eine einwandfreie handwerkliche Arbeit zu leisten, muß unbedingt mit besserem Material versorgt werden. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß die immer noch über dem Normalpreis liegenden Bürsten des Blindenhandwerks wesentlich leichter abzusetzen wären, wenn man die Formgebung auf einen wertvolleren Verwendungszweck ausrichten würde, d. h. der Verbraucher wird nicht nur dann einen höheren Preis bezahlen, wenn das Material und die Verarbeitung und Oberflächenbeschaffenheit sehr gut sind, sondern er stellt auch sehr hohe Ansprüche an eine besondere Formenschönheit.

Anlage:

Betrieb	Ort	vorgest. Stück	Mindestgütegrenze über		unter	
Genossenschaft des Blindenhandwerks Sachsen-Anhalt	Halle	40	39	98%	1	2%
Genossenschaft des Blindenhandwerks Land Sachsen	Dresden	56	53	95%	3	5%
Genossenschaft des Blindenhandwerks Mecklenburg	Neukloster/ Mecklenbg.	37	31	80%	6	20%
Genossenschaft blinder Handwerker des Landes Brandenburg	Berlin	23	20	85%	3	15%
Produktiv- und Absatzgenossenschaft des Blindenhandwerks Thüringen	Arnstadt/ Thüringen	66	64	97,5%	2	2,5%
	Insgesamt:	222	207	93,2%	15	6,8%

Berücksichtigt man, daß von den 222 vorgelegten Erzeugnissen nur 15 die Mindestanforderung nicht erfüllten, so ist der beste Beweis dafür erbracht, daß den Abnehmern ein qualitativ hochwertiges Ge- und Verbrauchsgut angeboten wird."

Richtlinien für die Gütebestimmung der Prüfdienststelle 341 des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung

Wenn auch das Ergebnis der Material- und Warenprüfung vor der Prüfdienststelle Nr. 341 in Chemnitz erfreulich und ermutigend ist, ist die Beachtung der Richtlinien des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung für die Gütebestimmungen und die technischen Abmessungen eine wesentliche Voraussetzung, um an der geforderten Qualitäts- und Leistungssteigerung teilhaben zu können.
Da die Gütevorschriften für die Bürstenproduktion zur Zeit noch nicht vollständig vorliegen bzw. die ersten Vorlagen noch nicht den Bedürfnissen der Praxis und des Verbrauchers entsprechen, werden es sich die Genossenschaften zur Aufgabe stellen, diese nach Erscheinen dem Bürstenmacherhandwerk als Arbeitsrichtlinie zuzuleiten.
Da jedoch das Bürstenmacherhandwerk an den Güterichtlinien für die Pinselproduktion im zunehmenden Maße interessiert ist, veröffentlichen wir sie nachstehend:

Maler-Ringpinsel:

Abmessungen für Pinselringe und Pinselstiele

Pinsel-Nr.	2	4	6	8	10	12	14	16
Pinselring:								
Höhe, hoher Ring	11	12	13	13	13	14	14	15 mm
flacher Ring	8	9	9	10	10	10	10	10 mm
Ringdurchmesser	20	25	30	35	40	45	50	55 mm
Pinselstiel:								
Stieldurchmesser	9	11	13	15	17	19	21	23 mm
Stiellänge	180	190	205	210	220	230	240	250 mm
Sichtbare Länge	170	180	190	195	200	210	215	220 mm

Der Feuchtigkeitsgehalt des Stieles darf 12% nicht überschreiten.
Sämtliche Borsten sind doppelt zu kochen.

Sonderklasse

1. Besteckmaterial:
   a) Ausländische (chinesische, russische, polnische) Zupfe, gemischt mit deutscher naturfarbiger Borste, Mantel deutscher naturweißer Zupf.
   b) Reine deutsche naturfarbige Borste, Mantel aus deutschem naturweißen Zupf.

2. Pinselstiel: Astfreie Weißbuche, fein geschliffen.
3. Pinselring: Tiefziehblech, vernickelt.
4. Pinselkork: Naturkork, eingenagelt.
5. Vorband: Mindestens 6drahtige Langhanfschnur.

Klasse I

1. Besteckmaterial:
   a) Ausländische (chinesische, russische, polnische) Zupfe, gemischt mit deutscher naturfarbiger Borste, Mantel reine ausländische Borste.
   b) Deutsche naturfarbige Borste, ab Größe 10, 20% Naturhaar zulässig.
2. Pinselstiel: Rotbuche, fein geschliffen.
3. Pinselring: Tiefziehblech, brüniert oder phosphatiert.
4. Pinselkork: Naturkork, verleimt.
5. Vorband: Leinen- oder Flachszwirn.

Klasse II (Haushaltpinsel)

1. Besteckmaterial: Deutsche naturweiße Borste, ab Größe 8 mit Mantel, von Größe 12 aufwärts 50% Naturhaar zulässig.
2. Pinselstiel: Rotbuche, geschliffen.
3. Pinselring: Tiefziehblech, lackiert.
4. Pinselkork: Als Ersatz — Preßpappe.
5. Vorband: Bindfaden.

Maler-Ringpinsel:

Klasse S

a) Ausländische (chinesische, russische, polnische) Zupfe, gemischt mit deutscher naturfarbiger Borste, Mantel deutscher naturweißer Zupf.

Größe 2 9 g 50% deutscher Zupf, naturweiß
50% deutscher Stock, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 60 mm

Größe 4 12 g Einlage 60% ausländische Borste 2½″
20% deutscher Zupf, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte, naturweiß
4 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 63 mm

Größe 6 20 g Einlage 60% ausländische Borste 2¾″
20% deutscher Zupf, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte, naturweiß
5 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 70 mm

Größe 8 30 g Einlage 60% ausländische Borste 3″
20% deutscher Zupf, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte, naturweiß
6 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 75 mm

Größe 10 46 g Einlage 60% ausländische Borste 3¼″
20% deutscher Zupf, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte, naturweiß
8 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 83 mm

Größe 12 62 g Einlage 60% ausländische Borste 3¼″
20% deutscher Zupf, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte, naturweiß
9 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 85 mm

Größe 14 80 g Einlage 60% ausländische Borste 3½″
20% deutscher Zupf, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte, naturweiß
13 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 90 mm

Größe 16 92 g Einlage 60% ausländische Borste 3½″
20% deutscher Zupf, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte, naturweiß
15 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 90 mm

Maler-Ringpinsel:

Klasse S

b) Reine deutsche naturfarbige Borste, Mantel aus deutschem Zupf, naturweiß.

Größe 2 9 g 50% deutscher Zupf, naturfarbig
50% deutscher Stock, naturfarbig
Pinsellänge einschl. Ring: 60 mm

Größe 4 12 g Einlage 50% deutscher Zupf, naturfarbig
50% deutscher Stock, naturfarbig
4 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 63 mm

Größe 6 20 g Einlage 50% deutscher Zupf, naturfarbig
50% deutscher Stock, naturfarbig
5 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 70 mm

Größe	Menge	Material
Größe 8	30 g Einlage	50 % deutscher Zupf, naturfarbig
		50 % deutscher Stock, naturfarbig
	6 g Mantel	deutscher Zupf, naturweiß
	Pinsellänge einschl. Ring: 75 mm	
Größe 10	46 g Einlage	50 % deutscher Zupf, naturfarbig
		50 % deutscher Stock, naturfarbig
	8 g Mantel	deutscher Zupf, naturweiß
	Pinsellänge einschl. Ring: 83 mm	
Größe 12	62 g Einlage	50 % deutscher Zupf, naturfarbig
		50 % deutscher Stock, naturfarbig
	9 g Mantel	deutscher Zupf, naturweiß
	Pinsellänge einschl. Ring: 85 mm	
Größe 14	80 g Einlage	50 % deutscher Zupf, naturfarbig
		50 % deutscher Stock, naturfarbig
	13 g Mantel	deutscher Zupf, naturweiß
	Pinsellänge einschl. Ring: 90 mm	
Größe 16	92 g Einlage	50 % deutscher Zupf, naturfarbig
		50 % deutscher Stock, naturfarbig
	15 g Mantel	deutscher Zupf, naturweiß
	Pinsellänge einschl. Ring: 90 mm	

Maler-Ringpinsel:

Klasse I

a) Ausländische (chinesische, russische, polnische) Zupfe, ab Größe 8 gemischt mit 20 % deutsche Ungezupfte und 20 % Naturhaar. Mantel reine ausländische Borste.

Größe	Menge	Material
Größe 2	9 g	reine ausländische Borste $2^{1}/_{2}''$
	Pinsellänge einschl. Ring: 58 mm	
Größe 4	12 g	reine ausländische Borste $2^{1}/_{2}''$
	Pinsellänge einschl. Ring: 63 mm	
Größe 6	20 g	reine ausländische Borste $2^{3}/_{4}''$
	Pinsellänge einschl. Ring: 68 mm	
Größe 8	32 g Einlage	60 % ausländische Borste $2^{3}/_{4}''$
		20 % deutsche Ungezupfte
		20 % Naturhaar
	7 g Mantel	reine ausländische Borste $2^{3}/_{4}''$
	Pinsellänge einschl. Ring: 72 mm	

Größe 10 47 g Einlage 60% ausländische Borste 3″
20% deutsche Ungezupfte
20% Naturhaar
8 g Mantel reine ausländische Borste 3″
Pinsellänge einschl. Ring: 77 mm

Größe 12 60 g Einlage 60% ausländische Borste 3″
20% deutsche Ungezupfte
20% Naturhaar
9 g Mantel reine ausländische Borste 3″
Pinsellänge einschl. Ring: 77 mm

Größe 14 60 g Einlage 60% ausländische Borste 3″
20% deutsche Ungezupfte
20% Naturhaar
13 g Mantel reine ausländische Borste 3″
Pinsellänge einschl. Ring: 77 mm

Größe 16 90 g Einlage 60% ausländische Borste 3″
20% deutsche Ungezupfte
20% Naturhaar
14 g Mantel reine ausländische Borste 3″
Pinsellänge einschl. Ring: 77 mm

Maler-Ringpinsel:

Klasse I

b) Deutsche Borsten, naturweiß. Ab Größe 10 gemischt mit 20% Naturhaar zulässig. Mantel deutscher Zupf, naturweiß.

Größe 2 9 g 50% deutscher Stock, naturweiß
50% deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 58 mm

Größe 4 12 g Einlage 50% deutscher Stock, naturweiß
50% deutscher Zupf, naturweiß
4 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 63 mm

Größe 6 20 g Einlage 50% deutscher Stock, naturweiß
50% deutscher Zupf, naturweiß
5 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 68 mm

Größe 8 30 g Einlage 50% deutscher Stock, naturweiß
50% deutscher Zupf, naturweiß
6 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 73 mm

Größe 10 42 g Einlage 60% deutscher Stock, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte
20% Naturhaar
7 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 78 mm

Größe 12 55 g Einlage 60% deutscher Stock, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte
20% Naturhaar
10 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 80 mm

Größe 14 65 g Einlage 60% deutscher Stock, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte
20% Naturhaar
12 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 80 mm

Größe 16 80 g Einlage 60% deutscher Stock, naturweiß
20% deutsche Ungezupfte
20% deutsches Naturhaar
15 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 80 mm

Haushalts-Ringpinsel:

Klasse II

Deutscher Stock, naturweiß. Ab Größe 12 gemischt mit 50% Naturhaar zulässig. Mantel deutscher Zupf, naturweiß.

Größe 2 6 g deutscher Stock, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 55 mm

Größe 4 12 g deutscher Stock, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 55 mm

Größe 6 18 g deutscher Stock, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 60 mm

Größe 8 22 g Einlage deutscher Stock, naturweiß
5 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 60 mm

Größe 10 32 g Einlage deutscher Stock, naturweiß
7 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 65 mm

Größe 12 42 g Einlage deutscher Stock, naturweiß
(50 % Naturhaar zulässig)
8 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 70 mm

Größe 14 54 g Einlage deutscher Stock, naturweiß
(50 % Naturhaar zulässig)
9 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 72 mm

Größe 16 74 g Einlage deutscher Stock, naturweiß
(50 % Naturhaar zulässig)
11 g Mantel deutscher Zupf, naturweiß
Pinsellänge einschl. Ring: 73 mm

Maler-Deckenbürsten:

Abmessungen für Bürstenkörper und Griff

Größe	Länge	Breite	Dicke	Grifflänge	Griff-∅	Reihen
2	175 mm	80 mm	18 mm	130 mm	30 mm	7
3	185 mm	85 mm	18 mm	130 mm	30 mm	7

Maßtoleranz für Länge und Breite: ± 3 mm.

Werkstoff: Bürstenkörper und Griff aus astfreier, gesunder Rotbuche. Die Hölzer der Bürstenkörper sollen auf Spiegel geschnitten sein. Der Feuchtigkeitsgehalt der Hölzer soll 15 % nicht überschreiten.
Die Breite der Fase des Bürstenholzes beträgt 8 mm.

Ausführung: Bürstenkörper und Griff unlackiert, aber sauber geschliffen. Für die Fasson des Griffes gelten freie Maße, sie hat leicht ballig zu sein.
Der Griff ist mit einem Holzgewinde zum Einschrauben zu versehen.

Gewinde: Normales Holzgewinde — Spitzengewinde mit 70° Flankenwinkel.
∅ mit Hülse 18 mm, ∅ ohne Hülse 20 mm.
Für Sonderklasse Körper und Griff mit Holzgewinde und Hülse.
Für Klasse I Körper und Griff mit Holzgewinde, Griff mit Hülse.
Für Klasse II Körper und Griff nur mit Holzgewinde.

Gewicht und Länge des Besteckmaterials:

Klasse			Einlage-gewicht	Mantel-gewicht	Sichtbare Borstenlg.	Befestigung des Besteckmaterials
S	Größe	2 3	150 g 170 g	50 g 55 g	88/90	vulkanisiert
I	Größe	2 3	140 g 170 g	50 g 55 g	85/87	vulkanisiert
II	Größe	2 3	115 g 140 g	45 g 50 g	78/83	vulkanisiert oder gepecht

Sämtliche Besteckmaterialien sind doppelt zu kochen.

Art des Besteckmaterials

Klasse	Einlage		Mantel
S	50 % ausl. Borste 3½″ 25 % deutscher Stock 25 % Pferdeschweifhaar od. Borstenimitation	(90 mm) 90 mm	100 % ausl. Borste 3¾″ (95 mm) (oder mit deutschem Zupf, naturweiß 95 mm gemischt)
I	50 % dtsch. voll. Stock 25 % deutsche Zupfe 25 % Roß- od. Rinderhaar	90 mm 90 mm 90 mm	60 % deutscher Zupf, naturweiß, 90 mm 40 % Haar- oder Borstenimitation, naturweiß oder falb
II	25 % deutscher Zupf 35 % deutsche Ungezupfte 40 % Roß- od. Rinderhaar	85 mm 85 mm 85 mm	50 % deutscher Zupf, naturweiß, 90 mm 50 % Borstenimitation, falb, 90 mm

Haushalts-Deckenbürsten:

Abmessungen für Bürstenkörper und Griff

Größe	Länge	Breite	Dicke	Grifflänge	Griff-∅	Reihen
0	150 mm	70 mm	16 mm	130 mm	30 mm	6
1	170 mm	70 mm	16 mm	130 mm	30 mm	6
2	175 mm	80 mm	18 mm	130 mm	30 mm	7
3	185 mm	85 mm	18 mm	130 mm	30 mm	7

Maßtoleranz für Länge und Breite: ± 3 mm.

Werkstoff: Bürstenkörper und Griff aus astfreier, gesunder Rotbuche, die Hölzer der Bürstenkörper sollen auf Spiegel geschnitten sein. Der Feuchtigkeitsgehalt der Hölzer soll 15 % nicht überschreiten.
Die Breite der Fase des Bürstenholzes beträgt 8 mm.

Ausführung: Bürstenkörper und Griff unlackiert, aber sauber geschliffen. Für die Fasson des Griffes gelten freie Maße, sie hat leicht ballig zu sein.
Der Griff ist mit einem Holzgewinde zum Einschrauben zu versehen.

Gewinde: Normales Holzgewinde — Spitzengewinde 70° Flankenwinkel.
Durchmesser 20 mm.
Für Haushaltsdeckenbürsten Körper und Griff nur mit Holzgewinde.

Gewicht und Länge des Besteckmaterials

	Größe 0	Größe 1	Größe 2	Größe 3
Einlage	70 g	80 g	90 g	110 g
Mantel	25 g	30 g	30 g	40 g
Sichtbare Länge	65 mm	65 mm	75 mm	78 mm

Die Befestigung des Besteckmaterials ist vulkanisiert oder gepecht.
Alle Besteckmaterialien sind doppelt zu kochen.

Art des Besteckmaterials

Einlage- und Mantelmaterial aus 30% Naturborsten und 70% Naturhaar.

Rasierpinsel

I. Rasierpinsel aus Dachshaar:

Sonderklasse

Normalpinsel

Reine Dachszupfe 65/70 mm
Materialinhalt: 16 g
Sichtbare Borstenlänge: 56 mm
Nickelring 23 mm ∅
Griff: Kunsthorn/Kunststoff
Bohrung: 25 mm ∅
vulkanisiert

Necessaire-Pinsel

Reine Dachszupfe 60 mm
Materialinhalt: 12 g
Sichtbare Borstenlänge: 45 mm
Nickelring 18 mm ∅
Griff: Kunsthorn/Kunststoff
Bohrung: 20 mm ∅
vulkanisiert

Klasse I

Reine Dachszupfe 65 mm
Materialinhalt: 14 g
Sichtbare Borstenlänge: 53 mm
Nickelring 23 mm ∅
Griff: Holz oder Kunststoff
Bohrung: 25 mm ∅
vulkanisiert

Klasse II

Reines Dachshaar, Stock 55 mm
Materialinhalt: 10 g
Sichtbare Borstenlänge: 40 mm
Mit oder ohne Ring, wobei der Ring mit einem korrosionsbeständigem Überzug versehen sein muß
Griff: Holz oder Kunststoff
Bohrung: 20 mm ∅
vulkanisiert oder gekeilt

Alles Borstenmaterial ist doppelt zu kochen.

II. Rasierpinsel aus deutscher Borste:

Sonderklasse

Normalpinsel

Gebleichte deutsche Borste 70 mm
50% Zupf — 50% Stock
Materialinhalt: 16 g
Sichtbare Borstenlänge: 56 mm
Nickelring 23 mm ⌀
Griff: Kunsthorn/Kunststoff
Bohrung: 25 mm ⌀
vulkanisiert

Necessaire-Pinsel

Gebleichte deutsche Borste 65 mm
50% Zupf — 50% Stock
Materialinhalt: 12 g
Sichtbare Borstenlänge: 45 mm
Nickelring 18 mm ⌀
Griff: Kunsthorn/Kunststoff
Bohrung: 20 mm ⌀
vulkanisiert

Klasse I

Deutscher Stock, naturweiß 70 mm
Materialinhalt: 17 g
Sichtbare Borstenlänge: 56 mm
Nickelring 23 mm ⌀
Griff: Holz oder Kunststoff
Bohrung: 25 mm ⌀
vulkanisiert

Klasse II

Deutscher Stock, naturweiß 65 mm
Materialinhalt: 12 g
Sichtbare Borstenlänge: 45 mm
Mit oder ohne Ring, wobei der Ring mit einem korrosionsbeständigem Überzug versehen sein muß
Griff: Holz oder Kunststoff
Bohrung: 20 mm ⌀
vulkanisiert oder gekeilt

Alles Borstenmaterial ist doppelt zu kochen.

V.

Die Preisbildung im Blindenhandwerk

Entschließung (Ziffer 6):

»Der Kongreß bekennt sich zu einem sozialen Preisrecht und ersucht das Ministerium der Finanzen, bei den anstehenden handwerklichen Regelpreisverhandlungen den besonderen Belangen des Blindenhandwerks durch Spannenzuschlag von 25 v. H. Rechnung zu tragen ...«

1. *Allgemeine preisrechtliche und -politische Grundsätze im Handwerk*

Die Grundlagen der Regelleistungspreisbildung

Hierzu wird wegen der allgemeinen Bedeutung die Verordnung über die Preisbildung im Handwerk vom 15. 6. 1950 nachstehend im vollen Wortlaut veröffentlicht:

§ 1

(1) Die Preise für handwerkliche Leistungen (handwerkliche Fertigung sowie Reparaturleistungen) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik sind nach den Vorschriften dieser Verordnung zu bilden.

(2) Die Errechnung der Preise für handwerkliche Leistungen hat die reine handwerkliche Fertigungsleistung einerseits und den Materialverbrauch andererseits voneinander getrennt zu berücksichtigen. Als Grundlage hierfür dienen die tariflich zulässigen effektiven Löhne, die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten und die preisrechtlich zulässigen Materialeinstandspreise.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende gleichartige handwerkliche Leistungen sind die Preise gemäß den vom Ministerium der Finanzen auf Grund dieser Verordnung für die verschiedenen Handwerkszweige aufgestellten Preislisten (Regelleistungspreise) zu berechnen. Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die hiernach festgesetzten Regelleistungspreise gelten grundsätzlich für die Dauer eines Kalenderjahres.

(3) Die Regelleistungspreise können nach Orts-, Güte- oder Leistungsklassen unterteilt werden. Für die Einstufung eines Betriebes in eine Ortsklasse ist das Ortsklassenverzeichnis gemäß dem gültigen Tarifvertrag maßgebend. Die Ein-

stufung eines Betriebes in eine Güte- oder Leistungsklasse erfolgt durch eine vom zuständigen Landespreisamt berufene örtliche Kommission, welche sich aus je einem Vertreter der örtlich zuständigen Preisstelle, der örtlich zuständigen Organisation des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der örtlich zuständigen Organisation der Handwerkskammer zusammensetzt. Das Einstufungsergebnis wird nach den Vorschlägen der Einstufungskommission durch das zuständige Landespreisamt dem betroffenen Betrieb bekanntgegeben. Gegen das Einstufungsergebnis kann beim zuständigen Landespreisamt binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Über die Beschwerde entscheidet ein beim Landespreisamt gebildeter Beschwerdeausschuß, der sich aus je einem Vertreter des Landespreisamtes, des Landesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Landeshandwerkskammer zusammensetzt.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die Regelleistungen gemäß § 2 dieser Verordnung fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation zu bilden, für die vom Ministerium der Finanzen ein einheitliches Kalkulationsschema aufgestellt wird. Hierin sind branchenweise Gemeinkostenzuschläge und Materialzuschläge festzulegen.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbart werden.

§ 4

Den gemäß § 2 dieser Verordnung aufgestellten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit, die mit dem Auftraggeber vereinbart ist (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die gemäß § 2 dieser Verordnung geltenden Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß vorstehendem Absatz sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Handwerksbetrieben gegenüber privaten Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 30,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Das Ministerium der Finanzen ist berechtigt, für einzelne Handwerkszweige einen anderen Betrag als 30,— DM festzulegen, von dem ab die Verpflichtung, privaten Auftraggebern eine Rechnung auszustellen, wirksam wird.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(5) Die allgemein preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht von Geschäftsbüchern und Aufzeichnungen werden von den Vorschriften dieses Paragraphen nicht berührt.

§ 6

Falls nicht mit den Auftraggebern besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

(1) Genehmigungsbescheide, die für Handwerksbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt worden sind, verlieren mit dem Tage der Bekanntgabe einer Regelleistungspreisliste bzw. eines Kalkulationsschemas für den betroffenen Handwerkszweig ihre Gültigkeit. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen in solchen Handwerkszweigen von diesem Tage ab nach dieser Verordnung abgerechnet werden. Anträge auf Bewilligung anderer Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

(2) Mit der Bekanntgabe von Regelleistungspreisen im Sinne des § 2 bzw. Kalkulationsrichtlinien im Sinne des § 3 dieser Verordnung für einen Handwerkszweig treten gleichzeitig alle für diesen Handwerkszweig bisher erlassenen Preisbestimmungen außer Kraft.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der Minister der Finanzen wird beauftragt, die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Preisverordnungen und sonstigen Bestimmungen zu erlassen.

2. Fachliche Preisregelungen im Handwerk

Gemäß der wirtschaftlichen Struktur des Blindenhandwerks müssen nunmehr die Regelleistungspreisverordnungen veröffentlicht werden, die für Korbmacher und Seiler maßgebend sind.

a) Die Preisverordnung im Korbmacherhandwerk

aa) Preisverordnung Nr. 95 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacherhandwerk (grüne Korbwaren) vom 17. August 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Korbmacherhandwerk bestimmt:

§ 1

Korbmacherbetriebe, die handwerkliche Leistungen (grüne Korbwaren) im Bereich der Deutschen Demokratischen Republik ausführen, haben hierfür Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für ständig wiederkehrende, gleichartige handwerkliche Leistungen der Grünkorbmacherbetriebe gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage zwar nicht als Regelleistungen aufgeführt, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berech-

nenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

(1) Die Betriebe des Korbmacherhandwerks werden in 3 Leistungsklassen eingeteilt:

Leistungsklasse I:
Betriebe, die beste Arbeiten in handwerklicher Ausführung herstellen.

Leistungsklasse II:
Betriebe, die gute handwerkliche Arbeit leisten.

Leistungsklasse III:
Alle übrigen Betriebe.

(2) Die Einstufung der Betriebe in die Leistungsklassen hat gemäß § 2, Abs. 3, der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk zu erfolgen.

§ 5

Zu den in der Anlage zu dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit), wie sie sich aus den jeweils geltenden Tarifverträgen ergeben, berechnet werden. Es bedarf hierzu jedoch zuvor einer Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Diese Zuschläge sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen.

§ 6

(1) Die in der Anlage zu dieser Preisverordnung festgelegten Regelleistungspreise sind im Betrieb des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Ministerium der Finanzen aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen.

(3) Dem Auftraggeber ist bei individuellen Arbeiten auf Verlangen ein Preisangebot zu machen, welches bei Leistungen im Werte ab 50,— DM in Form eines schriftlichen Kostenanschlages auf Grund eines gegliederten Leistungsverzeichnisses unter Angabe der Preise für die Leistungseinheiten und Materialien und der bei der Berechnung der Preise angewendeten Stundenverrechnungssätze zu erstellen ist. Ist auf Verlangen des Auftraggebers ein Kostenanschlag aufgestellt worden, so hat die Rechnungslegung an Hand dieses Kostenanschlages zu erfolgen. Ergibt die Nachkalkulation einen niedrigeren Preis, so ist dieser der Berechnung zugrunde zu legen.

(4) Unbeschadet der Nachweispflicht gemäß Abs. 2 und Abs. 3 ist der Auftragnehmer verpflichtet, öffentlichen und gewerblichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt dem Auftragnehmer gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

(6) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 7

(1) Falls keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerker berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05% vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

(2) Die Rechnung darf frühestens nach Fertigstellung der Arbeit oder bei größeren Aufträgen nach Fertigstellung einer entsprechenden Teilleistung ausgestellt werden. In letzterem Falle kann die Leistung von angemessenen Abschlagszahlungen mit dem Auftraggeber vereinbart werden. Sind Abschlagszahlungen vereinbart worden, so gilt hinsichtlich der Verzugszinsen Abs. 1 für jede Teilzahlung sinngemäß.

§ 8

Genehmigungsbescheide, die für Korbmacherbetriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Ministerium der Finanzen oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 9

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für grüne Korbwaren des Korbmacherhandwerks außer Kraft.

ab) Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacherhandwerk. — Vom 19. August 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacherhandwerk (GBl. S. 902) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Preise für Reparaturen oder für Erzeugnisse, die nicht unter die Bestimmungen der Anlage zur Preisverordnung Nr. 95 für grüne Korbwaren fallen, sind eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen:

	DM	DM
A. Lohnkosten		
1. Fertigungslöhne	....	
2. Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne einschließlich Gewinn und Wagnis .... % =	....	
3. Fertigungspreis		....
B. Materialkosten		
1. Werkstoffe (Einstandspreis)	....	
2. Werkstoffkostenzuschlag . . .. % =	....	
3. Werkstoffpreis		....
Summe A und B		....
C. Umsatzsteuer:		....
Endpreis		....

Der auf Grund dieses Kalkulationsschemas errechnete Preis ist ein Höchstpreis, der nicht überschritten werden darf.

(2) Zum vorstehenden Kalkulationsschema gelten folgende Erläuterungen:

Zu Buchst. A, Ziff. 1: Fertigungslöhne

1. Die Lohnkosten sind nach Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.
   Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die einzelne Leistung erfaßt werden können. Den Fertigungszeiten dürfen höchstens die wirtschaftlich und technisch begründeten und gerechtfertigten Arbeitszeiten zugrunde gelegt werden.

2. Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter dürfen höchstens die nachweisbar gezahlten tariflich geltenden Löhne für das Korbmacherhandwerk eingesetzt werden.

3. Der Meister darf für seine handwerkliche Mitarbeit den höchsten örtlich zulässigen Gesellenlohn in Anrechnung bringen. Als Mitarbeit in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit. Diese Arbeiten werden durch den Fertigungsgemeinkostenzuschlag zu Buchst. A, Ziff. 2, abgegolten.

4. Als effektiver Lohn bei Lehrlingsarbeit gelten für die produktiven Lehrlingsstunden
   im 1. Lehrjahr . . 50 %
   im 2. Lehrjahr . . $66^2/_3$ %
   im 3. Lehrjahr . . 75 %
   } des jeweils tariflich zulässigen Gesellenlohnes.

5. Auf den Fertigungslohn kann für Zurichte- und Hilfsarbeiten ein Zuschlag von 25 % aufgeschlagen werden.

Zu Buchst. A, Ziff. 2: Fertigungsgemeinkostenzuschlag

1. Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

   57 % in der Leistungsklasse I,
   54 % in der Leistungsklasse II,
   52 % in der Leistungsklasse III.

   In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

   15 % in der Leistungsklasse I,
   12 % in der Leistungsklasse II,
   10 % in der Leistungsklasse III

   enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden.

2. Betriebe, die infolge ihrer Eigenart auch bei sparsamster Wirtschaftsführung mit den vorstehenden Gemeinkostensätzen nicht auskommen und einen höheren Zuschlagsatz beanspruchen, müssen bei dem zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Der Gemeinkostensatz darf in diesem Falle folgende Höhe nicht überschreiten:

   67 % in der Leistungsklasse I,
   64 % in der Leistungsklasse II,
   62 % in der Leistungsklasse III.

In diesen Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15 % in der Leistungsklasse I,
12 % in der Leistungsklasse II,
10 % in der Leistungsklasse III

enthalten sein.

3. Betriebe, denen ein höherer Gemeinkostenzuschlag genehmigt worden ist, haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu festsetzen zu lassen und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

Zu Buchst. B, Ziff. 1: Werkstoffkosten

1. Unter Werkstoffkosten (Fertigungsmaterial) sind die Kosten des Materials einschließlich Verschnitt zu verstehen, welches unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag verwendet wird, also insbesondere Fertigungswerkstoffe und -teile sowie fertig bezogene Zulieferungsteile.

2. Für diese darf der preisrechtlich zulässige Einstandspreis eingesetzt werden. Der Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, die bis zum Eingang der Waren in das Lager entstehen, wie Fracht, Porto, Zufuhr und Verpackung.

3. Als Werkstoffmengen dürfen nur die Mengen berechnet werden, die sich aus den Fertigmaßen und den Verschnittsätzen ergeben. Die Verschnittsätze dürfen bei Regelleistungen oder ihnen gleichzustellenden Arbeiten 10% nicht übersteigen.

   Der angegebene Verschnittsatz muß unterschritten werden, wenn nach Art des Erzeugnisses und Güte des Materials mit einem niedrigeren Satz auszukommen ist. Bei individuellen Leistungen ist der Verschnittsatz bei wirtschaftlich sparsamstem Materialverbrauch zu ermitteln.

Zu Buchst. B, Ziff. 2: Werkstoffkostenzuschlag

1. Für vom Kunden ohne Berechnung geliefertes Material darf ein Zuschlag nicht erhoben werden. Reste und Abfälle müssen dem Kunden auf Verlangen herausgegeben werden.

2. Auf die vom Handwerker gelieferten Werkstoffe darf, sofern es sich nicht um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, ein Materialkostenzuschlag in Höhe von 10% einschließlich Wagnis und Gewinn erhoben werden.

Zu Buchst. C: Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer darf in der jeweils gültigen Höhe zugeschlagen werden.

§ 2

Für Sonderleistungen gilt folgendes:

1. Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge:

   a) Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten, die mit dem Auftraggeber vereinbart werden müssen, dürfen mit den Zuschlägen, die jeweils durch den gültigen Tarifvertrag festgesetzt sind, auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

   b) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Zuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Zuschläge aufmerksam zu machen.

2. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen:

   a) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgeld, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden.

   b) Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit.

   c) Die Kosten für Reisen außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

   d) Auf die Lohnnebenkosten (Buchst. a) und die Kosten für Reisen (Buchst. c) darf ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind besonders auszuweisen.

3. Fremdarbeiten:

   Für Arbeitsleistungen, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit von Betrieben des Korbmacherhandwerks nicht selbst durchgeführt werden, darf dem Auftraggeber ein Aufschlag von 10% auf die Nettopreise des Betriebes, der die Arbeiten ausgeführt hat, berechnet werden. Entsprechende Transport- und Verpackungskosten können in preisrechtlich zulässiger Höhe in Rechnung gestellt werden. Sie sind jedoch gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 3

Liefert ein Betrieb des Korbmacherhandwerks im Rahmen einer handwerklichen Leistung Fertigmaterial (gewerbliches Gebrauchsgut), so finden die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II, S. 107) Anwendung.

ac) Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacherhandwerk (grüne Korbwaren). — Vom 23. Januar 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacherhandwerk (GBl. S. 902) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 (GBl. S. 906) zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacherhandwerk wird wie folgt geändert:

§ 1, Abs. 2. Zu Buchst. A, Ziff. 1: Fertigungslöhne, Ziff. 4:
„Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten die nachweisbar gezahlten, zulässigen Lehrlingsentgelte. Das monatliche Entgelt ist durch die Zahl der monatlichen Gesamtarbeitsstunden zu dividieren."

§ 1, Abs. 2. Zu Buchst. A, Ziff. 2: Fertigungsgemeinkostenzuschlag, Ziff. 1:
„Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

54 % in der Leistungsklasse I,
51 % in der Leistungsklasse II,
49 % in der Leistungsklasse III.

Bei Lohnerhöhungen nach dem 31. März 1952 sind die Selbstkosten entsprechend zu senken. In den vorstehenden Aufschlagsätzen darf für Wagnis und Gewinn ein Höchstsatz von

15 % in der Leistungsklasse I,
12 % in der Leistungsklasse II,
10 % in der Leistungsklasse III

enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden."

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

ad) Dritte Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 95 — Preisbildung im Korbmacherhandwerk. — Vom 25. März 1952

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacherhandwerk (grüne Korbwaren) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für Weißkorbwaren gelten die in der Anlage zu dieser Durchführungsbestimmung festgesetzten Preise (Regelleistungspreise). Diese Preise sind Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die sonstigen Bestimmungen der Preisverordnung Nr. 95 vom 17. August 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacherhandwerk (grüne Korbwaren) und der dazu ergangenen Ersten Durchführungsbestimmung vom 19. August 1950 — gelten auch für die handwerklichen Leistungen der Korbmacherbetriebe, die Weißkorbwaren herstellen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zu § 1, Abs. 1, vorstehender Dritter Durchführungsbestimmung
Regelleistungspreise für Weißkorbwaren des Korbmacherhandwerks

Abschnitt I

Land Brandenburg

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	Preisklassen II DM
Wäschekörbe, oval, mit gestecktem Fuß und einfachem Bodenkreuz, geschichtet				
1	$\frac{35}{24} \times 21 \times \frac{50}{35}$	1,250	10,85	10,10
2	$\frac{40}{27} \times 23 \times \frac{56}{39}$	1,500	12,15	11,30
3	$\frac{45}{29} \times 25 \times \frac{61}{41}$	1,875	13,85	12,90
4	$\frac{50}{31} \times 27 \times \frac{66}{43}$	2,250	15,45	14,35
5	$\frac{55}{34} \times 29 \times \frac{71}{46}$	2,750	18,10	16,85
6	$\frac{60}{37} \times 31 \times \frac{76}{49}$	3,375	20,45	19,—
7	$\frac{65}{39} \times 33 \times \frac{82}{51}$	4,125	23,75	22,10

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	II DM
Wäschekörbe, eckig, Brandenburger Form, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{45}{28} \times 24 \times \frac{58}{36}$	2,500	17,40	16,20
2	$\frac{50}{31} \times 26 \times \frac{64}{41}$	3,000	20,—	18,60
3	$\frac{55}{34} \times 29 \times \frac{70}{46}$	3,500	22,65	21,05
4	$\frac{60}{37} \times 32 \times \frac{76}{51}$	4,250	26,55	24,70
5	$\frac{65}{40} \times 35 \times \frac{82}{56}$	5,250	31,20	29,—
Für die Ausführung »geschichtet« ermäßigt sich der Preis um 6%				
Wäschekörbe, eckig, Berliner Form, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{40}{27} \times 27 \times \frac{59}{40}$	2,500	17,40	16,20
2	$\frac{45}{30} \times 30 \times \frac{64}{45}$	3,000	19,40	18,05
3	$\frac{50}{33} \times 33 \times \frac{70}{50}$	4,000	24,—	22,30
4	$\frac{55}{36,5} \times 36,5 \times \frac{77}{55}$	5,000	29,25	27,20
5	$\frac{60}{40} \times 40 \times \frac{84}{58}$	6,000	35,10	32,65
Für die Ausführung »geschichtet« ermäßigt sich der Preis um 6%				
Reisekörbe, Brandenburger Form, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{50}{30} \times 25 \times \frac{57}{36}$	5,500	39,90	37,10
2	$\frac{55}{33} \times 27 \times \frac{62}{39}$	6,000	42,50	39,50
3	$\frac{60}{36} \times 29 \times \frac{68}{42}$	7,250	47,25	43,95

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	II DM
4	$\frac{65}{39} \times 32 \times \frac{73}{46}$	8,500	53,15	49,15
5	$\frac{70}{42} \times 35 \times \frac{78}{49}$	10,500	61,15	56,85
6	$\frac{75}{45} \times 38 \times \frac{84}{52}$	12,500	69,15	64,30
7	$\frac{80}{48} \times 40 \times \frac{90}{55}$	14,500	77,15	71,75

Für die Ausführung »geschichtet« ermäßigt sich der Preis um 5%

Papierkorb, dicht, geschichtet

	kg	I DM	II DM
23 × 38 × 32	1,750	12,25	11,40

Fahrradsitze mit Fußbrettchen, Drahtbügel und Zopfrand

	kg	I DM	II DM
28 × 22 × 32	0,500	9,90	9,20

Korbmöbelgarnitur, bestehend aus Wulstsessel mit Rückenstreifen

	kg	I DM	II DM
Weiden	2,750		
Stöcke	1,500		
Schienen	0,500		
Nägel	0,425		
Rosette	2 Stck.	43,50	40,45

Tisch mit Platte, 60 cm ⌀, einfach, unpoliert, mit Zarge

	kg	I DM	II DM
Weiden	0,750		
Stöcke	2,750		
Schienen	1,000		
Nägel	0,425	39,20	36,45

Hocker

	kg	I DM	II DM
Weiden	1,000		
Stöcke	1,250		
Schienen	0,400		
Nägel	0,300	21,25	19,75

Abschnitt II

Land Sachsen

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	Preisklassen II DM
Wäschekörbe, eckig, Sachsenform, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{45}{28} \times 24 \times \frac{62}{36}$	2,750	18,70	17,40
2	$\frac{50}{31} \times 26 \times \frac{70}{41}$	3,250	21,30	19,80
3	$\frac{55}{34} \times 29 \times \frac{76}{46}$	3,750	25,15	23,40
4	$\frac{60}{37} \times 32 \times \frac{80}{51}$	4,500	29,50	27,45
5	$\frac{65}{40} \times 35 \times \frac{88}{56}$	5,500	33,70	31,35

Für die Ausführung »geschichtet« ermäßigt sich der Preis um 6%

Tragkörbe, oval, Dresdner Form, geschichtet

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	I DM	II DM
1	$\frac{33}{28} \times 45 \times 47$	3,000	20,65	19,20
2	$\frac{38}{33} \times 53 \times 49$	3,500	24,50	22,80
3	$\frac{42}{38} \times 53 \times 56$	4,000	27,10	25,20

Holzkorb, viereckig, Dresdner Form, ohne Leisten

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	I DM	II DM
1	$\frac{33}{24} \times 31 \times \frac{42}{30}$	1,875	13,85	12,90
2	$\frac{38}{26} \times 36 \times \frac{47}{33}$	2,000	14,80	13,75
3	$\frac{48}{28} \times 40 \times \frac{52}{35}$	2,250	16,70	15,55

Land Thüringen

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	Preisklassen II DM
Wäschekörbe, eckig, Thüringer Form, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{45}{29} \times 26 \times \frac{63}{40}$	2,500	18,75	17,45
2	$\frac{50}{52} \times 28 \times \frac{69}{43}$	3,000	21,90	20,35
3	$\frac{55}{35} \times 30 \times \frac{76}{47}$	3,500	25,70	23,90
4	$\frac{60}{38} \times 32 \times \frac{82}{51}$	4,200	30,10	28,—
5	$\frac{65}{40} \times 34 \times \frac{87}{53}$	5,000	35,05	32,60

Für die Ausführung »geschichtet« ermäßigt sich der Preis um 6%

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	Preisklassen II DM
Reisekörbe, Thüringer Form, gewürfelt, ohne Leisten				
1	$\frac{50}{34} \times 59 \times \frac{40}{38}$	4,500	37,10	34,50
2	$\frac{55}{36} \times 65 \times \frac{43}{42}$	5,000	41,—	38,15
3	$\frac{60}{38} \times 70 \times \frac{45}{44}$	6,000	46,25	43,—
4	$\frac{65}{40} \times 76 \times \frac{48}{48}$	7,500	54,10	50,30
5	$\frac{70}{42} \times 82 \times \frac{50}{50}$	9,000	61,95	57,60
6	$\frac{75}{44} \times 87 \times \frac{53}{53}$	11,000	69,80	64,90
7	$\frac{80}{47} \times 92 \times \frac{55}{55}$	13,000	77,80	61,30

Für die Ausführung »geschichtet« ermäßigt sich der Preis um 5%

	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	II DM
Tragkörbe, viereckig, Thüringer Form, geschichtet				
	$\frac{25}{22} \times 50 \times \frac{42}{38}$	2,500	20,50	19,05
Sachsenform				
	$\frac{27}{23} \times 50 \times \frac{50}{42}$	2,700	21,—	19,55

Abschnitt IV

Land Sachsen-Anhalt

Lfd. Nr.	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	II DM
Tragkörbe (Bügelkörbe), viereckig, Sachsen-Anhalter Form, geschichtet				
Feldkörbe				
5/8	$122 \times \frac{26}{26} \times 46$	2,250	14,25	13,25
3/4	$130 \times \frac{29}{29} \times 50$	2,500	16,20	15,05
Einreiher				
5/8	$132 \times \frac{26}{26} \times 46$	2,250	16,10	15,—
3/4	$130 \times \frac{29}{29} \times 50$	2,500	18,—	16,75

Abschnitt V

Land Mecklenburg

	Maße cm	Materialverbrauch kg	Preisklassen I DM	II DM
Wäschekörbe mit Bügel und 2 Griffen, Mecklenburger Form, geschichtet, mit Leisten				
	$\frac{35}{28} \times 65 \times \frac{24}{28}$	2,700	19,—	17,65
	$\frac{40}{32} \times 72 \times \frac{28}{32}$	3,200	22,85	21,25

b) Die Preisverordnungen im Seilerhandwerk

ba) Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seilerhandwerk vom 25. Juli 1950

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Seilerhandwerk bestimmt:

§ 1

Seilerbetriebe, die handwerkliche Leistungen im Bereiche der Deutschen Demokratischen Republik ausüben, haben hierfür die Preise nach den Vorschriften dieser Preisverordnung zu bilden.

§ 2

(1) Für die ständig wiederkehrenden gleichartigen handwerklichen Leistungen der Seilereien gelten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgezeichneten Preise. Die Preise sind Höchstpreise, welche nicht überschritten werden dürfen.

(2) Für Arbeiten, die in der Anlage nicht als Regelleistungen aufgeführt sind, mit Regelleistungen aber vergleichbar sind, dürfen höchstens Preise berechnet werden, die den in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreisen unter Berücksichtigung der nachzuweisenden Kostenabweichungen entsprechen.

(3) Die in der Anlage aufgeführten Regelleistungspreise sind in 3 Gruppen unterteilt, und zwar:

Gruppe I:

handgesponnene und handwerksmäßig gearbeitete Langfaserware,

Gruppe II:

Hanf-, Flachs- und WI-Seilgarne, handwerksmäßig gearbeitet, sauber gestrichen,

Gruppe III:

Grobgarne, serienmäßige Fertigung, ungeputzt.

(4) Falls Löhne oder Materialpreise eine Änderung erfahren, treten die in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreise nur dann außer Kraft, wenn vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik an Stelle der in der Anlage bezeichneten Preise neue Regelleistungspreise bekanntgegeben werden.

§ 3

(1) Für handwerkliche Leistungen, die nicht unter die in der Anlage aufgeführten Regelleistungen fallen, ist der Preis auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation gemäß dem vom Preiskontrollamt des Ministeriums der Finanzen hierfür aufgestellten Kalkulationsschema zu bilden.

(2) Werden handwerkliche Leistungen, für die keine Regelleistungspreise gelten, vergeben und übernommen, so sollen die für die einzelnen Leistungen zu berechnenden Preise mit dem Auftraggeber vor Ausführung des Auftrages unter Beachtung der Vorschriften dieser Preisverordnung vereinbart werden.

§ 4

Den in der Anlage dieser Preisverordnung aufgeführten Regelleistungspreisen dürfen Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen aufgeschlagen werden. Derartige Aufschläge sind gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

§ 5

(1) Die in der Anlage dieser Preisverordnung festgesetzten Regelleistungspreise sind im Betriebe des Handwerkers an einer dem Kunden deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

(2) Für alle Leistungen, die nicht Regelleistungen darstellen, ist das Zustandekommen des berechneten Preises gemäß dem vom Preiskontrollamt aufgestellten Kalkulationsschema nachzuweisen. Die Beschäftigten haben für jeden Auftrag einen Auftragszettel auszuschreiben, der den Gegenstand bis zur Fertigstellung begleitet. Auf Grund der von den Belegschaftsmitgliedern eingetragenen Arbeitsstunden wird die Kalkulation erstellt und der Endpreis errechnet.

(3) Unbeschadet der Preisnachweispflicht gemäß Abs. 2 und 3 sind die Handwerksbetriebe verpflichtet, gewerblichen und öffentlichen Auftraggebern ordnungsgemäß Rechnung zu erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt Seilerbetrieben gegenüber privaten Verbrauchern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20,— DM übersteigt. Auf Verlangen des privaten Verbrauchers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden.

(4) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

§ 6

Falls nicht mit den Abnehmern der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, hat die Zahlung des Entgeltes für handwerkliche Leistungen spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Betrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu verlangen.

§ 7

Genehmigungsbescheide, die für Seiler-Betriebe vor dem Inkrafttreten dieser Preisverordnung vom Preiskontrollamt oder einem Landespreisamt erteilt wurden, sind mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Preisverordnung ungültig. Laufende und noch nicht abgerechnete Arbeiten müssen von diesem Tage ab nach dieser Preisverordnung abgerechnet werden. Andere Preise bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Landespreisamt.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Preisbestimmungen für handwerkliche Seilerbetriebe außer Kraft.

bb) Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 84 — Preisbildung im Seiler-Handwerk vom 28. Juli 1950

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seiler-Handwerk (GBl. S. 810) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Kalkulationsschema

Der höchstzulässige Preis für die in der Anlage zur Verordnung vom 25. Juli 1950 über die Preisbildung im Seiler-Handwerk nicht aufgeführten Leistungen ist eigenverantwortlich nach folgendem Kalkulationsschema zu errechnen. Als individuelle Leistungen gelten insbesondere Spezialarbeiten (Sonderanfertigungen, Spleißarbeiten) sowie Lohnarbeiten und Reparaturen.

	DM	DM
a) Fertigungslöhne	. . . . . .	
b) Gemeinkostenzuschlag einschließlich Zuschlag für Wagnis und Gewinn auf die Fertigungslöhne	. . . . . .	
Fertigungskosten		. . . . . .
c) Materialkosten	. . . . . .	
d) Zuschlag auf vom Betrieb gelieferte Materalien	. . . . . .	. . . . . .
Preis ohne Umsatzsteuer		. . . . . .
e) Umsatzsteuer		. . . . . .
Preis		. . . . . .

§ 2

Fertigungszeiten

Die der Preisbildung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster, wirtschaftlichster Betriebsführung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

§ 3

Fertigungslöhne

(1) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung oder den Auftrag erfaßt werden. Es dürfen nur die unmittelbar bei der Leistungserstellung anfallenden Arbeitsstunden berechnet werden, die bei normaler Arbeitsleistung wirtschaftlich gerechtfertigt sind.

(2) Als Stundenlohn für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen effektiven Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.

(3) Als effektiver Lohn für die Lehrlingsarbeit gelten im 1. Lehrjahr 50 %, im 2. Lehrjahr $66^2/_3$ % und im 3. Lehrjahr 75 % des Gesellenlohnes.

(4) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu. Als Mitarbeit des Betriebsinhabers gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

§ 4

Gemeinkostenzuschlag auf die Fertigungslöhne

(1) Zum Zwecke der Festlegung der Gemeinkostenzuschläge werden die Seilerbetriebe in drei verschiedene Gruppen eingeteilt, und zwar in

Gruppe 1: Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen,
Gruppe 2: Betriebe mit kleinen Kraftanlagen,
Gruppe 3: Betriebe nur mit Handbetrieb.

(2) Die Einstufung der Betriebe in diese Gruppen erfolgt sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des § 2, Abs. 3, der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk.

(3) Als Gemeinkostenzuschlag wird festgesetzt:

für die Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen	120 %
für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen	100 %
für Betriebe nur mit Handbetrieb	80 %

In dem vorstehenden Aufschlagsatz darf für Gewinn und Wagnis ein Höchstsatz von 15 % enthalten sein. Der genannte Gemeinkostenzuschlag kann ohne besonderen Nachweis von allen Betrieben angewendet werden. Betriebe, die einen

höheren Gemeinkostensatz beanspruchen, müssen beim zuständigen Landespreisamt den preisrechtlich vorgeschriebenen Kostennachweis führen. Die tatsächlich errechnete Höhe des Gemeinkostenzuschlages darf den Höchstsatz von

220 % für Betriebe mit Kraftanlagen und ausgedehnten maschinellen Anlagen,
170 % für Betriebe mit kleinen Kraftanlagen,
120 % für Betriebe nur mit Handbetrieb

einschließlich Wagnis und Gewinn nicht überschreiten.

(4) Die nachzuweisenden Gemeinkosten müssen einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung entsprechen und unterliegen der preisrechtlichen Verantwortung des Betriebes.

(5) Diese Betriebe haben alljährlich zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres den Gemeinkostenzuschlag auf Grund der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres neu zu ermitteln und bei der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 5

Materialkosten

(1) Für vom Seilerbetrieb gelieferte, tatsächlich in das Fertigungsstück eingegangene Materialien sind die preisrechtlich zulässigen Einstandspreise zuzüglich nachstehender Materialkostenzuschläge zu berechnen.

(2) Unter Einstandspreis ist der Einkaufspreis abzüglich aller Rabatte oder sonstiger Preisnachlässe, jedoch unter Belassung des Kassenskontos und zuzüglich der unmittelbaren preisrechtlich zulässigen Bezugskosten, wie Fracht, Porto, Zufuhr, Verpackung und Transportversicherung, zu verstehen.

(3) An Materialkostenzuschlägen einschließlich Abgang auf das Material dürfen höchstens Zuschläge in folgender Höhe berechnet werden:

auf Baumwoll- und Zelljutegarne	9 %
auf Hanf- und Leinengarne	10 %
auf Werg- und Grobgarne	20 %
auf Langfaser	35 %.

(4) Auf das vom Kunden gelieferte Material dürfen keinerlei Zuschläge geschlagen werden.

(5) Auf vom Auftragnehmer geliefertes Fertigmaterial — auch im Rahmen einer handwerklichen Leistung — richtet sich die Zuschlagsberechnung nach der Preisanordnung Nr. 188 vom 1. Dezember 1948 über Preis für Spinnstoffwaren im Groß- und Einzelhandel (PrVOBl. 1949, S. 1) bzw. nach der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOBl. II, S. 107).

§ 6

Mehrarbeits- und Erschwerniszuschläge

(1) Zuschläge für Mehrarbeiten (Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge), die mit dem Auftraggeber vereinbart sind, dürfen mit den durch den jeweils gültigen Tarifvertrag festgelegten Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

(2) Derartige Aufschläge sind gegebenenfalls gesondert auszuweisen. Der Auftraggeber ist vor Durchführung eines mit Mehrarbeitszuschlägen verbundenen Auftrages auf das Entstehen dieser Mehrarbeitszuschläge aufmerksam zu machen.

(3) Erschwerniszuschläge, welche im Rahmen des jeweils gültigen Tarifvertrages für besonders schmutzige, gefährliche oder gesundheitsschädliche Arbeiten gezahlt werden, dürfen ebenfalls mit den gültigen Prozentsätzen auf die Fertigungslöhne aufgeschlagen werden.

§ 7

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird in jeweiliger Höhe auf den Endpreis aufgeschlagen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt gleichzeitig mit der Preisverordnung Nr. 84 in Kraft.

bc) Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 84
Preisbildung im Seilerhandwerk. — Vom 20. August 1951

Zur weiteren Durchführung der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seilerhandwerk (GBl. S. 810) wird bestimmt:

§ 1

Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen

(1) Lohnnebenkosten (Wegegelder, Trennungsgelder, Auslösungen, Kosten für Wochenendheimfahrten, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.) dürfen, soweit sie nach dem jeweiligen Tarifvertrag zulässig sind, dem Auftraggeber in der tatsächlich entstandenen Höhe berechnet werden. Wegezeit innerhalb der Arbeitszeit gilt als Arbeitszeit. Die Kosten für Reisen bei Arbeiten außerhalb des Betriebsortes dürfen in preisrechtlich zulässiger, wirtschaftlich vertretbarer Höhe in Rechnung gestellt werden.

(2) Auf die Lohnnebenkosten und die Kosten der Reisen darf nur ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe der Umsatzsteuer erhoben werden. Lohnnebenkosten und Kosten für Reisen sind gesondert auszuweisen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

bd) Preisverordnung Nr. 184 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seilerhandwerk. Vom 20. August 1951

Auf Grund des § 8 der Preisverordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) wird für das Seilerhandwerk bestimmt:

§ 1

Die Regelleistungspreise nach der Anlage zur Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Seilerhandwerk — werden außer Kraft gesetzt. Dafür gelten die in der Anlage zu dieser Preisverordnung angeführten Regelleistungspreise.

§ 2

§ 2, Abs. 3, der Preisverordnung Nr. 84 vom 25. Juli 1950 erhält folgende Fassung:

»(3) Die in der Anlage angeführten Regelleistungspreise sind in 4 Gruppen unterteilt, und zwar:

Gruppe I
Erzeugnisse aus Langfasern (handversponnen), handwerksmäßig gearbeitet,

Gruppe II
Erzeugnisse aus Hanf-, Röstflachs- (selbstversponnen) und WI-Seilgarnen, handwerksmäßig gearbeitet, sauber geputzt,

Gruppe III
Erzeugnisse aus Grobgarnen, serienmäßige Fertigungen, ungeputzt,

Gruppe IV
Erzeugnisse aus Makrofil oder Grünflachs, sauber geputzt und gezogen.«

§ 3

Diese Preisverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

c) Die Preisregelung im Bürstenmacherhandwerk

Die Bestrebungen des Arbeitsausschusses für Blindenfragen, in Zusammenarbeit mit den Genossenschaften des Blindenhandwerks und den Berufsgruppen des Bürstenmacherhandwerks die Regelleistungspreise für das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk zu erarbeiten, sind noch nicht abgeschlossen. Das Ministerium der Finanzen hatte in der Zwischenzeit preisrechtlich die Lage durch die Ausferti-

gung von Genehmigungsbescheiden für das Blindenhandwerk zu überbrücken versucht. Ausgehend von den Bestrebungen, die Leistungen des Blindenhandwerks zu heben, war den Genossenschaften die Aufgabe gestellt, ein einheitliches Warenprogramm zu entwickeln und hierbei auf die vorliegenden bzw. angestrebten Ergebnisse der Arbeiten der Kammer der Technik zurückzugreifen.
Die Schaffung von Regelleistungspreisen für das Bürsten- und Pinselmacherhandwerk sowie die Bildung eines Standard-Warenprogrammes für die Genossenschaften des Blindenhandwerks soll auszugehen haben von dem Kalkulationsschema, das bis zum 31. 12. 1952 die preisrechtliche Grundlage für diesen Handwerkszweig bildet.

ca) Preisbildung nach der Preisbewilligung Pb 5/16/92 vom 27. Juni 1952

Bis zum Erscheinen der Regelleistungspreisliste wird dem Blindenhandwerk die Preisbewilligung Pb 5/16/92, befristet bis zum 31. Dezember 1952, vom Ministerium der Finanzen an die Hand gegeben. Danach sind die Herstellerabgabepreise nach folgendem Kalkulationsschema eigenverantwortlich zu bilden:

a) Fertigungslöhne nach den geltenden Tarifen:
   Einziehlohn
   Hilfsarbeiten

b) Gemeinkostenzuschlag:
   65 v. H. auf die Fertigungslöhne einschließlich Wagnis und Gewinn

c) Materialkosten zu preisrechtlich zulässigen Einstandspreisen:
   Holz, Besteckungsmaterial
   einschließlich 10 v. H. Verschnitt
   Draht, Nägel, Schrauben

d) Materialgemeinkosten 10 v. H.
   (ergibt Preis ohne Umsatzsteuer)

e) Umsatzsteuer 3,09 v. H.
   (ergibt den Herstellerabgabepreis des Blindenhandwerks).

cb) Erläuterung zum Kalkulationsschema

Zu a) Fertigungslöhne:

Hier sind die 1000-Lochlöhne anzuwenden, die in der Georgenthaler Lohntabelle für blinde Bürstenmacher veröffentlicht wurden.
Der Zentralvorstand der IG Bau/Holz wird diese Stücklöhne bestätigen und damit erstmalig den tariflosen Zustand im Blindenhandwerk beseitigen.
Die einheitliche Preisbildung erfordert die verbindliche Anwendung dieser Lohnsätze.

Hilfsarbeiten:

Hierunter werden nicht nur das Aufnageln der Deckel und Verschneiden der Besen verstanden, sondern auch die Nebenarbeiten, wie z. B. das Material zurichten, zuschneiden, Draht wickeln usw.
All diese Hilfsarbeiten erfassen wir mit einem Aufschlag von 10 v. H. auf die Einziehlöhne für alle Artikel, auch wenn sie nicht gedeckelt sind.
Diese beiden Faktoren ergeben die Fertigungslöhne.

Zu b) Gemeinkosten:

Auf diese Fertigungslöhne werden 65 v. H. Gemeinkosten aufgeschlagen. Hiervon sind alle sonstigen Betriebsausgaben einschließlich Wagnis und Gewinn zu bestreiten.

Zu c) Materialkosten:

Der preisrechtlich zulässige Einstandspreis erfaßt alle Kosten, die bis zur Übernahme auf Lager entstehen, einschließlich der Aufschläge, die die Genossenschaften zur Deckung ihrer Unkosten auf den Werksabgabepreis erheben, zuzüglich Fracht, Rollgeld usw.
Die Blindengenossenschaften berechnen zur Zeit einen Aufschlag von 5 v. H. In diesem Falle dürften mit 10 v. H. auf die Werksabgabepreise alle Kosten aufgefangen sein, die bis zur Lagerübernahme entstehen.
Wenn z. B. die PCU-Borste 025 ab Werk 8,75 DM kostet, worauf die Genossenschaft einen Aufschlag von 5 v. H. erhebt, so wird der kg-Preis mit 10 v. H. aufgeschlagen, also 9,62 DM, womit der Genossenschaftsaufschlag, die Frachtkosten usw. einbezogen sein dürften. Erfolgt kein Genossenschaftsaufschlag auf das Material, was dann eintreten kann, wenn der Handwerker das Material vom Werk direkt bezieht, dann ist nur der Aufschlag zu berechnen, der durch die Fracht, Rollgeld usw. entsteht, was ungefähr mit 3 bis 5 v. H. auf den Werksabgabepreis erfaßt sein dürfte. Der Genossenschaftsaufschlag ist bei den Materialrechnungen besonders auszuweisen.
Das gleiche gilt auch für die Hölzer.
Auf diese Materialeinstandspreise werden 10 v. H. Verschnitt einbezogen. Der Verschnitt ist bei den Hölzern mit dem Aufschlag von 10 v. H. auf die Werksabgabepreise inbegriffen.
Der Verschnitt beim Besteckungsmaterial ist allgemein begründet. Wenn also der tatsächliche Materialeinsatz bei einem Besen mit 140 g ermittelt wird, so werden 10 v. H. aufgeschlagen, also 154 g berechnet.
Bei Draht hat das Blindenhandwerk ermittelt, daß etwa auf 30 Loch 1 Pfennig Draht in Ansatz zu bringen ist. Bei einem Besen von 190 Löchern sind das also 0,06 DM.
Die Nägel sind mit vier Stück ebenfalls mit 1 Pfennig berechnet.

Bei dieser Berechnung für Draht und Nägel ist die Verschnittklausel berücksichtigt.

Zu d) Materialgemeinkosten:

Auf die Materialeinstandskosten werden weitere 10 v. H. als Materialgemeinkosten aufgeschlagen. Davon sind die Kosten für die Lagerhaltung, Wartung, Schwund und sonstige Kosten zu bestreiten, die mit dem Material in Verbindung stehen.
Die Positionen a—d ergeben den Preis ohne Umsatzsteuer.

Zu d) Umsatzsteuer:

Hierauf werden 3,09 v. H. Umsatzsteuer aufgeschlagen. So erhalten wir den Herstellerabgabepreis des Blindenhandwerks.
In ihm sind die erhöhten Produktionskosten, die der blinde Handwerker durch den höheren Zeitaufwand und Materialverschleiß hat, enthalten.
Dieser Herstellungspreis unterliegt nun dem Subventionsverfahren. Dieses bestimmt, daß auf den Regelleistungspreis 20 v. H. aufgeschlagen und aus Subventionsmitteln gedeckt werden.
Der Regelleistungspreis ist aber der des sehenden Handwerks. Er wird ermittelt, indem wir vom Herstellerabgabepreis des Blindenhandwerks $1/6$ in Abzug bringen. Auf den so entstehenden Normalpreis können dann die gesetzlich zulässigen Handelszuschläge bis zu 15 v. H. aufgeschlagen werden; so entsteht der Endverbraucherpreis.
Die Handelsspanne darf aber nur dann aufgeschlagen werden, wenn die Ware in einem besonderen Ladengeschäft oder über die Tätigkeit des Kundendienstes zum Verkauf kommt.
Es empfiehlt sich bei der Kalkulation jeweils zehn Stück derselben Sorte zu verarbeiten, um eine höhere Sicherheit in den Materialansätzen zu erreichen. Wir geben nachstehend ein Kalkulationsbeispiel:
Wir setzen dabei voraus, daß Hölzer wie auch Besteckungsmaterial über die Genossenschaft bezogen wurden und somit einen Genossenschaftsaufschlag von 5 v. H. erfahren haben, so daß für die Frachtspesen bis zur Lagerübernahme weitere 5 v. H., zusammen also 10 v. H., gerechtfertigt sind.

cc) Kalkulationsbeispiel

Kalkulationsbeispiel für 10 Stück:

Artikel: Stubenbesen, roh

Größe: 28 cm, Bohrung 7/190/3,2 mm

Material: PCU weiß 025, Schnittlänge 65 mm

a) Fertigungslöhne nach den geltenden Tarifen:

Einziehlohn für 1900 Loch

	DM	DM
je 1000 Loch 4,50 DM	8,55	
Hilfsarbeiten 10 v. H.	—,86	
Fertigungskosten	9,41	
b) zuzügl. 65 v. H. Gemeinkosten einschl. Wagnis und Gewinn	6,11	15,52
c) Materialkosten zu preisrechtlich zulässigen Einstandspreisen: Hölzer (Werksabgabepreis —,42) zuzüglich Verschnitt und Frachtkosten 10% somit 0,46	4,60	
Besteckungsmaterial (einschl. 10 v. H. Verschnitt) PCU 025 1550 g je kg 9,62 DM	14,91	
Draht, Nägel (einschl. 10 v. H. Verschnitt) je 0,07 DM	—,70	
	20,21	
d) zuzügl. Materialgemeinkosten 10 v. H.	2,02	22,23
Preis ohne Umsatzsteuer		37,75
e) zuzügl. Umsatzsteuer 3,09 v. H.	1,16	1,16
Herstellerabgabepreis bei 10 Stück des Blindenhandwerks		38,91
ergibt pro Stück	3,89	
abzügl. 1/6 = 0,65 DM, ergibt den normalen Regelleistungspreis des sehenden Handwerks	3,24	
zuzügl. 15 v. H. der gesetzlich zulässigen Handelsspanne	—,48	
ergibt den Endverbraucherpreis	3,72	

Mit diesem Preis wird dieser Besen dem Endverbraucher in Rechnung gestellt, sofern der Besen in einem Ladengeschäft oder durch den Kundendienst zum Verkauf kommt. Die Rechnungen tragen den Vermerk:

> Preisrechtlich genehmigt gemäß Pb 5/16/92
> des Ministeriums der Finanzen.

Den normalen Regelleistungspreis haben wir im vorstehenden Beispiel mit 3,24 DM ermittelt, indem wir vom Herstellerpreis des Blindenhandwerks von 3,89 DM 1/6 = —,65 DM in Abzug brachten. Demzufolge haben wir auf den Regelleistungspreis von 3,24 DM 20 v. H. = —,65 DM als Subventionsforderung zu erheben, so daß der blinde Handwerker auf diese Weise seinen Herstellerabgabepreis wieder erreicht. Das Subventionsverfahren ist mit der zuständigen Genossenschaft für das Blindenhandwerk durchzuführen.

Nach diesen Kalkulationsgrundsätzen sind alle Artikel zu berechnen, wofür der einzelne Handwerker eigenverantwortlich ist. Die nächste große Aufgabe der Blindengenossenschaften muß es sein, ein einheitliches Warenprogramm mit genormten Typen zu erstellen, damit das Kalkulationsverfahren nur bei Spezialanfertigungen in Anwendung zu kommen braucht.

3. Preisbildung und Preisstützung (Subventionierung)

Der Kongreß hatte die Erwartung ausgesprochen, im Rahmen eines sozialen Preisrechtes bei der Schaffung der Regelleistungspreisverordnung für das Blindenhandwerk diesen einen 25%igen Preiszuschlag zu gewähren. Die Forderung für diesen Preiszuschlag wurde begründet mit der Tatsache des sich aus der Blindheit ergebenden erhöhten Zeitaufwandes einerseits und dem erhöhten Materialverschleiß andererseits. Die beantragte Preiserhöhung um 25% sollte diesen Umstand durch einen 50%igen Aufschlag auf die tarifrechtlich geltenden Löhne und einen 10%igen Materialverschleiß ausgleichen. Diese Auffassung ließ sich jedoch in den vielfältigen Verhandlungen mit den ministeriellen Dienststellen und dem Bundesvorstand des FDGB nicht durchsetzen, vielmehr folgten alle Beteiligten der Anregung des Bundesvorstandes des FDGB, die Wettbewerbslage des Blindenhandwerks durch eine aus öffentlichen Mitteln bereitszustellende Preisstützung zu verbessern. Auf die Möglichkeit der Subventionierung hatte der Verfasser bereits in seinem Referat (Kongreßbroschüre Seite 159) hingewiesen. In einer am 28. November 1951 bei der Staatlichen Plankommission stattgefundenen Sitzung bekannten sich alle beteiligten Stellen zu den Grundsätzen der Preissubventionierung. Das bei dieser Sitzung ausgefertigte Protokoll besitzt dokumentarischen Wert, so daß es im vollen Wortlaut nachstehend zum Abdruck kommt:

»Teilnehmer:

1. Kollegin Neumann, Sekretariat des Ministerpräsidenten,
2. Kollege Kellner, FDGB-Bundesvorstand,
3. Kollege Schneider, Ministerium der Finanzen, HA II,
4. Kollegin Müller, Ministerium der Finanzen, HA I,
5. Dr. Warnecke, Ausschuß für Blindenfragen,
6. Kollege Stegemann, Ministerium für Arbeit, Sozialwesen,
7. Kollege Hiller, Versicherungsanstalt Berlin, HA Berufsfürsorge für Schwerbeschädigte,
8. Kollege Kleineberg, Staatliche Plankommission, Planung des Handwerks.

Tagesordnung:

Feststellung eines geeigneten Verfahrensweges für Gewährung staatlicher Hilfe zum Ausgleich der in der handwerklichen Produktion entstehenden Minderleistungen, die durch die Blindheit bedingt sind.

Die selbständigen und unselbständigen Blindenhandwerker sind in fünf Landesgenossenschaften zusammengeschlossen, denen auch die Blindenberufsschulen angehören. Bei dem Vertrieb ihrer Erzeugnisse waren die Genossenschaften auf Hausierer und Vertreter angewiesen, die unverhältnismäßig hohe und unkontrollierbare Gewinne erzielten. Um die Lage der werktätigen Blinden zu verbessern, wurde am 31. Mai 1951 die Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks (GBl. S. 537) erlassen, wonach alle Verwaltungen, die Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts und die volkseigene Wirtschaft verpflichtet werden, ihren Bedarf an Besen-, Bürsten- und Korbwaren vorzugsweise bei den Genossenschaften des Blindenhandwerks zu decken.
Diese Verordnung hat sich nicht in dem erwarteten Umfang ausgewirkt, da die Blinden eine Minderleistung in ihrer Produktion und einen erhöhten Materialverschleiß gegenüber Sehenden aufweisen. Sie können also mit den allgemein verbindlichen Regelleistungspreisen nicht auskommen. Ein Antrag auf Genehmigung von Sonderpreisen wurde vom Ministerium der Finanzen, HA Preispolitik, abgelehnt, da ein gleiches Preisniveau sowohl regional als auch in den einzelnen Industriezweigen angestrebt wird. Eine preisrechtliche Sonderregelung für das Blindenhandwerk würde zwei Preisbasen schaffen, was sich stets hemmend auf das Blindenhandwerk auswirken würde, besonders bei der Durchsetzung des Prinzips der Eigenwirtschaftlichkeit in den volkseigenen Betrieben.
Aus diesen Gründen vertritt das Ministerium der Finanzen in voller Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB nach wie vor den Standpunkt, die Preisstützung für das Blindenhandwerk durch Subventionen vorzunehmen.

Die Hauptabteilung Preispolitik des Ministeriums der Finanzen, die die kalkulatorischen Unterlagen für die Erzeugnisse des Blindenhandwerks eingehend untersucht hat, hält eine Subventionierung in Höhe von 20% des Umsatzes für erforderlich, um Minderleistungen und erhöhten Materialverschleiß auszugleichen. Die Subventionierung auf das Material abzustellen, ist nicht durchführbar, da der Materialanteil am Gesamtprodukt zu gering ist und so praktisch unentgeltlich geliefert werden müßte.

Bei einem voraussichtlichen Umsatz aller Genossenschaften im Jahre 1952 in Höhe von 6 Mill. DM beträgt die Subvention 1,2 Mill. DM, die sich wie folgt auf die einzelnen Genossenschaften verteilt:

Berlin-Brandenburg	32%	384 000,— DM
Mecklenburg	9%	108 000,— DM
Sachsen-Anhalt	24%	288 000,— DM
Thüringen	12%	144 000,— DM
Sachsen	23%	276 000,— DM

Durch die Bereitstellung dieser Mittel als Subventionen werden sie bilanzierungsfähig für die volkswirtschaftliche Gesamtbilanz. Würde die Stützung des Blindenhandwerks dagegen durch Sonderpreisregelungen erfolgen, müßten die Mittel von der Volkswirtschaft zwar auch aufgebracht werden, würden aber bilanzmäßig untergehen.

Die Blindengenossenschaften sind echte Genossenschaften von Körperbehinderten und daher förderungswürdig im Sinne des § 12 Abs. 8 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1951.

Die ordnungsmäßige Verwaltung und Abrechnung der Subventionen belastet die Genossenschaften, die außer ganz wenigen sehenden Hilfskräften ausschließlich aus Blinden bestehen. Die durch die Subventionierung entstehende vermehrte Verwaltungsarbeit kann reibungslos bewältigt werden, wenn die Genossenschaften nicht mehr unter Absatzschwierigkeiten zu leiden haben.

Der Vertreter des Blindenhandwerks bittet, die Subventionierung nicht, wie ursprünglich vorgesehen, noch in diesem Jahr, sondern erst ab 1. Januar 1952 beginnen zu lassen.

Die Kollegin Müller, Ministerium der Finanzen, HA I, erklärt, daß Herr Staatssekretär Georgino mit der Preisstützung der Blindengenossenschaften durch Subventionen einverstanden ist.

Das Ministerium der Finanzen ist bereit, Richtlinien über die Berechnung, Zahlung und Kontrolle der Subventionen in Vereinbarung mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Arbeit zu erlassen.«

4. Durchführung der Subventionierung

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik hat sich aus Anlaß des 100. Todestages von Louis Braille positiv zu den Grundsätzen der Subventionierung ausgesprochen. Frau Staatssekretär Fabich vom Volksbildungsministerium, Berlin, konnte zur großen Freude aller bei der Zentralfeier am 6. Januar 1952 den in Leipzig Anwesenden den Wortlaut des Ministerratsbeschlusses bekanntgeben:

»Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat in ihrer Sitzung vom 3. Januar 1952 beschlossen:

Ab 1. Januar 1952 werden den Genossenschaften des Blindenhandwerks aus Mitteln des Staatshaushaltes Subventionen gewährt, die in Höhe von 20% des Jahresumsatzes nach den Regelleistungs- und kalkulierten Preisen gemäß den Preisverordnungen für das Korbmacher-, Seiler-, Bürsten- und Pinselmacherhandwerk berechnet werden.

Die erforderlichen Mittel in Höhe von 1,2 Mill. DM jährlich sind aus den Landeshaushalten zur Verfügung zu stellen. Sie verteilen sich auf die Landesgenossenschaften des Blindenhandwerks wie folgt:

Berlin-Brandenburg	32 v.H.	384 000,— DM
Mecklenburg	9 v.H.	108 000,— DM
Sachsen-Anhalt	24 v.H.	288 000,— DM
Thüringen	12 v.H.	144 000,— DM
Sachsen	23 v.H.	276 000,— DM

Richlinien für die Berechnung, Zahlung und Kontrolle der Subventionen erläßt das Ministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit.

Begründung:

Die selbständigen und unselbständigen Bürsten-, Korbmacher und Seiler sind in fünf Landesgenossenschaften zusammengeschlossen, denen auch die Blindenberufsschulen angehören. Zur Förderung des Blindenhandwerks erließ die Regierung am 31. Mai 1951 die Verordnung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks (GBl. S. 537). Um diese Verordnung voll wirksam werden zu lassen, müssen die durch die Blindheit bedingten Minderleistungen in der Produktion durch Subventionen ausgeglichen werden.

Im Interesse eines einheitlichen Preisgefüges für die jeweilige Handwerksgruppe ist die Erteilung von Sonderpreisen für das Blindenhandwerk nicht angängig. Es ist deshalb notwendig, die aus der Blindheit sich ergebende physische Minderleistung und den ebenfalls darauf zurückzuführenden zusätzlichen Materialverschleiß durch eine Preisstützung auszugleichen, die in Höhe von 20 v.H. des Um-

satzes auf der Grundlage der Regelleistungs- und kalkulierten Preise gemäß Preisverordnungen erforderlich ist.

Für das Jahr 1952 werden voraussichtlich, entsprechend der geplanten Umsätze, rund 1,2 Millionen DM an Stützungsbeträgen benötigt.«

Hiernach verpflichtet der Ministerrat die Haushalte der Länder, für das Jahr 1952 zur Preisstützung 1,2 Millionen DM den Genossenschaften des Blindenhandwerks zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich der Durchführung der Subventionierung hat die Hauptabteilung Staatshaushalt des Ministeriums der Finanzen unter dem 24. Januar 1952 die nachstehende Rundverfügung ergehen lassen:

»Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat für die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen des Blindenhandwerks am 31. Mai 1951 eine Absatzlenkungsverordnung (GBl. S. 537) mit dem Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Förderung des Blindenhandwerks angenommen. Fernerhin wurde am 3. Januar 1952 die Subventionierung des Blindenhandwerks beschlossen.

Die zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik haben im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des FDGB für das Blindenhandwerk eine Preisregelung herbeigeführt, wonach die Erzeugnisse des Blindenhandwerks zu den Bestimmungen folgender Preisverordnungen abzusetzen sind:

Preisverordnung Nr. 95 — Verordnung über die Preisbildung im Korbmacherhandwerk (grüne Korbwaren) vom 17. August 1950 (GBl. S. 902).

Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seilerhandwerk vom 25. Juli 1950 (GBl. S. 810) sowie der dazu erschienenen 1. Durchführungsbestimmung vom 28. Juli 1950 (GBl. S. 812) und der 2. Durchführungsbestimmung vom 20. August 1951 (GBl. S. 831).

Preisverordnung Nr. 184 über die Änderung der Preisverordnung Nr. 84 — Verordnung über die Preisbildung im Seilerhandwerk vom 20. August 1951 (GBl. S. 831).

Preisbewilligung Nr. G 3 4185 vom 13. Dezember 1951 über die Preisbildung im Bürsten- und Pinselmacherhandwerk.

Diese Regelung macht eine Subventionierung der sich aus der Blindheit ergebenden Minderleistungen der blinden Handwerker erforderlich. Für die Subventionierung war maßgebend, daß die blinden Handwerker für Löhne 50% und für zusätzlichen Materialverschleiß 10% mehr aufwenden.

Als Subventionen werden 20% des Jahresumsatzes nach den Regelleistungs- und kalkulierten Preisen gemäß den oben angeführten Preisverordnungen für das Korbmacher-, Seiler-, Bürsten- und Pinselmacherhandwerk berechnet.

Hinsichtlich der technischen Durchführung ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Genossenschaft für das Blindenhandwerk des Landes reicht am Ende eines jeden Monats die in eine zu diesem Zwecke anzulegende Liste eingetragenen Rechnungszweitschriften und Lieferscheine nebst der Liste dem Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes zur Prüfung ein. Die Liste muß aufgerechnet und die Richtigkeit ihres Inhaltes von zwei zeichnungsberechtigten Personen der Genossenschaft für das Blindenhandwerk des Landes bescheinigt sein.
2. Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes weist der Genossenschaft des Blindenhandwerks des Landes bis 10. eines jeden Monats ein Zwölftel des Subventionsbetrages des Jahres 1952 zu, über den die Genossenschaft bis zum 10. des darauffolgenden Monats abzurechnen hat.
Auf das Land (siehe unten) entfällt für das Rechnungsjahr 1952 schätzungsweise eine Subventionssumme von (siehe unten) DM, die sich auf Grund eines voraussichtlichen Jahresumsatzes von (siehe unten) DM ergibt. Der Betrag ist im Einzelplan 18, Kap. 640, Sachkonto 665, einzuplanen.
3. Die Genossenschaft für das Blindenhandwerk des Landes hat die buchhalterischen und organisatorischen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß sie jederzeit in der Lage ist, dem Lande den erforderlichen Nachweis über die Verwendung der Subventionen zu führen.
4. Der Arbeitsausschuß für Blindenfragen in der Deutschen Demokratischen Republik hat dafür zu sorgen, daß die Genossenschaften des Blindenhandwerks der Länder hiernach verfahren.
5. Die Kontrolle über die Verwendung der Subventionen obliegt den Ministerien für Wirtschaft und Arbeit des Landes.

Genossenschaft	Jahresumsatz	Subventionsbetr.
Land Brandenburg	1 920 000,— DM	384 000,— DM
Land Mecklenburg	540 000,— DM	108 000,— DM
Land Sachsen-Anhalt	1 440 000,— DM	288 000,— DM
Land Thüringen	720 000,— DM	144 000,— DM
Land Sachsen	1 380 000,— DM	276 000,— DM
	6 000 000,— DM	1 200 000,— DM

Wem kommt die Subventionierung zugute?

Während im Vorwort der Arbeitsausschuß für Blindenfragen die grundsätzliche Seite der Preisstützung des Blindenhandwerks unterstrichen hat, mußte es als eine gemeinsame Aufgabe des Arbeitsausschusses mit den fünf Ländergenossenschaften angesehen werden, eine richtungweisende Kommentierung der Grund-

gedanken der Subventionierung auch dem letzten blinden Handwerker zu geben. Dies geschieht in der nachstehenden Kommentierung unter der Fragestellung: Wem kommt die Subventionierung zugute? Wir veröffentlichen hierbei die Wiedergabe aus der Zeitschrift die Gegenwart Nr. 3/4 (März-April) 1952, Seite 67: »Bei der Betrachtung der Rechtsgrundlage der Subventionierung muß man den Irrtum richtigstellen, daß die Preisstützung eine unmittelbare Erhöhung der Löhne im Blindenhandwerk bedeutet. Das ist eine abwegige Auffassung. Die Preisstützung hat einzig und allein den Zweck, die Preisbildung bei den Erzeugnissen des Blindenhandwerks im Rahmen des amtlichen Preisrechts für diesen Handwerkszweig zu ermöglichen. In der Warenabsatzverordnung vom 31. Mai 1951 (s. Nr. 5/6 1951 unserer Zeitschrift) werden die öffentlichen Bedarfsträger, die volkseigene Wirtschaft usw. verpflichtet, ihren Bedarf an Bürsten, Besen und Korbwaren vorzugsweise beim Blindenhandwerk zu decken. Diese Anordnung würde auf Schwierigkeiten stoßen, wenn die Blindenwaren im Hinblick auf die höheren Produktionsbedingungen im Blindenhandwerk einen höheren Preis haben würden. Das steht im Widerspruch mit der Eigenwirtschaftlichkeit der Betriebe und der Senkung der Unkosten. Das Blindenhandwerk würde in eine ernste Absatzkrise geraten, wenn die Angleichung der Preise an die gleichen Erzeugnisse des sehenden Handwerks nicht erreicht werden könnte. Eine solche Absatzkrise würde also die Gefährdung der Arbeitsplätze der blinden Handwerker zur Folge haben müssen. Bei dem Bestreben nach Vollbeschäftigung des Blindenhandwerks in der Deutschen Demokratischen Republik mußte also der Preisbildung eine ernste Aufmerksamkeit zugewandt werden. Das Ergebnis drückt sich in der Preisstützung der Blindenerzeugnisse aus. Damit wird praktisch erreicht, daß der Absatz der Blindenware auf keine preispolitischen Schwierigkeiten mehr stößt.

Das wirkt sich für die blinden Handwerker so aus, daß ihr Arbeitsplatz voll gesichert und ausgelastet werden kann.

Für den Verbraucher, der die Erzeugnisse des Blindenhandwerks kauft, fällt die finanzielle Mehrbelastung weg. Infolgedessen kommt die Angleichung an die Normalpreise zunächst einmal dem Verbraucher unmittelbar zugute. Wenn also die Deutsche Demokratische Republik den geplanten Betrag von 1,2 Millionen DM für die finanzielle Entlastung der in der Warenabsatzverordnung angesprochenen Bedarfsträger vorgesehen hat, so bedeutet das nichts anderes, als daß mit dieser Summe diese Bedarfsträger beim Einkauf von Blindenwaren entlastet werden. Eine solche grundsätzliche Maßnahme ist natürlich nur denkbar in einer plangesteuerten Wirtschaft.

Die mittelbare Auswirkung aber kommt den blinden Handwerkern in ihrer Gesamtheit zugute, indem diese handwerkliche Produktion krisenfest gemacht und nicht mehr abhängig ist von dem Absatz der Blindenware durch die Vertretertätigkeit im alten Stil.

Der entscheidende ideelle Wert aber liegt in der Tatsache, daß der blinde Hand-

werker in der Deutschen Demokratischen Republik mit seiner Produktion in ein normales, gesellschaftliches Verhältnis tritt. Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, daß in den Zeiten vor 1945, und zur Zeit auch noch in Westdeutschland, der blinde Handwerker durch die sogenannten Mitleidspreise in ein moralisch schiefes Verhältnis zur Gesellschaft gedrängt wird. Nicht sein Erzeugnis, sondern sein Schicksal wird auf dem Markt gehandelt. Das ist bei uns überwunden. Das stolze Bewußtsein sollte jeden blinden Handwerker erfüllen, daß er nun mit den Ergebnissen seiner Arbeit nicht mehr betteln zu gehen braucht."

5. Preisbildung beim Absatz durch die Genossenschaften und den Handel

a) Regelung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen

Mit Anweisung vom 22. Dezember 1951 sind die Genossenschaften des Handwerks in den Geltungsbereich der 6. Durchführungsbestimmung zur Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe mit Wirkung vom 1. Januar 1952 einbezogen worden. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung, die somit der 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — vom 15. Juli 1949 — zukommt, wird nachstehend ihr Wortlaut wiedergegeben:

»Zur Durchführung der Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 12. Mai 1948 (ZVOBl. S. 148) wird das Folgende bestimmt:

I. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1

Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, die ihnen laut Auslieferungsplan oder laut Vertrag zustehende Ware unverzüglich nach der Fertigstellung bzw. zu dem für die Auslieferung vorgesehenen Termin abzunehmen.

§ 2

(1) Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, beim Fehlen der zum Versand notwendigen Angaben dem Abnehmer 14 Tage vor der Fertigstellung der Ware ein Avis zu erteilen.

(2) Der Abnehmer ist seinerseits verpflichtet, dem herstellenden Betrieb bis zum Tage der Fertigstellung der Ware seine Versanddispositionen (Adressen, Verpackung, Beförderungsart und -mittel usw.) mitzuteilen.

(3) Wünscht der Abnehmer eine Prüfung der Ware vorzunehmen, so hat er diese Absicht dem Hersteller bis zum Tage der Fertigstellung der Ware zu melden und

die Prüfung beim Hersteller spätestens bis zum dritten Tage nach der Fertigstellung der Ware durchzuführen. Geht dem Hersteller die Versanddisposition nicht bis zum dritten Tage nach der Fertigstellung der Ware zu, so nimmt er den Versand der Ware nach den ihm bekannten günstigsten Transportbedingungen vor.

§ 3

Verfügt der Abnehmer nicht innerhalb der im § 2 vorgesehenen Frist über die Ware und hat der Hersteller infolge des Fehlens der Versandangaben keine Versandmöglichkeit, so ist der Hersteller berechtigt, die durch die längere Lagerung entstehenden Kosten vom Tage der Fristüberschreitung an zu berechnen, wobei ohne besonderen Nachweis 7 % p. a. für Zinsen und 3 % p. a. für Lagerhaltungskosten auf den jeweiligen Warenwert berechnet werden dürfen. Sofern der Betrieb mehr als insgesamt 10 % p. a. in Ansatz bringt, muß er nachweisen, daß ihm diese Kosten tatsächlich entstanden sind.

§ 4

(1) Die volkseigenen Betriebe sind verpflichtet, sofort — spätestens jedoch zwei Tage nach dem Versand der Ware — eine Rechnung auszustellen und diese zusammen mit etwaigen Versandunterlagen an den Abnehmer zu senden.

(2) Falls die Berechnung gemäß Vertrag nach den aufgelaufenen Kosten zu erfolgen hat, ist dem Abnehmer eine Abschlagsrechnung zu erteilen, deren Höhe indessen so zu bemessen ist, daß bei der endgültigen Abrechnung keine nachträgliche Gutschrift erteilt zu werden braucht.

(3) Skontogewährung ist nur bei Vorauszahlung zulässig.

(4) Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels.

(5) Beanstandungen der Menge, Qualität und Sorte sind nur rechtsgültig, sofern sie innerhalb der Zahlungsfrist von 15 Tagen erfolgen. Sie befreien von der Einhaltung der Zahlungsfrist nur in der Höhe des Wertes der Mängelrüge. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(6) Bei verspäteter Zahlung sind vom Käufer Verzugszinsen in Höhe von 0,05 % vom Rechnungsbetrag für jeden Versäumnistag zu zahlen.

§ 5

Für den Zahlungsverkehr sind die Vorschriften der Anordnung über die Regelung des Bargeldumlaufs und des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vom 7. Juli 1948 (ZVOBl. S. 376) anzuwenden.

§ 6

Die volkseigenen Betriebe sind berechtigt, die Lieferungen an Abnehmer, die wiederholt den Zahlungstermin überschritten haben oder bei denen aus anderen Gründen Zweifel bezüglich ihrer Zahlungsfähigkeit bestehen, von der Vorauszahlung der Rechnung abhängig zu machen.

§ 7

Volkseigene Betriebe und ihre Vereinigungen, die als Lieferanten an Vertragsabnehmer auftreten, haben die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gemäß dieser Durchführungsbestimmung anzuwenden.

§ 8

(1) Branchenbedingte Sonderbestimmungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit. Auf Antrag der fachlichen Hauptverwaltung kann die Hauptverwaltung Finanzen Sonderregelungen erlassen.

(2) Die Vorschriften des Post- und Eisenbahnrechtes, insbesondere das Postgesetz, die Postordnung und die Eisenbahnverkehrsordnung und die zu ihrer Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen, sowie die für das Speditions- und Frachtgeschäft und für die Auto-Transport-Gemeinschaften (ATG) maßgebenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung sind unbeschadet des § 8 auf Dienst-, Werk- und Werklieferungs- sowie ähnliche Verträge entsprechend anzuwenden.

§ 10

Als Erfüllungsort gilt der Sitz des Lieferbetriebes. Als Erfüllungszeit gilt der Eingang der Zahlung beim Lieferanten bzw. bei dessen Bankinstitut.

II. Steuer- und preisrechtliche Vorschriften

§ 11

Verzugszinsen und Lagerhaltungskosten, die nach §§ 3 und 4 erhoben werden, sind in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie dürfen bei den privaten, genossenschaftlichen und volkseigenen Rechnungsempfängern nicht als Kosten behandelt werden, sondern sind aus dem Gewinn zu tragen. Sie sind keine steuerlich abzugsfähigen Betriebsausgaben und dürfen nicht Teil der Selbstkostenrechnung für Preise usw. werden.

III. Schlußbestimmungen

§ 12

Für Forderungen und Verbindlichkeiten, die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung bestehen, sind ab 1. August 1949 die Verzugszinsen entsprechend **§ 4, Abs. 6, zu berechnen.**

§ 13

Über die Verrechnung von Schulden und Forderungen der volkseigenen Betriebe untereinander und zwischen volkseigenen Betrieben und genossenschaftlichen sowie privaten Betrieben ergehen Sonderbestimmungen.

§ 14

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.«

b) *Neuregelung der Zahlungs- und Lieferungsbedingungen durch die Preisverordnung 233*

Die mit Schreiben vom 22. 12. 1951 des Ministerium der Finanzen gegebene Zustimmung, wonach die Genossenschaften berechtigt sind, die Bestimmungen der 6. DB zur Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe für sich in Anspruch nehmen zu können, ist mit nachstehendem Schreiben des Ministeriums der Finanzen, Berlin, vom 10. 5. 52, Aktenzeichen: 2131/22 Schn/J. zurückgezogen worden:

»Bezug: MdF 2131/22 vom 22. 12. 1951

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Genossenschaften

Mit unserem Schreiben vom 22. 12. 1951 — Az. 2131/22 — haben wir den Genossenschaften die Berechtigung erteilt, für die von ihnen durchgeführten Lieferungen und erbrachten Leistungen gegenüber ihren Abnehmern die Bestimmungen der 6. DB zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe vom 15. 7. 1949 (ZVOBl. I S. 548) ab 1. 1. 1952 anzuwenden. Dieses Schreiben ist durch Verkündung der Preisverordnung Nr. 233 vom 5. 3. 52 — Verordnung über Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beim Geschäftsverkehr der privaten Betriebe mit der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft gegenstandslos geworden, da die Betriebe des genossenschaftlichen Teils unserer Wirtschaft als den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft gleichgestellt im Sinne des § 1 der Preisverordnung Nr. 233 vom 5. 3. 52 gelten. Das bedeutet, daß die Betriebe des genossenschaftlichen Teils unserer Wirtschaft die Bestimmungen der 6. DB vom 15. 7. 49 beim Geschäftsverkehr sowohl mit den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft als auch mit den privaten Betrieben anzuwenden haben.«

Preisverordnung 233 vom 5. 3. 52

Alle Lieferungen des Blindenhandwerks und der Genossenschaften an die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind nach der Preisverordnung Nr. 233 vom 5. 3. 1952 durchzuführen. Diese hat folgenden Wortlaut:

»Die Einführung des allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft erfordert im Rahmen der Vertragsbeziehungen zwischen volkseigener und der ihr gleichgestellten Wirtschaft einerseits und privaten Betrieben als Lieferern andererseits eine Neuregelung der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen. Es wird deshalb folgendes verordnet:

§ 1

Die Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft sind verpflichtet, beim Geschäftsverkehr mit den privaten Betrieben, insbesondere bei Abschluß von Verträgen auf Grund der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141), bei dem die privaten Betriebe als Lieferer auftreten, die Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) zugrunde zu legen.

§ 2

(1) Diese Preisverordnung 233 tritt mit ihrer Verkündung in Kraft und gilt auch für Verträge, die hinsichtlich Lieferung und Zahlung bis zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht erfüllt sind.

(2) Für Forderungen der privaten Betriebe gegenüber der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft, die bei Inkrafttreten dieser Preisverordnung Nr. 233 bestehen, dürfen Verzugszinsen gemäß § 4 der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. I S. 548) frühestens ab 30. Tag nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Preisverordnung Nr. 233 berechnet werden.«

Regelung der Verzugszinsenberechnung gemäß Preisverordnung 233 bzw. der 6. DB zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe

Mit Anweisung Nr. 135/52 vom 17. 5. 1952 des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —, Berlin, ist die Frage der Berechnung der Verzugszinsen durch die Genossenschaften geklärt worden:

»Durch die Preisverordnung Nr. 233 vom 5. März 1952 ist angeordnet worden, daß für den Geschäftsverkehr zwischen den Betrieben der volkseigenen und ihr

gleichgestellten Wirtschaft und den Betrieben der privaten Wirtschaft die Bestimmungen der 6. DB vom 15. Juli 1949 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe zugrunde zu legen sind. Die Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft sind damit verpflichtet, für Verbindlichkeiten, die gegenüber der privaten Wirtschaft bestehen, Verzugszinsen gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmung zu entrichten, wie andererseits Betriebe der privaten Wirtschaft verpflichtet sind, Verzugszinsen an Betriebe der volkseigenen und ihr gleichgestellten Wirtschaft zu zahlen, wenn sie ihren Verpflichtungen diesen Betrieben gegenüber nicht termingemäß nachkommen.

Wir bestimmen auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 folgendes:

Verzugszinsen, die bei verspäteter Zahlung auf Grund der 6. DB zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der VEB erhoben werden, sind bei den Schuldnern nach § 11 dieser DB nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig. Stehen jedoch den aufgewendeten Verzugszinsen Erträge an Verzugszinsen gegenüber, so werden die Aufwendungen bis zur Höhe der Erträge als Betriebsausgaben anerkannt. Der die Erträge übersteigende Teil der Aufwendungen darf den steuerlichen Gewinn nicht mindern.

Diese Anweisung tritt ab dem 1. Januar 1952 in Kraft.«

c) Preisbildung bei den Genossenschaften

Für die Handelstätigkeit der Genossenschaften gelten, da es sich bei den typischen handwerklichen Erzeugnissen um gewerbliche Gebrauchsgüter handelt, die Bestimmungen der Preisanordnung 244 vom 26. August 1949 — Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel — und der hierzu ergangenen 1. DB vom 1. März 1952. Diese Preisanordnung ist nicht nur für die Handelstätigkeit der Genossenschaften, sondern auch für die der handwerklichen Betriebe von grundsätzlicher Bedeutung, so daß auch hier die Preisanordnung 244 im vollen Wortlaut veröffentlicht wird.

ca) Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel vom 26. August 1949

Preisanordnung 244

Auf Grund des Befehls Nr. 337 des Obersten Chefs der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird in Durchführung der Anordnung des Sekretariats der Deutschen Wirtschaftskommission für die sowjetische Besatzungszone über die Verkürzung des Handelsweges bei gewerblichen Gebrauchsgütern vom Erzeuger zum Verbraucher vom 3. November 1948 (ZVOBl. S. 509) und mit dessen Zustimmung angeordnet:

§ 1

Die Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter, die vom Großhandel an den Einzelhandel sowie vom Einzelhandel an den Verbraucher abgegeben werden, sind nach den Vorschriften dieser Anordnung zu bilden. Sie dürfen nicht überschritten werden.

§ 2

(1) Der Verkaufspreis des Großhändlers ist aus dem Herstellerabgabepreis und dem durch die Anordnung vom 3. November 1948 (ZVOBl. S. 509) festgelegten Großhandelsaufschlag zu bilden.

(2) Der mit

15% (fünfzehn vom Hundert)

festgelegte Großhandelsaufschlag ist der Höchstsatz.

(3) Der Großhandelsaufschlag darf nur auf den gesetzlich zulässigen Herstellerabgabepreis, vermindert um Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag, berechnet werden. Der Großhandelsaufschlag darf auch nicht auf Versicherungs- und Transportkosten sowie Frachten und Verpackungsspesen, selbst wenn diese im Herstellerabgabepreis enthalten sein sollten, berechnet werden, ausgenommen sind Skonti (Vergütungen für vorzeitige Zahlung).

(4) Der sich nach dieser Vorschrift ergebende Großhandelsabgabepreis versteht sich ab Lager des Großhändlers für handelsüblich verpackte Ware. Mit dem Großhandelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware beim Hersteller bis zur Auslieferung der Ware ab Lager des Großhändlers entstehen, insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Kontorbeiträge, Zwischenlagerkosten, Umsatzsteuer.

(5) Der Großhändler hat unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Preisnachweis auf der Einkaufsrechnung seinen Verkaufspreis zu berechnen sowie in seinen Rechnungen den Herstellerabgabepreis und den von ihm berechneten Aufschlag getrennt auszuweisen.

§ 3

(1) Der Verkaufspreis des Einzelhändlers ist, wenn dieser das gewerbliche Gebrauchsgut vom Großhändler bezieht, aus dem Großhandelsabgabepreis und dem durch die Anordnung vom 3. November 1948 (ZVOBl. S. 509) festgelegten Einzelhandelsaufschlag zu bilden.

(2) Der mit

20% (zwanzig vom Hundert)

festgelegte Einzelhandelsaufschlag ist der Höchstsatz. Dies gilt auch dann, wenn der Einzelhändler das gewerbliche Gebrauchsgut unmittelbar vom Hersteller bezieht.

(3) Der Einzelhandelsaufschlag darf nur auf den gesetzlich zulässigen Großhandelsabgabepreis, vermindert um Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen und

sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag, berechnet werden, ausgenommen sind Skonti.

(4) Mit dem Einzelhandelsaufschlag sind alle Kosten und Risiken abgegolten, die vom Zeitpunkt der Abnahme der Ware vom Lager des Großhändlers bis zur Abgabe der Ware an den Verbraucher entstehen, insbesondere Transportkosten, Rollgelder, Versicherungskosten, Verpackungskosten, Umsatzsteuer.

(5) Der Einzelhändler hat unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Preisnachweis auf der Einkaufsrechnung seinen Verkaufspreis zu berechnen.

(6) Diese Vorschrift gilt auch für das ambulante Gewerbe.

§ 4

(1) Sind oder werden für gewerbliche Gebrauchsgüter Einzelhandelsabgabe-(Verbraucher-)Preise bestimmt, so darf der darin für den Groß- und Einzelhandel enthaltene Rabatt insgesamt 27,5%, bezogen auf die Verbraucherpreise, nicht überschreiten. Dem Einzelhändler ist auf den Verbraucherpreis ein Rabatt von 16,67%, auf den um diesen Rabatt verminderten Preis ist dem Großhändler ein Rabatt von 13% zu gewähren.

(2) Die durch Anwendung dieser Vorschrift freiwerdenden Rabattbeträge sind zur Senkung der Verbraucherpreise zu verwenden.

§ 5

Bisher unter den Hundertsätzen dieser Anordnung liegende Aufschläge und Rabatte dürfen nicht erhöht werden.

§ 6

(1) Hersteller, die gewerbliche Gebrauchsgüter unmittelbar an den Einzelhandel oder an Verbraucher abgeben, zur Einhaltung dieses Handelsweges aber nicht verpflichtet sind, dürfen, soweit nichts anderes bestimmt ist, auf den Herstellerabgabepreis einen Handelsaufschlag berechnen, der bei Abgabe unmittelbar an den Einzelhandel drei Viertel des preisrechtlich zulässigen Großhandelsaufschlages, bei Abgabe unmittelbar an den Verbraucher drei Viertel des preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsaufschlages nicht überschreiten darf. Der sich bei unmittelbarer Belieferung des Einzelhandels ergebende Preis versteht sich frei Empfangsstation des Einzelhändlers. Bei Selbstabholung ist ein Abzug in Höhe der ersparten Versandkosten (Fracht, Rollgeld, Postgebühren, Versicherungskosten u. dgl.) vorzunehmen.

(2) Großhändler, die gewerbliche Gebrauchsgüter über eigene Einzelhandelsgeschäfte oder unmittelbar an den Verbraucher abgeben, dürfen auf den Großhandelsabgabepreis einen Zuschlag berechnen, der die Hälfte des preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsaufschlags nicht überschreiten darf.

(3) Diese Vorschrift findet auf gewerbliche Gebrauchsgüter, für die der Verbraucherpreis durch Preisanordnung oder Genehmigungsbescheid gebunden ist, keine Anwendung.

§ 7

(1) Ergeben sich bei Bildung der Verkaufspreise des Einzelhändlers (§ 3 Abs. 1) für Pfennigartikel Bruchteile eines Pfennigs, darf auf den vollen Pfennigbetrag aufgerundet werden.

(2) Pfennigartikel im Sinne dieser Vorschrift sind gewerbliche Gebrauchsgüter, deren Einzelhandelsabgabe-(Verbraucher-)Preis 20 D-Pfennig oder darunter je Einheit beträgt.

§ 8

Gewerbliche Gebrauchsgüter, deren preisrechtlich zulässiger Einzelhandelsabgabe-(Verbraucher-)Preis gegenüber 1944 oder vorher unverändert geblieben ist und 1,— DM je Einheit nicht übersteigt, dürfen zu diesem Preise weiterhin verkauft werden, auch wenn der darin enthaltene Groß- und Einzelhandelsaufschlag oder Rabatt die festgelegten Höchstsätze überschreitet.

§ 9

Soweit durch Preisanordnungen der Hauptverwaltung Finanzen der Deutschen Wirtschaftskommission Handelsaufschläge oder Handelsrabatte festgesetzt worden sind oder künftig festgesetzt werden, bleiben diese Handelsaufschläge oder Handelsrabatte von den Vorschriften dieser Anordnung unberührt.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 29. August 1949 in Kraft.

Erläuterungen des Ministeriums der Finanzen, Berlin, vom 6. Oktober 1949 zur Preisanordnung 244

Die Bestimmungen der Preisanordnung 244 vom 29. August 1949 und der Begriff »gewerbliche Gebrauchsgüter« gemäß 4. Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Verkürzung des Handelsweges vom 24. August 1949 (PrVOBl. S. 107) werden zur Behebung von Zweifelsfragen und zwecks Sicherstellung einheitlicher Anwendung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung wie folgt erläutert:

I. Geltungsbereich

1. Begriff »gewerbliche Gebrauchsgüter«

   Gewerbliche Gebrauchsgüter im Sinne der 4. Durchführungsbestimmung sowie der Preisanordnung 244 sind diejenigen Erzeugnisse der Industrie und des Handwerks, die zur Versorgung der Bevölkerung bestimmt sind, Roh-

material und Halbfabrikate, die an Industrie und Handel zu einer weiteren Be- und Verarbeitung abgegeben werden, sind nicht gewerbliche Gebrauchsgüter im Sinne der Preisanordnung 244.
Die Bestimmungen haben somit Gültigkeit für alle gewerblichen Gebrauchsgüter, die vom Hersteller über den Großhandel und Einzelhandel zur Auslieferung kommen. Die Versandgeschäfte und der ambulante Handel sind dabei preisrechtlich dem Einzelhandel gleichzustellen. Die Bestimmungen finden auch auf solche gewerblichen Gebrauchsgüter Anwendung, die vom Hersteller (Industrie und Handwerk) unmittelbar an den Einzelhandel oder auch unmittelbar an den Verbraucher abgegeben werden.

2. Ausnahmen (Sonderpreisregelungen)

Für folgende Waren gelten gemäß § 9 der Preisanordnung 244 als Ausnahme besondere Handelsaufschläge und Rabatte (Stand vom 6. Oktober 1949):

Warenart:	Handelsaufschläge bzw. Rabatte gültig gemäß:
Brillengläser *)	Preisanordnung Nr. 44 v. 26. 7. 1947
Schmalkalder Eisen- u. Stahlwaren	» Nr. 72 v. 26. 11. 1947
Fieberthermometer *)	» Nr. 84 v. 3. 12. 1947
säurefestes Steinzeug	» Nr. 106 v. 22. 3. 1948
Leichtbauplatten	» Nr. 111 v. 13. 4. 1948
Bestattungsgewerbe	» Nr. 114 v. 22. 3. 1948
Deck- und Wandschiefer	» Nr. 120 v. 12. 5. 1948
Zement	» Nr. 122 v. 1. 7. 1948
Steinzeug	» Nr. 124 v. 28. 5. 1948
Kiefern-, Lärchen- u. Eichenschwellen	» Nr. 146 v. 23. 12. 1948
Eichenkantholz	» Nr. 176 v. 23. 12. 1948
Nadelschnittholz	» Nr. 177 v. 23. 12. 1948
Spinnstoffwaren	» Nr. 188 v. 1. 12. 1948
Schuhwaren	» Nr. 189 v. 1. 12. 1948
Spielwaren	» Nr. 202 v. 3. 3. 1949
Christbaumschmuck	» Nr. 203 v. 3. 3. 1949
Kunstblumen, Fest- und verwandte Artikel	» Nr. 204 v. 3. 3. 1949
Eichen-, Kiefern- und Lärchen-Brückenschwellen	» Nr. 216 v. 25. 5. 1949
Gegenstände des Buchhandels	» Nr. 234 v. 15. 7. 1949
Möbel	» Nr. 245 v. 16. 8. 1949
Behelfsartikel	» Nr. 246 v. 23. 8. 1949
Gebrauchtwaren	Verordnung über Höchstpreise v. 21. 1. 1942

*) Inzwischen ersetzt durch die Preisverordnung 18.

3. Verhältnis der Preisanordnung 244 zu Spezialpreisanordnungen

Abgesehen von den unter Abschnitt I Ziffer 2 aufgeführten Sonderregelungen der Handelsaufschläge oder Rabatte, finden die Kalkulationsgrundsätze der Preisanordnung 244, insbesondere die §§ 6, 7 und 8, auch für die unter Abschnitt I Ziffer 2 genannten Sonderpreisregelungen Anwendung, es sei denn, daß in den Sonderpreisregelungen unter Abschnitt I Ziffer 2 ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist. Insbesondere fallen die nachgenannten Preisanordnungen insoweit unter die Kalkulationsgrundsätze der Preisanordnung 244:

Preisanordnung	Nr. 72 v.	26. 11. 1947	— Schmalkalder Eisen- und Stahlwaren
»	Nr. 84 v.	3. 12. 1947	— Fieberthermometer*)
»	Nr. 188 v.	1. 12. 1948	— Spinnstoffwaren
»	Nr. 189 v.	1. 12. 1948	— Schuhwaren
»	Nr. 202 v.	3. 3. 1949	— Spielwaren
»	Nr. 203 v.	3. 3. 1949	— Christbaumschmuck
»	Nr. 204 v.	3. 3. 1949	— Kunstblumen, Fest- u. verwandte Artikel
»	Nr. 245 v.	16. 8. 1949	— Möbel
»	Nr. 246 v.	23. 8. 1949	— Behelfsartikel.

4. Ermittlung des Abgabepreises der Vorlieferanten, auf den die Groß- bzw. Einzelhandelsaufschläge berechnet werden dürfen (zu § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 der Preisanordnung 244)

Die Handelsaufschläge dürfen auf den zur Zeit der Lieferung preisrechtlich zulässigen Abgabepreis des Vorlieferanten aufgeschlagen werden. Nachlässe, Rabatte, Umsatzvergütungen sowie sonstige Vergütungen auf den Rechnungsbetrag haben dabei außer Ansatz zu bleiben. Die Handelsaufschläge dürfen auch nicht auf Versicherungs- und Transportkosten sowie Frachten und Verpackungsspesen, selbst wenn diese im Herstellerabgabepreis enthalten sein sollten, berechnet werden. Ausgenommen sind Skonti sowie Zinsvergütungen, die bei Vorauszahlungen gewährt werden.

Beispiel:	Warenpreis	90,— DM
	genehmigte Preiserhöhung	10,— »
	Transportkosten	3,— »
	Verpackungskosten	1,— »
	Rechnungsbetrag	104,— DM

*) Diese Preisanordnungen sind inzwischen ersetzt durch die Preisverordnungen Nr. 18 und Nr. 20.

Es werden gewährt:

2% Skonto,
3% Mengenrabatt,
2% Warenrabatt.

Zu kalkulieren ist:

Warenpreis	90,— DM
genehmigte Preiserhöhung	10,— »
Gesamtwarenpreis	100,— DM
abzüglich Mengenrabatt 3%	3,— »
abzüglich Warenrabatt 2%	2,— »
Kalkulationsgrundlage (Abgabepreis des Vorlieferanten)	95,— DM

Wird franko (frachtfrei oder frei) geliefert und ist der Transportkostenanteil in dem Warenpreis enthalten, so hat der Abnehmer den Transportkostenanteil des Warenpreises zu ermitteln und vor der Kalkulation in Abzug zu bringen.

Kalkulationsbeispiel:

Warenpreis	93,— DM
genehmigte Preiserhöhung	10,— »
Gesamtwarenpreis einschl. Transportkosten	103,— DM

Abzuziehen sind unter den gleichen Bedingungen wie oben:

Mengenrabatt 3%	3,09 DM
Warenrabatt 2%	2,06 »
Transportkostenanteil	3,— »
Abzugsbetrag	8,15 DM
Rechnungsbetrag	103,— DM
Abzugsbetrag	8,15 DM
Kalkulationsgrundlage (Abgabepreis des Vorlieferanten)	94,85 DM

5. Kalkulation des Herstellers bei Direktlieferungen (zu § 6 Abs. 1 der Preisanordnung 244)

(1) Hat der Hersteller bisher unmittelbar seine Waren an den Einzelhandel zu ab-Werk-Preisen abgegeben, so hat er auch in Zukunft zu ab-Werk-Preisen zu liefern. Die Transportkosten sind vom Einzelhandel zu tragen und mit der Handelsspanne abgegolten.

(2) Hat der Hersteller bisher seine Waren unmittelbar an den Einzelhandel zu Frankopreisen abgegeben, so ist er gemäß § 2 der Durchführungsbestimmung vom 24. August 1949 zur Beibehaltung des bisherigen Warenweges verpflichtet und muß auch weiterhin frachtfrei liefern.

(3) Beliefert der Hersteller den Einzelhandel unmittelbar, ohne dazu verpflichtet zu sein, so darf er zu seinem Abgabepreis einen Aufschlag berechnen, der höchstens drei Viertel des preisrechtlich zulässigen Großhandelsaufschlages beträgt. Der zulässige Großhandelsaufschlag ist aus den Vorschriften über die Kalkulation des Großhandels zu ersehen (vgl. § 2 der Preisanordnung 244). Die Hersteller haben bei Direktbelieferung des Einzelhandels hier die Ware »frei Empfangsstation« zu liefern. Holt der Einzelhandel selbst ab, so ist von dem Herstellerabgabepreis ein Abzug in Höhe der Transportkosten (Fracht, Rollgeld, Postgebühren, Versicherungskosten u. dgl.) vorzunehmen und dem Einzelhandel zu vergüten.

(4) Beliefert der Hersteller unmittelbar den Verbraucher gewerblicher Gebrauchsgüter, so darf er bis zu drei Viertel des preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsaufschlages zu seinem Herstellerabgabepreis berechnen. Der zulässige Einzelhandelsaufschlag ist aus den Vorschriften über die Kalkulation des Einzelhandels zu ersehen (vgl. § 3 der Preisanordnung 244). Dies gilt nicht, wenn Hersteller gewerbliche Gebrauchsgüter an Werke oder sonstige Unternehmen zu deren eigenem Gebrauch oder zur Verwendung im Betriebe liefern, da sie in diesem Falle keine Großhandelsfunktion im Sinne der Preisanordnung 244 ausüben.

(5) Durch Preisanordnung oder Genehmigungsbescheid gebundene Preise werden von den Vorschriften des § 6 nicht berührt (vgl. jedoch Abschnitt III Ziff. 9).

(6) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Handwerksunternehmen, die ohnehin ohne Inanspruchnahme des Handels ihre eigenen Erzeugnisse unmittelbar an Letztverbraucher abgeben. Solche Handwerksunternehmen dürfen keine anteiligen Groß- oder Einzelhandelsaufschläge berechnen.

6. Kalkulation des Großhandels (zu § 2 Abs. 1, 2 und 4 und zu § 6 Abs. 2 der Preisanordnung 244)

(1) Beliefert der Großhandel den Verbraucher unmittelbar, so darf er auf seinen Großhandelsabgabepreis höchstens die Hälfte des preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsaufschlages berechnen. Dies gilt nicht, wenn der Großhandel gewerbliche Gebrauchsgüter an Werke oder sonstige Unternehmen zu deren eigenem Gebrauch oder zur Verwendung im Betriebe liefert,

da er in diesem Falle keine Einzelhandelsfunktion im Sinne der Preisanordnung 244 ausübt.

(2) Unterhält der Großhändler eigene Einzelhandelsverkaufsstellen, so darf er auch in diesen Fällen nicht den Groß- und den vollen Einzelhandelsaufschlag, sondern den Großhandelsaufschlag und höchstens $^{1}/_{2}$ des preisrechtlich zulässigen Einzelhandelsaufschlages berechnen.

Beispiel:		
	Herstellerabgabepreis	DM 100,—
	Großhandelsaufschlag 15%	DM 15,—
		DM 115,—
	+ 10% = $^{1}/_{2}$ des Einzelhandelsaufschlages	DM 11,50
	Verbraucherpreis	DM 126,50

7. Kalkulation des Einzelhandels (zu § 3 Abs. 2 und 4 der Preisanordnung 244)

Der Höchstaufschlag des Einzelhandels beträgt beim Bezug vom Hersteller sowie vom Großhandel 20%. Mit diesem Aufschlag sind sämtliche Kosten wie Verpackung, Umsatzsteuer und etwaige Transportkosten abgegolten. Haben Hersteller oder Großhandel frei Haus geliefert, so sind sie auch weiterhin dazu verpflichtet.

III. Allgemeines

8. Frankolieferung und Versandverpflichtung

Mit der Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einführung eines Warenbegleitscheines vom 2. Dezember 1948 (ZVOBl. Nr. 57 S. 560) sind sämtliche Betriebe (Produktions- und Handelsbetriebe, Lagerhaltung usw.) verpflichtet, ihre Warenlieferungen bei Inanspruchnahme öffentlicher, öffentlich bewirtschafteter und werkseigener Transportmittel den empfangsberechtigten Betrieben zuzustellen. Diese Anordnung verpflichtet den Lieferer, den Transport der Ware selbst durchzuführen oder zu veranlassen. Mit dieser Anordnung ist jedoch eine Änderung der bisher üblichen Zahlungs- und Lieferungsbedingungen nicht getroffen. Sofern auf Rechnung des Empfängers geliefert wurde, ist nach diesen Vorschriften auch bei Übernahme der Versandverpflichtung auf Rechnung des Empfängers zu liefern. Die bürgerlich-rechtlichen Grundsätze über die Gefahrtragung werden durch die Vorschriften der Anordnung über die Versandverpflichtung nicht berührt.

§ 6 Abs. 1, letzter Satz der Preisanordnung 244, wonach bei Selbstabholung der Einzelhändler Anspruch auf Erstattung der von seinem Lieferanten er-

sparten Versandkosten hat (zu denen Fracht, Rollgeld, Postgebühren, Versicherungskosten und dergleichen gehören), bedeutet, daß die Verpflichtung des Herstellers, bei unmittelbarer Belieferung des Einzelhandels „frei Empfangsstation" zu liefern, nicht nur die Transportkosten, sondern auch die sonstigen Versandkosten umfaßt.

9. Listenpreise (Bruttopreise) (zu § 4 Abs. 1 und 2 der Preisanordnung 244)

(1) Bestehen für gewerbliche Gebrauchsgüter festgesetzte Listenpreise (z. B. bei Markenartikeln oder verschiedenen technischen Erzeugnissen), so sind diese Listenpreise (Verbraucherpreise) nur noch dann zulässig, wenn die Rabatte keine höheren Handelsaufschläge als 15% bzw. 20% ergeben würden. Gegebenenfalls sind also die Listenpreise zu senken.

(2) Dabei ist zu beachten, daß Aufschläge von 15% bzw. 20% Abschlägen (Rabatten) von 13% bzw. 16,67% entsprechen, wobei die umgerechneten 13% Großhandelsrabatt auf den Großhandelsabgabepreis (also nicht den Verbraucherpreis) bezogen werden müssen. Auf den Verbraucherpreis weiterhin umgerechnet, ergibt sich für den Großhandelsrabatt ein Abschlagsatz von 10,85%. 15% Aufschlag auf den Herstellerabgabepreis entsprechen also 13% Rabatt vom Großhandelsabgabepreis oder 10,85% Großhandelsrabatt vom Verbraucherpreis. Damit darf der Gesamtrabatt für Groß- und Einzelhandel, auf den Verbraucherpreis bezogen, 27,5% nicht überschreiten (16,67% oder abgerundet 16,65% + 10,85% = 27,50%).

(3) Genehmigungsbescheide, die in den festgesetzten Preisen eine Gewährung von Rabatten vorsehen, werden von der Vorschrift des § 4 der Preisanordnung 244 ebenfalls betroffen. Derartige genehmigte Preise sind entsprechend, auch ohne ausdrückliche Aufhebung oder Abänderung des Genehmigungsbescheides, gegebenenfalls zu berichtigen, d. h. zu senken.

10. Auf- und Abrunden (zu §§ 7 und 8 der Preisanordnung 244)

Beim Auf- bzw. Abrunden sind grundsätzlich drei zulässige Verfahrensweisen zu unterscheiden:

(1) Bei Verbraucherpreisen bis zu 0,20 DM dürfen die Pfennigbruchteile aufgerundet werden.

(2) Bei Verbraucherpreisen bis zu 1,— DM, sofern sie sich gegenüber 1944 nicht verändert haben, darf insoweit aufgerundet werden, als dadurch die Preise von 1944 nicht überschritten werden.

(3) Bei Gegenständen mit Verbraucherpreisen über 1,— DM und solchen Gegenständen, deren Verbraucherpreis zwischen 0,20 DM und 1,— DM liegt, sich aber gegenüber 1944 erhöht hat, kann nur in der bisher zulässigen Weise auf- bzw. abgerundet werden.

11. Handelsübliche Bearbeitung

Werden gewerbliche Gebrauchsgüter vom Groß- oder Einzelhandel einer Bearbeitung unterzogen, um sie verkaufsfertig zu machen, so gelten die dadurch entstehenden Kosten auch weiterhin durch die Handelsaufschläge als abgegolten, wenn eine derartige Bearbeitung handelsüblich war und auch 1944 nicht gesondert in Rechnung gestellt wurde.
Werden vom Groß- oder Einzelhandel Gegenstände komplettiert oder geändert, so dürfen besondere Kosten dafür nur dann in der Höhe in Ansatz gebracht werden, wie es im Jahre 1944 ebenfalls geschehen ist.

12. Preisauszeichnung und Preisnachweis (zu § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 5 der Preisanordnung 244)

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Preisauszeichnung bleiben unverändert bestehen, d. h. der Einzelhandel hat sämtliche Gegenstände mit Preisen auszuzeichnen, die im Verkaufsraum, in Schaukästen oder Schaufenstern verkaufsbereit ausgestellt sind. Die Preisauszeichnungspflicht gilt auch für sogenannte Ausstellungsstücke. Ausgenommen von der Preisauszeichnungspflicht sind lediglich Gegenstände, die in den Kunden nicht zugängigen Räumen aufbewahrt werden (Lagerräume usw.), oder solche Gegenstände, die offensichtlich nur dekorativen Wert (z. B. eine Blumenvase mit Blumen in dem Schaufenster eines Textilgeschäftes) haben.

(2) Nach § 2 der Preisanordnung 244 hat der Großhandel, unabhängig von sonstigen Kalkulationsunterlagen, auf seiner Einkaufsrechnung den kalkulierten Verkaufspreis zu berechnen. Nach § 3 hat der Einzelhandel wie bisher seine Verkaufspreise auf den Einkaufsrechnungen zu berechnen.
Darüber hinaus bestimmt der § 2, daß der Großhandel auf den von ihm ausgestellten Rechnungen neben den Verkaufspreisen die Herstellerabgabepreise und den berechneten Aufschlag auszuweisen hat. Danach ergibt sich für die Rechnungsausstellung des Großhandels z. B. folgendes Schema:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Ware	Warenmenge in Einheiten	Einkaufspreis je Einheit	Aufschlag	Sonstige Kosten	Verkaufspreis je Einheit	Gesamtpreis
1	Rührlöffel	100 St.	0,25	15%	—	0,2875	28,75
2	Quirle	200 »	0,25	15%	—	0,2875	57,50
3	Nudelrollen	20 »	0,90	15%	—	1,035	20,70
4	Kartoffelstampfer	50 »	0,50	15%	—	0,575	28,75
5	Küchenbretter	40 »	0,70	15%	—	0,805	32,20
							167,90

13. Vertreterprovisionen

Wenn Vertreter für Herstellerbetriebe oder Großhandelsunternehmen tätig sind, so ist die ihnen gewährte Provision aus den Vertriebskosten der Industrie bzw. der Großhandelsspanne zu decken. Unter solchen Voraussetzungen bleiben die gewährten Provisionen von den Vorschriften der Preisanordnung 244 unberührt. Es ist für den Handel unzulässig, über die festgesetzten Aufschläge hinaus den Abnehmern Vertreterprovisionen in Rechnung zu stellen.

Werden Handelsvertreter im eigenen Namen tätig, entsprechen diese Geschäfte Großhandelsgeschäften und unterliegen dann den für den Großhandel geltenden Vorschriften der Preisanordnung 244.

14. Erhöhungsverbot

Gewerbliche Gebrauchsgüter, für die niedrigere Aufschläge oder Rabatte als nach der Preisanordnung 244 bisher zulässig waren, dürfen nur mit diesen geringeren Aufschlägen oder Rabatten kalkuliert werden.

cb) Direktverkäufe des staatlichen und genossenschaftlichen Großhandels

Erste Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung 244 vom 1. März 1952

Mit der Ersten Durchführungsbestimmung zur Preisanordnung Nr. 244 vom 1. März 1952 ist bezüglich der Direktverkäufe durch den staatlichen und genossenschaftlichen Großhandel an private, nicht gewerbliche Verbraucher folgendes bestimmt:

§ 1

Die Abgabe von Waren an private und gewerbliche Verbraucher durch die Organe des staatlichen und genossenschaftlichen Großhandels, sofern diese nach den bestehenden Bestimmungen zulässig ist, gilt preisrechtlich als Lieferung im Einzelhandel. In diesen Fällen findet der § 6 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 keine Anwendung. Die Organe des staatlichen und genossenschaftlichen Großhandels sind bei diesen Verkäufen verpflichtet, unter Aufschlag der Groß- und der Einzelhandelsspanne den gesetzlichen Verbraucherpreis zu berechnen.

§ 2

Die Organe des staatlichen Großhandels haben die Beträge, die sich aus der Ausnutzung der vollen Einzelhandelsspanne ergeben, gesondert auszuweisen, damit eine ordnungsgemäße Abführung an den Staatshaushalt gewährleistet ist.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. März 1952 in Kraft.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß hinsichtlich der Direktverkäufe des privaten Großhandels nach wie vor § 6 Abs. 2 der Preisanordnung Nr. 244 Platz greift.

Neben den allgemeinen preisrechtlichen Grundsätzen für die Regelung der Handelsspannen gemäß der Preisanordnung Nr. 244 vom 26. August 1949 für gewerbliche Gebrauchsgüter, hat das Ministerium der Finanzen beim Absatz von handwerklichen Erzeugnissen für die Genossenschaften am 10. Mai 1951 folgendes verfügt:

»Zur Frage der Anwendung der Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel vom 26. August 1949 und sonstiger für gewerbliche Gebrauchsgüter erlassenen Spezialpreisverordnungen auf handwerkliche Erzeugnisse wird folgende Erläuterung gegeben:

1. Die in den Handwerker-Preisverordnungen festgesetzten Regelleistungspreise sind grundsätzlich Verbraucherpreise, soweit nicht in einzelnen Preisverordnungen für bestimmte Handwerkszweige festgelegt ist, daß die Preise »ab Werkstatt« als Herstellerabgabepreis gelten. (Siehe Ziffer 4).

2. Auch wenn in den unter Ziffer 1 dargestellten Regelfällen handwerkliche Einzelleistungen oder in Einzelfertigung hergestellte Gebrauchsgüter über die Handwerksgenossenschaften abgesetzt werden, sind Regelleistungspreise bzw. die Preise auf Grund eigenverantwortlicher Kalkulation nach der entsprechenden Handwerker-Preisverordnung die Verbraucherpreise. Die infolge der Vertriebsübernahmen durch die Genossenschaften bei den Handwerksbetrieben erzielbare Kostenersparnis bildet die Grundlage zur Vereinbarung über die Höhe einer Vertriebsspanne zwischen Hersteller und Handwerksgenossenschaft.

3. Gebrauchsgüter aus handwerklicher Serienfertigung können über die Handwerksgenossenschaften bzw. den Handel unter Anwendung der Preisanordnung Nr. 244 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel vom 26. August 1949, Preisanordnung Nr. 245 über Preise für Möbel im Groß- und Einzelhandel vom 16. August 1949 und den sonst für einzelne gewerbliche Gebrauchsgüter erlassenen Spezialpreisverordnungen abgesetzt werden. Serienfertigung bedingt erheblich geringere Arbeitszeiten als handwerkliche Einzelfertigung. Die Preise für Serienfertigung sind unter Zugrundelegung dieser geringeren Arbeitszeiten in eigenverantwortlicher Kalkulation

zu bilden und dürfen nicht die Höhe vergleichbarer Regelleistungspreise erreichen.

Die Handwerksgenossenschaften und die Handelsbetriebe sind berechtigt, auf die so errechneten Netto-Erzeugerpreise die zulässigen Handelsaufschläge zu berechnen.

4. In den Preisverordnungen Nr. 93, 94, 95 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Regelleistungspreise ab Betrieb (Werkstatt) gelten, das heißt Herstellerabgabepreise sind. Die gleiche Regelung wie in diesen Preisverordnungen findet auch für das Holzschuh-Holzpantoffelmacherhandwerk (PVO Nr. 99) sowie für das Seilerhandwerk (PVO Nr. 84) Anwendung. Das gleiche gilt für diejenigen Regelleistungspreise des Tischlerhandwerks (PVO Nr. 91), die bei Serienfertigung gemäß PVO Nr. 91 Abschnitt C (2) durch einen Preisabschlag ermäßigt sind.

   In diesen Fällen dürfen im Gegensatz zu dem in den Ziffern 1 und 2 dargestellten Grundsatz auf die Regelleistungspreise Handelsaufschläge berechnet werden.

5. Handwerker selbst dürfen in den unter den Ziffern 3 und 4 genannten Fällen die nach den einschlägigen Preisverordnungen für gewerbliche Gebrauchsgüter allgemein zulässigen Handelsspannen nur dann für ihre Erzeugnisse berechnen, wenn sie von der Werkstatt räumlich getrennt Ladengeschäfte führen, die volle Vertriebsfunktion des Einzelhandels ausüben und die bisher in solchen Fällen Handelsaufschläge zulässigerweise berechnet haben. Die Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 244 § 6 und der Preisanordnung 245 § 4 finden für Handwerksbetriebe keine Anwendung.

   Alle durch Verfügungen und Erlasse getroffenen Bestimmungen, insbesondere der Erlaß über die Preisbildung der handwerklichen Landeslieferungsgenossenschaften (A — 157 — 3609/44 vom 30. August 1944) sind, soweit sie diesen Ausführungen entgegenstehen, aufgehoben.«

Die Anwendung der Preisverordnung 244 ist durch das Ministerium der Finanzen durch Anweisung wie folgt kommentiert worden:

»Preisanordnung Nr. 244 — Handwerkserzeugnisse

Preisbildung für handwerklich-hergestellte Gebrauchsgüter.

In der Verfügung des Ministeriums der Finanzen vom 10. 5. 51 (vgl. II/200 S. 19 ff) wird unter Ziffer 2 darauf hingewiesen, daß die in den Handwerkspreisverordnungen festgesetzten Regelleistungspreise grundsätzlich Verbraucherpreise sind, soweit nicht in einzelnen Preisanordnungen für bestimmte Handwerkszweige festgelegt ist, daß die Preise »ab Werkstatt« als Herstellerpreise gelten. In Er-

gänzung zu dieser Veröffentlichung wird darauf hingewiesen, daß die Regelleistungspreise der nachstehenden Preisverordnungen als Ab-Werkstatt-Preise im Sinne dieser Verfügung gelten:

PVO Nr.	
84, 184	Seiler-Handwerk
91	Tischler-Handwerk
93	Drechsler-Handwerk
94	Böttcher-Handwerk
95	Korbmacher-Handwerk
99	Holzschuh- und Holzpantoffelmacher-Handwerk
179	Hausschuh- und Pantoffelmacher-Handwerk
186	Buchbinder-Handwerk

Auf die Regelleistungspreise dieser Preisverordnungen können daher bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen Handelsaufschläge in preisrechtlich zulässiger Höhe erhoben werden.«

d) Berechnungsgrundlage der Handelsspanne

Die Genossenschaften sind in Würdigung der Grundsätze bei der Durchführung der Subventionierung übereingekommen, für den Absatz ihrer Erzeugnisse eine 15%ige Handelsspanne auf den um die 20%ige Subventionierung gekürzten Herstellerabgabepreis zu berechnen und aus dieser Spanne die Verwaltungskosten zur Durchführung der Subventionierung mit zu tragen.

VI.

Steuerregelung für das Handwerk und die Genossenschaften

1. Gesetz über die Steuern des Handwerks vom 6. September 1950

Der Wortlaut der Präambel gilt in gleicher Weise als Anerkennung und Verpflichtung für das Blindenhandwerk.

»Der planmäßige Wirtschaftsaufbau in der Deutschen Demokratischen Republik stellt auch dem Handwerk größere Aufgaben. Um die Entfaltung der Initiative des Handwerks zu fördern, sind auf steuerlichem Gebiete Verbesserungen durchzuführen.
Die Steuer des Handwerks, die eine bedeutende Vereinfachung der Besteuerung darstellt und die über dem Durchschnitt liegende Mehrleistung besonders anerkennt, wird das Handwerk anregen, mehr und bessere Gebrauchsgüter herzustellen.«

Das Gesetz bestimmt im einzelnen:

§ 1

Steuerpflicht

(1) Die Handwerksbetriebe unterliegen der Steuer des Handwerks nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Die Steuer des Handwerks ist eine Steuer der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Handwerksbetriebe

Handwerksbetrieb im Sinne dieses Gesetzes ist jeder selbständige Gewerbebetrieb, dessen Inhaber in die Handwerksrolle eingetragen ist.

§ 3

Formen der Besteuerung des Handwerks

Die Besteuerung des Handwerks erfolgt

1. für das Handwerk ohne Handelstätigkeit in der Form der Handwerkssteuer (HdwSt.)
2. für den Handel, der im Zusammenhang mit dem Handwerk betrieben wird, in der Form der Handelssteuer des Handwerks (HdlStHdw.).

§ 4

Handwerkssteuer

(1) Die Handwerkssteuer besteht aus einem Grundbetrag und aus einem Zuschlag, der aus der Bruttolohnsumme bzw. dem Materialeinsatz eines Kalenderjahres abgeleitet wird.

(2) Der Grundbetrag wird nur mit der Hälfte erhoben, wenn der Inhaber des Handwerksbetriebes im maßgebenden Kalenderjahr keine Lohnempfänger beschäftigt hat und er entweder schwerbeschädigt (über 50 %) ist oder als männlicher Handwerker das 65., als weiblicher Handwerker das 50. Lebensjahr vollendet hat.

(3) Die Ehefrau und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen, gelten nicht als Lohnempfänger im Sinne dieses Gesetzes.

§ 5

Handelssteuer des Handwerks

Besteuerungsgrundlage für die Handelssteuer des Handwerks ist die Summe der Verkaufspreise derjenigen Waren, die der Steuerschuldner im maßgebenden Kalenderjahr eingekauft hat. Von diesem Betrag kann der Verkaufspreis derjenigen Waren abgezogen werden, die nachweisbar im maßgebenden Kalenderjahr verarbeitet worden sind oder die sich am Jahresende auf Lager befinden.

§ 6

Gesamtbetrag der Steuer des Handwerks

(1) Die Steuer des Handwerks besteht aus der Summe der Beträge der Handwerkssteuer und der Handelssteuer des Handwerks.

(2) Die Deutsche Demokratische Republik beteiligt die Gemeinden an der Steuer des Handwerks. Die Höhe der Beteiligung wird in den Haushaltsgesetzen für das Planjahr festgesetzt.

§ 7

Steuertarif des Handwerks

Die Steuersätze werden in einem Gesetz über den Steuertarif des Handwerks festgelegt. Der Tarif ist unter Mitwirkung der Vertreter des Handwerks für jede Berufsgruppe unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Regelleistungspreise zu erstellen.

§ 8

Steuerschuldner

Steuerschuldner der Steuer des Handwerks ist der Inhaber des steuerpflichtigen Handwerksbetriebes. Sind mehrere Inhaber des Handwerksbetriebes als Mitglieder der Handwerkskammer eingetragen, wird der Grundbetrag von jedem Inhaber erhoben.

§ 9

Zeitraum und Entrichtung

(1) Die Steuer des Handwerks wird als Jahressteuer erhoben, erstmalig für den Zeitraum vom 1. Januar 1950 bis zum 31. Dezember 1950, nach den Besteuerungsgrundlagen des laufenden Kalenderjahres.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen des voraussichtlichen Jahressteuerbetrages zu entrichten, die für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und als Abschlußzahlung zum 20. Januar fällig werden.

§ 10

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn der Mitgliedschaft des Handwerkers bei der Handwerkskammer.

§ 11

Wegfall der Steuerpflicht

Die Steuer des Handwerks wird bis zum Schlusse des Kalendervierteljahres erhoben, in dem die Mitgliedschaft des Handwerkers bei der Handwerkskammer endet.

§ 12

Anzeigepflichten

Der Steuerschuldner hat dem Finanzamt bis zum 10. Januar jedes Jahres anzugeben

1. bei Handwerk ohne Handel (§ 3 Ziffer 1):
   a) Grundbetrag und Ortsklasse seines Handwerkszweiges,
   b) die Bruttolohnsumme bzw. den Materialeinsatz des vorangegangenen Kalenderjahres,
   c) die Summe der am 20. April, 20. Juli und 20. Oktober des vorangegangenen Jahres gezahlten Vierteljahresbeträge und den bis zum 20. Januar zu zahlenden Restbetrag der Steuer des Handwerks (Abschlußzahlung);
2. bei Handwerk mit Handel (§ 3 Ziffer 2) außerdem:
   a) die Summe der Verkaufspreise der im vorangegangenen Kalenderjahr gekauften Waren,
   b) die Summe der Verkaufspreise der im vorangegangenen Kalenderjahr verarbeiteten Waren,
   c) die Summe der Verkaufspreise der Waren, die sich am Jahresende auf Lager befinden.

§ 13

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet zu führen:

1. bei Handwerk ohne Handel (§ 3 Ziffer 1):
   a) ein Lohnkonto für jeden Lohnempfänger nach Maßgabe der für die Lohnsteuer geltenden Vorschriften,
   b) laufende Aufzeichnungen über die Geld- und Sachbezüge, die den im Handwerksbetrieb ohne festes Entgelt tätigen Angehörigen gewährt werden,
   c) soweit Zuschläge auf Grund des Materialeinsatzes erhoben werden, ein Wareneingangsbuch;
2. Bei Handwerk mit Handel (§ 3 Ziffer 2) außerdem:
   a) ein Wareneingangsbuch für alle eingekauften Waren nach Maßgabe der für die Führung von Wareneingangsbüchern geltenden Vorschriften,
   b) laufende Aufzeichnungen über die im Wareneingangsbuch verzeichneten und im Handwerksbetrieb verarbeiteten, im Handel verkauften und am Schluß des Kalenderjahres noch auf Lager befindlichen Waren.

(2) Soweit der Steuerschuldner nach anderen Steuergesetzen verpflichtet ist, Bücher und Aufzeichnungen zu führen, die für die Besteuerung des Einkommens, des Gewerbebetriebes, des Umsatzes und des Vermögens im Rahmen des Handwerksbetriebes erforderlich waren, ist er künftig davon befreit.

§ 14

Verhältnis der Steuer des Handwerks zu anderen Steuern

Der Steuerschuldner wird nicht herangezogen

1. zur Einkommensteuer mit seinen Einkünften aus dem Handwerksbetrieb,
2. zur Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag, dem Gewerbekapital und der Lohnsumme, soweit es sich um den Handwerksbetrieb handelt,
3. zur Umsatzsteuer für die Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen des Handwerksbetriebes bewirkt werden, sowie für den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb des Handwerksbetriebes erzeugt werden, insoweit als der Betriebsinhaber die Gegenstände selbst liefert,
4. zur Vermögenssteuer hinsichtlich des Betriebsvermögens des Handwerksbetriebes, aber ausgenommen die Betriebsgrundstücke.

§ 15

Übergangsvorschriften

(1) Steuerschulden, die sich aus Kontrollen für die Veranlagungszeiträume bis zum 31. Dezember 1949 ergaben und Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Gewerbesteuer und Vermögenssteuer des Betriebsvermögens betreffen, werden — soweit

sie nicht bereits entrichtet sind — erlassen. Nicht betroffen hiervon sind die Abschlußzahlungen, die sich auf Grund der Steuererklärungen für 1949 ergeben. Überzahlungen werden verrechnet.

(2) Soweit Steuerschuldner die im Absatz 1 genannten Steuern verkürzt haben, werden gegen sie laufende Steuerstrafverfahren eingestellt und neue Verfahren nicht mehr eingeleitet. Bereits ausgesprochene, aber noch nicht getilgte Geldstrafen werden den Steuerschuldnern erlassen.

§ 16

Schlußvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

(2) Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Kalenderjahr 1950 geleisteten Zahlungen (Vorauszahlungen für die Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer und Vermögenssteuer) werden auf die Steuer des Handwerks angerechnet.

(3) Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

2. Gesetz über die Steuertarife des Handwerks vom 13. 4. 1951

In Durchführung des obengenannten Gesetzes hat die Volkskammer am 13. April 1951 das Gesetz über die Steuertarife des Handwerks verabschiedet. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

»In Ergänzung des Gesetzes vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) hat die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundbetrag

(1) Jeder Inhaber eines Handwerksbetriebes (§ 2 des Gesetzes über die Steuer des Handwerks) hat den Grundbetrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Grundbetrages ist für jeden Handwerkszweig besonders festgesetzt und bemißt sich nach der diesem Gesetz als Anlage A beigefügten Tabelle der Handwerkssteuer-Grundbeträge.

(3) Maßgebend ist die Ortsklasseneinteilung nach dem Tarifvertrag, der für den Handwerkszweig anzuwenden ist.

§ 2

Steuerermäßigungen

(1) Den Steuerschuldnern werden auf Antrag Steuerermäßigungen auf den Grundbetrag nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gewährt.

(2) Eine Steuerermäßigung um jeweils 50 DM erhalten die Steuerschuldner für jedes Kind, für das ihnen Kinderermäßigung zusteht (§ 3).

(3) Steuerschuldner, die als »Verfolgte des Naziregimes« anerkannt sind, erhalten eine Steuerermäßigung in Höhe des halben Grundbetrages.

(4) Blinde Steuerschuldner sind von der Entrichtung des Grundbetrages befreit, wenn sie keine Lohnempfänger beschäftigen. Sie erhalten eine Steuerermäßigung in Höhe des halben Grundbetrages, wenn sie nicht mehr als zwei blinde Lohnempfänger beschäftigen.

(5) Die Steuerermäßigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 und nach § 4, Absatz 2, des Gesetzes über die Steuer des Handwerks dürfen insgesamt die Hälfte des Grundbetrages nicht übersteigen.

(6) Ist ein Steuerschuldner infolge Krankheit länger als einen Monat arbeitsunfähig, wird der nach Absatz 5 verbleibende Grundbetrag für jeden vollen Monat der Arbeitsunfähigkeit um ein Zwölftel ermäßigt.

§ 3

Kinderermäßigung

Kinderermäßigung wird gewährt

1. für Kinder, die im maßgebenden Kalenderjahr das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie in diesem Jahre mindestens vier Monate entweder zum Haushalt des Steuerschuldners gehört haben oder von ihm überwiegend unterhalten und erzogen worden sind,
2. für Kinder, die im maßgebenden Kalenderjahr zwar das 16., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in diesem Jahr mindestens vier Monate eine Unterrichtsanstalt besucht haben, während dieser Zeit überwiegend auf Kosten des Steuerschuldners unterhalten worden sind und keine eigenen Einkünfte bezogen haben.

§ 4

Handwerkssteuerzuschläge

(1) Steuerschuldner, die Lohnempfänger — ausgenommen die im § 4, Absatz 3, des Gesetzes über die Steuer des Handwerks genannten Personen — beschäftigen, haben einen Handwerkssteuerzuschlag zum Grundbetrag (§ 4, Absatz 1, des Gesetzes über die Steuer des Handwerks) zu entrichten.

(2) Der Zuschlag bemißt sich nach den Tabellen der Handwerkssteuerzuschläge, die diesem Gesetz als Anlagen B I und B II Nummern 1 bis 18 beigefügt sind.

§ 5

Handelssteuer des Handwerks

Die Handelssteuer des Handwerks bemißt sich nach der diesem Gesetz als Anlage C beigefügten Tabelle.

§ 6

Steuererleichterungen und Steuerfestsetzung in besonderen Fällen

(1) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann für besondere Fälle steuerliche Erleichterungen gewähren, wenn die Anwendung dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Steuer des Handwerks zu unbilligen Härten führen würde.

(2) Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik kann Bestimmungen über die besondere Festsetzung von Steuerbeträgen erlassen für die Fälle, in denen dem Steuerschuldner noch andere Einkünfte zufließen oder anderes Vermögen gehört.

§ 7

Durchführungsbestimmungen

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz. Es ist insbesondere ermächtigt, aus den Grundtabellen (Anlagen B II Nrn. 1 bis 18) verfeinerte Tabellen abzuleiten.

§ 8

Erstmalige Anwendung

Dieses Gesetz ist erstmalig auf die Steuer des Handwerks, die nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks für das Kalenderjahr 1950 festzusetzen ist, anzuwenden.«

Die Steuertabellen und Zuschläge werden nach der im Gesetz vorgesehenen Nomenklatur nur wiedergegeben für die typischen Blindenhandwerksberufe, wie Bürsten- und Pinselmacher, Korbmacher und Seiler. Die Rohrstuhl- und Mattenflechter werden zu den Steuertarifen des Korbmacherhandwerks veranlagt.

Anlage A zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks

Tabelle der Handwerkssteuer-Grundbeträge (Auszug)

Handwerkszweig (-beruf)	Tarif B II Nr.	Grundbeträge in DM für Ortsklasse I	II	III
Bürsten-, Besen- und Pinselmacher	3	420	376	340
Korbmacher	3	408	368	332
Seiler, Segel- u. Netzmacher	4	244	220	204

Tarif B II Nr. 3 (Auszug)

Bürsten-, Besen- und Pinselmacher, Korbmacher

Jahresbruttolohnsumme in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM	Jahresbruttolohnsumme in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM
1 000	96	17 000	2360
2 000	192	18 000	2540
3 000	296	19 000	2720
4 000	412	20 000	2880
5 000	540	21 000	3040
6 000	668	22 000	3200
7 000	792	23 000	3380
8 000	916	24 000	3540
9 000	1044	25 000	3700
10 000	1180	26 000	3880
11 000	1332	27 000	4060
12 000	1492	28 000	4240
13 000	1652	29 000	4420
14 000	1820	30 000	4600
15 000	2000	und weiter für je 1000 DM	
16 000	2180	Zuwachs 200 DM Steuer mehr	

Tarif B II Nr. 4 (Auszug)

Seiler, Segel- und Netzmacher

Jahresbruttolohnsumme in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM	Jahresbruttolohnsumme in DM bis einschl.	Steuerbetrag in DM
1 000	96	16 000	2560
2 000	208	17 000	2772
3 000	332	18 000	2972
4 000	456	19 000	3176
5 000	580	20 000	3380
6 000	720	21 000	3600
7 000	868	22 000	3836
8 000	1020	23 000	4044
9 000	1180	24 000	4292
10 000	1360	25 000	4540
11 000	1560	26 000	4800
12 000	1760		
13 000	1960	und weiter für je 1000 DM	
14 000	2160	Zuwachs 260 DM Steuer mehr	
15 000	2360		

Anlage C zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks

Handelssteuer des Handwerks

Die Handelssteuer des Handwerks beträgt

bei einer Handwerkssteuer bis einschl. DM	und bei einem Handelsumsatz (= Summe der Verkaufspreise) bis einschl. DM						
	1000	5000	15 000	25 000	50 000	100 000	mehr als 100 000
	in % des Handelsumsatzes						
1 000	—	4	5	6	7	8	9
11 000	4	5	6	7	8	9	10
20 000	5	6	7	8	9	10	11
28 000	6	7	8	9	10	11	12
35 000	7	8	9	10	11	12	13
über 35 000	8	9	10	11	12	13	14

3. *Sonderregelung für das Blindenhandwerk*

Entschließung: (Ziffer 7)

»Der Kongreß würdigt die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik den Blinden gewährten steuerlichen Sondervergünstigungen. An die Genossenschaften ergeht der dringende Hinweis, die Grundlage ihrer Haushalts- und Rechnungsweise zu überprüfen, um sicherzustellen, daß die Erträgnisse aus der Arbeit tatsächlich den blinden Handwerkern zur Verfügung stehen . . .«

Ausgehend von der Grundlage der fortschrittlichen Steuergesetzgebung und Steuerpolitik des Handwerks mußten durch den Arbeitsausschuß für Blindenfragen in der Deutschen Demokratischen Republik Verhandlungen nach zwei Richtungen aufgenommen werden, und zwar

a) grundsätzlicher Einbau des Blindenhandwerks in die Steuergesetzgebung und

b) der Sonderstellung des Blindenhandwerks durch Verabschiedung einer Ausnahmeregelung Geltung zu verschaffen (vgl. Steuertarifgesetz § 2, Ziffer 4).

Anzusetzen war hierbei bei der Handwerkssteuer in ihrem Grundbetrag und der Lohnsummensteuer sowie den Handelszuschlägen, für nicht selbstgefertigte handwerkliche Erzeugnisse. Das Ministerium der Finanzen hat sich den berechtigten Belangen des Bindenhandwerks nicht verschlossen und die angestrebte Regelung durch die Anordnung Nr. 193/51 vom 14. August 1951 verfügt.

Diese hat folgenden Wortlaut:

»Jedem Steuertarif der Handwerker nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks und dem Gesetz über die Steuertarife des Handwerks ist eine normale Arbeitsleistung zugrunde gelegt worden. Blinde Handwerker können diese Leistung nicht erreichen, obwohl sie oft eine große Initiative entwickeln, um durch produktive Arbeit am Aufbau unserer Deutschen Demokratischen Republik mitzuhelfen.

In Erweiterung der im Gesetz über die Steuertarife des Handwerks gegebenen Sonderbestimmungen für die Besteuerung blinder Handwerker ordnen wir deshalb auf Grund des § 13 AO folgendes an:

1. Alle in der Handwerksrolle eingetragenen blinden Handwerker sind vom Handwerkssteuergrundbetrag befreit.
2. Blinde Handwerksmeister, die insgesamt nicht mehr als zwei blinde Lohnempfänger beschäftigen, entrichten nur die Hälfte des Handwerkssteuerzuschlages von der Lohnsumme.
3. Betreiben blinde Handwerksmeister, die insgesamt nicht mehr als zwei blinde Lohnempfänger beschäftigen, in Verbindung mit ihrem Handwerksbetrieb noch brancheüblichen Handel, so sind Handelsumsätze bis 10 000 DM steuerfrei. Für die 10 000 DM übersteigenden Handelsumsätze sind die Steuersätze anzusetzen, die sich aus der Anlage C des Gesetzes über die Steuer des Handwerks ergeben.
4. Diese Anordnung gilt rückwirkend ab 1. Januar 1950.«

Nach Ergehen der obigen Rundverfügung regelt die Steuervergünstigung die *4. Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Steuer des Handwerks und zum Gesetz über die Steuertarife des Handwerks —HdwStDB — vom 26. Februar 1952* in § 1 wie folgt:

»*Steuerermäßigung auf den Grundbetrag bei erwerbsgeminderten und alten Handwerkern*

(1) Blinde Handwerker sind von der Entrichtung des Grundbetrages befreit.

(2) Handwerker, die
66²/₃% oder mehr erwerbsgemindert sind oder
als Mann das 70. Lebensjahr,
als Frau das 60. Lebensjahr,
mindestens 4 Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

erhalten eine Steuerermäßigung von 75% des Grundbetrages. Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.

(3) Handwerker, die

50% bis ausschließlich 66⅔% erwerbsgemindert sind oder
als Mann das 65. Lebensjahr,
als Frau das 50. Lebensjahr
mindestens 4 Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

erhalten eine Steuerermäßigung von 50% des Grundbetrages. Voraussetzung für diese Steuerermäßigung ist, daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt.«

4. Die Steuerregelung für die Genossenschaften des Blindenhandwerks

Entschließung (Ziffer 7):

». . . Das Ministerium der Finanzen erklärt sich dankenswerterweise bereit, für das Jahr 1950 den Genossenschaften des Blindenhandwerks die Körperschaftssteuer zu stunden, um zu gegebener Zeit entweder ihre Pauschalisierung oder die steuerliche Niederschlagung zu erwägen. Bei ordnungsgemäßer und den Grundsätzen des Genossenschaftswesens entsprechender Finanzpolitik dürften jedoch steuerpflichtige Beträge nicht aufkommen. Die Grundsätze der Finanzpolitik sind mit denen der Tarifpolitik abzustimmen.«

Die Notwendigkeit, mit dem Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — Verhandlungen über eine den Genossenschaften des Blindenhandwerks entsprechende Steuerregelung herbeizuführen, ergab sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß

a) die Genossenschaften noch im Stadium des Aufbaues sich befinden,

b) die genossenschaftseigenen Mittel aus dem durchschnittlichen Genossenschaftsanteil von 25 DM nicht ausreichen, das angestrebte Ziel — Vollbeschäftigung — zu erreichen,

c) die Finanzierung der Genossenschaften aus verlorenen Zuschüssen der Ministerien für Wirtschaft und Arbeit aus den sogenannten Ausgleichsabgaben stammt und Mittel der Volkssolidarität oder von Stiftungen und Einrichtungen der Arbeitsfürsorge zur Finanzierung der den Genossenschaften gestellten Aufgaben bereitgestellt wurden,

d) der erzielte Gewinn kein echtes Spiegelbild für die mögliche Steuerleistung darstellt.

Das Ministerium der Finanzen hat sich in Würdigung der unter a) bis d) genannten Gesichtspunkte bereiterklärt, die nachstehende Anordnung 239/51 vom 6. Oktober 1951 zu erlassen:

»Betr.: Genossenschaften; Steuerliche Behandlung der Genossenschaften des Blindenhandwerks und der Produktivgenossenschaften erblindeter Handwerker für die Jahre 1946—1951

In den vergangenen Jahren sind in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Genossenschaften des Blindenhandwerks gegründet worden. Bereits bestehende Produktiv- und Absatzgenossenschaften erblindeter Handwerker haben sich mit den neu gegründeten Genossenschaften des Blindenhandwerks verschmolzen.
Aufgabe dieser Genossenschaften ist nicht nur, Blinden und insbesondere blinden Handwerkern durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß Existenzmöglichkeiten zu geben, sondern sie erfüllen darüber hinaus noch sozialpolitische und arbeitsfürsorgerische Aufgaben.
Unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Blinden wurden die einzuzahlenden Genossenschaftsanteile entsprechend niedrig bemessen. Die Folge davon ist, daß das Betriebskapital der Genossenschaften nicht ausreicht, die gestellten wirtschaftlichen, sozialpolitischen und arbeitsfürsorgerischen Aufgaben durchführen zu können.
Die Genossenschaften des Blindenhandwerks und die Produktiv- und Absatzgenossenschaften erblindeter Handwerker waren deshalb auf Darlehen oder Zuschüsse der Ministerien für Arbeit und Sozialwesen der Länder, der Volkssolidarität und der Landesausschüsse für Körperbehinderte in den Ländern der Deutchen Demokratischen Republik angewiesen. Auf Grund dieser Sachlage haben die Genossenschaften des Blindenhandwerks beantragt, von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit zu werden.
Um den vorstehend genannten Genossenschaften die Möglichkeit zur Bildung des erforderlichen Betriebskapitals zu geben, bestimmen wir unter Berücksichtigung des § 11 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950 auf Grund des § 13 AO:

1. Körperschafts- und Gewerbesteuer ist bei Genossenschaften des Blindenhandwerks sowie den Produktiv- und Absatzgenossenschaften erblindeter Handwerker für die Veranlagungszeiträume 1949 und 1950 nicht zu erheben.
2. Die Verschmelzung von Produktiv- und Absatzgenossenschaften erblindeter Handwerker mit Genossenschaften des Blindenhandwerks sind als Reorganisationsmaßnahmen im Sinne des Runderlasses Nr. 260 der ehemaligen Deutschen Zentralfinanzverwaltung in Verbindung mit unserer Anordnung Nr. 173/1951 vom 13. Juli 1951 anzusehen.
3. Körperschaftssteuer und Gewerbesteuervorauszahlungen 1951 sind widerruflich bis zum 31. Dezember 1951 zinslos zu stunden.«

Das Ausmaß der oben skizzierten Anordnung wird durch nachstehende Übersicht über die Höhe der Körperschafts- und Gewerbesteuer der Genossenschaften des Blindenhandwerks im Jahre 1951 dargestellt:

Höhe der Körperschafts- und Gewerbesteuer der Genossenschaften des Blindenhandwerks im Jahre 1951

Genossenschaft	Körperschaftssteuer DM	Gewerbesteuer DM
Sachsen	7 000,—	5 200,—
Sachsen-Anhalt	13 000,—	12 404,—
Thüringen	15 052,—	9 433,—
Berlin-Brandenburg	20 315,—	rd. 20 000,—
Mecklenburg	Körperschafts- und Gewerbesteuer nicht veranlagt	

Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 1951 und 1952

Das Ministerium der Finanzen, Berlin, hat die Körperschafts- und Gewerbesteuer für die Jahre 1951 und 1952 durch die Anweisung Nr. 134/1952 vom 21. Mai 1952 — Aktenzeichen: B 10 340 — V/10 — Pi/Sz — wie folgt geregelt:

»Betr.: Genossenschaften des Blindenhandwerks;
Heranziehung zur Körperschafts- und Gewerbesteuer für 1951 und 1952

Auf Grund der wirtschafts- und sozialpolitischen Bedeutung der Genossenschaften des Blindenhandwerks haben wir mit unserer Anordnung 239/1951 bestimmt, daß für die Jahre 1949 und 1950 Körperschafts- und Gewerbesteuer nicht erhoben wird. Für 1951 ist bis zu einer endgültigen Entscheidung eine Stundung der Vorauszahlungen ausgesprochen worden.

Obwohl sich die wirtschaftliche Lage dieser Genossenschaften allgemein gebessert hat, sind doch im Jahre 1951 zur Festigung und Erweiterung der Genossenschaften des Blindenhandwerks Zuschüsse aus den Haushalten der Länder gewährt worden. Weiter haben die Genossenschaften des Blindenhandwerks, um die Bildung von Eigenkapital zu begünstigen, fast ohne Ausnahme keine Warenrückvergütungen an ihre Mitglieder gewährt.

Wir bestimmen deshalb zur weiteren Festigung der Genossenschaften des Blindenhandwerks gemäß § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik Seite 130) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes zur Förderung des Handwerks vom 9. August 1950 (Gesetzblatt S. 827)

I. Bei den Genossenschaften des Blindenhandwerks wird auch für den Veranlagungszeitraum 1951 keine Körperschafts- und Gewerbesteuer erhoben.

II. Ab 1. Januar 1952 werden die Genossenschaften des Blindenhandwerks, unter Beachtung nachfolgender Vorschriften, zur Körperschafts- und Gewerbesteuer herangezogen.

1. Für die steuerliche Behandlung freiwilliger sozialer Zuwendungen an die Belegschaftsmitglieder und gesellschaftlicher Aufwendungen gelten zunächst die Bestimmungen der Veranlagungsrichtlinien 1951 (insbesondere Ziffer 47).

2. Von dem den Blindenhandwerksgenossenschaften erwachsenden genossenschaftlichen Aufwand sind steuerlich als Betriebsausgaben anzuerkennen:

   a) alle sächlichen Ausgaben (wie Saalmieten, Kosten für die Ausschmükkung von Räumen), die bei Generalversammlungen und Veranstaltungen zur gesellschaftlichen Förderung der Genossenschaftsmitglieder entstehen. Dazu gehören auch die Kosten für kulturelle Umrahmungen solcher Veranstaltungen.

   b) Fahrtkostenersatz sowie Tage- und Übernachtungsgelder bis zur Höhe der Gruppe II der Reisekosten-Verordnung vom 1. Dezember 1949 für ehrenamtlich tätige Mitglieder und für Teilnehmer an Generalversammlungen und Veranstaltungen gesellschaftlichen Charakters.
   Werden die Teilnehmer an Generalversammlungen und Veranstaltungen am Veranstaltungsort verpflegt und erhalten sie dann keine Tagegelder, so können die Kosten hierfür bei der veranstaltenden Genossenschaft bis zur Höhe des Tagegeldsatzes steuerlich als Betriebsausgaben anerkannt werden. Es ist bei Betriebsprüfungen nicht zu beanstanden, wenn bei diesen Anlässen auch ortsansässige Teilnehmer verpflegt werden.
   Die Anzahl der Teilnehmer muß an Hand der Teilnehmerlisten, Protokollauszügen oder anderen Unterlagen nachgewiesen werden.

3. Wegen der steuerlichen Behandlung der Aufsichtsratsvergütungen verweisen wir auf unsere Anweisung Nr. 83/1952 vom 28. März 1952.

III. Die Abschlagszahlungen auf die Körperschafts- und Gewerbesteuer für die verflossenen Abschlagszahlungstermine des Jahres 1952 sind vom jeweils zuständigen Finanzamt im Einvernehmen mit der betreffenden Genossenschaft festzusetzen und unter Bewilligung einer angemessenen Frist anzufordern.

Für die kommenden Termine sind die Abschlagszahlungen nach der 1. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen vom 18. März 1952 (Gesetzblatt Seite 279) zu leisten.«

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates

Hierzu hat das Ministerium der Finanzen durch die Anweisung 83/1952 vom 28. März 1952 in Ziffer 1 wie folgt Stellung genommen:

»*1. Konsumgenossenschaften*

Werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats von Konsumgenossenschaften Entschädigungen für den Verdienstausfall, entsprechend der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Arbeitszeit, gewährt, so sind diese Beträge *nicht* dem Steuerabzug von Aufsichtsratsvergütungen (§ 44a EStG) zu unterwerfen. Diese Entschädigungen sind bei den Empfängern Einkünfte aus sonstiger selbständiger Tätigkeit gemäß § 18 (1) Ziffer 3 EStG. Da es sich bei den Aufsichtsräten in der Regel um Lohn- und Gehaltsempfänger handelt, werden diese Vergütungen auf Grund der Bestimmung des § 46 (1) EStG im allgemeinen steuerfrei bleiben. Gezahlte Aufsichtsratsvergütungen sind, wenn es sich nur um Verdienstausfallentschädigungen handelt, Betriebsausgaben. § 12 Ziffer 3 KStG ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

Neben Entschädigungen für den Verdienstausfall können die Aufsichtsräte nach den Bestimmungen des Reisekostengesetzes vom 1. Dezember 1949 Tage- und Übernachtungsgeld und Fahrtkostenersatz erhalten.

Es ist bei Betriebsprüfungen der Genossenschaften nicht zu beanstanden, wenn bei längerer Dauer einer Sitzung auch ortsansässige Mitglieder des Aufsichtsrats kostenfreie Mahlzeiten erhalten, die die Tagegeldsätze nicht übersteigen.«

Gemäß Ziffer 3 der gleichen Anweisung gilt die unter Punkt 1 aufgeführte Regelung auch für die Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaften des Blindenhandwerks.

Steuerliche Behandlung der öffentlichen Zuwendungen

Die steuerliche Behandlung der öffentlichen Zuwendungen ist durch die Anweisung Nr. 142/52 des Ministeriums der Finanzen — Abgabenverwaltung —, Berlin, vom 30. 5. 1952, wie folgt entschieden worden:

»Auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 wird folgendes angeordnet:

Verlorene Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden, sind grundsätzlich in der Ergebnisrechnung als außerordentlicher Ertrag auszuweisen.

Soweit diese Zuschüsse zur Finanzierung laufender Aufwendungen gewährt worden sind, stehen dem außerordentlichen Ertrag in der Ergebnisrechnung Aufwendungen in gleicher Höhe gegenüber. Das ausgewiesene Ergebnis wird

also durch den Zuschuß nicht beeinflußt. Werden verlorene Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsgutes des abnutzbaren Anlagevermögens gewährt, so kann in Höhe des Zuschusses ein Passivposten bilanziert werden, der als „Zuschußausgleich" zu bezeichnen ist.

Dieser Passivposten ist in folgender Weise aufzulösen:

Der Jahresbetrag der Absetzung für Abnutzung des mit Hilfe des Zuschusses angeschafften Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens ist von dem gebildeten Passivposten abzusetzen und als außerordentlicher Ertrag auszuweisen.

Für die Ermittlung des Gewerbeertrages ist der nach vorstehenden Anweisungen ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des Einheitswertes des gewerblichen Betriebes sind die Zuschüsse als in das Vermögen des Steuerpflichtigen übernommen anzusehen. Ein passivierter Zuschußausgleichsposten kann also nicht als Schuld abgesetzt werden. Soweit inzwischen Grundstücke angeschafft worden sind, müssen diese mit dem Einheitswert eingesetzt werden. Andere Wirtschaftsgüter sind mit dem Teilwert zu bewerten.

Diese Regelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 1950.

Rechtskräftige Veranlagungen sind auf Antrag des Steuerpflichtigen zu berichtigen.«

5. Regelung der Sozialversicherungsbeiträge (Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 16. 8. 1952)

Im Rahmen der Normativbesteuerung für das Handwerk hat die Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik die Maßnahmen zur sozialen Sicherung, die Gewährung und die Berechnung der sozialen Leistungen steuerrechtlich und steuerpolitisch mit den Normen des steuerlichen Grundbetrages in Einklang gebracht. Dem Arbeitsausschuß ist es gelungen, die besonderen Gesichtspunkte sowohl bei der Bemessung der Höhe der sozialen Beiträge als auch bei der sich hieraus ergebenden Rechtswirkung für das Blindenhandwerk zu erreichen.

Die Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 16. 8. 1952, die wir nachstehend veröffentlichen, regelt somit nicht nur die allgemeinen Grundsätze und Grundlagen für die Beitragsbemessung, sondern in der Ziffer 4 auch die besonderen Gesichtspunkte der schwerbeschädigten und blinden Handwerker.

Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 16. August 1952

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) wird in Durchführung seines § 8 zur Einbeziehung der Handwerker in die Sozialpflichtversicherung im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen folgendes bestimmt:

I.

Umfang, Beginn und Ende der Versicherungspflicht

§ 1

Umfang der Versicherungspflicht

(1) Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung auf die in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber von Handwerksbetrieben, soweit sie nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) besteuert werden.

(2) Ist einer von mehreren Inhabern eines Handwerksbetriebes nicht in die Handwerksrolle eingetragen, dann gilt auch dieser als Handwerker, wenn er die Steuer des Handwerks nach dem Gesetz über die Steuer des Handwerks entrichtet.

§ 2

Beginn und Ende der Versicherungspflicht

Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme und endet mit dem Tage der Aufgabe der handwerklichen Tätigkeit. Der Nachweis über die Aufnahme und Aufgabe ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Handwerksorganisation zu erbringen.

II.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung und der Unfallumlage für Handwerker

§ 3

Beitragshöhe

(1) Der Versicherungsbeitrag wird in Höhe des Handwerkssteuergrundbetrages erhoben. Die Höhe des Handwerkssteuergrundbetrages bemißt sich nach der dem Gesetz vom 13. April 1951 über die Steuertarife des Handwerks (GBl. S. 291) als Anlage A beigefügten Tabelle.

(2) Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; der auf einen Monat entfallende Anteil beträgt ein Zwölftel des Jahresbeitrages.

§ 4

Festsetzung des Beitrages bei erwerbsgeminderten und alten Handwerkern

(1) Für Allein-Handwerker, die

66²/₃ % oder mehr erwerbsgemindert sind oder
als Mann das 70. Lebensjahr,
als Frau das 65. Lebensjahr
mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

beträgt der Versicherungsbeitrag nur ein Viertel des Handwerkssteuergrundbetrages.

(2) Für Allein-Handwerker, die

50 bis ausschließlich 66²/₃ % erwerbsgemindert sind oder
als Mann das 65. Lebensjahr,
als Frau das 60. Lebensjahr
mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

beträgt der Versicherungsbeitrag nur die Hälfte des Handwerksteuergrundbetrages.

(3) Für alle blinden Handwerker beträgt der Versicherungsbeitrag nur ein Viertel des Handwerksteuergrundbetrages.

§ 5

Festsetzung des Beitages bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Lohnempfänger, Fachlehrer oder Funktionär tätig sind

(1) Ist der Handwerker außerdem Lohnempfänger, dann ist er für beide Tätigkeiten versicherungspflichtig.

(2) Für die Versicherungspflicht als Lohnempfänger gelten die Vorschriften der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung — VSV — (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92).

Für die Versicherungspflicht als Handwerker gelten die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung.

(3) Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als

a) Lohnempfänger,

b) Fachlehrer in Fach- und Berufsschulen oder

c) Funktionäre in politischen Parteien oder Massenorganisationen

tätig sind, wird für je 200 Stunden dieser Tätigkeit ein Zwölftel des Versicherungsbeitrages, der sich nach § 3 oder § 4 ergibt, abgesetzt.

(4) Voraussetzung für die Absetzung im Falle Abs. 3, Buchst. C, ist, daß Umfang und Charakter der Tätigkeit eine Ausübung außerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zulassen und eine Entschädigug für Verdienstausfall nicht gezahlt wird.

(5) Übersteigen die beitragspflichtigen Lohneinkünfte eines Kalendermonats und das Sechsfache des auf diesen Monat entfallenden Handwerkerbeitrages nach §§ 3, 4 oder 5, Abs. 3, zusammen den Betrag von 600,— DM, dann kann der Handwerker eine besondere Festsetzung des Handwerkerbeitrages beantragen. In diesem Falle ist die Differenz, die sich zwischen den beitragspflichtigen Lohneinkünften des Kalendermonats und dem Betrag von 600,— DM ergibt, durch 6 zu teilen. Der sich hieraus ergebende Betrag ist der auf diesen Kalendermonat entfallende Beitrag für die Tätigkeit als Handwerker.

(6) Der Antrag nach Abs. 5 ist für das abgelaufene Kalendervierteljahr zum nächstfolgenden Zahlungstermin oder für das ganze Kalenderjahr zum Zahlungstermin der Abschlußzahlung zu stellen.

§ 6

Festsetzung des Beitrages bei Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirt tätig sind

Allein-Handwerkern, die neben ihrer handwerklichen Tätigkeit als Landwirt tätig sind, wird vom Versicherungsbeitrag, der sich nach den §§ 3, 4 und 5 ergibt, abgesetzt:

$^{1}/_{12}$, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 2 bis 3 ha groß ist,

$^{2}/_{12}$, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 3 bis 4 ha groß ist,

$^{3}/_{12}$, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 4 bis 5 ha groß ist,

$^{4}/_{12}$, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 5 bis 6 ha groß ist,

$^{5}/_{12}$, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 6 bis 7 ha groß ist,

$^{6}/_{12}$, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche über 7 ha groß ist.

Voraussetzung für die Festsetzung des Beitrages ist, daß weder im Handwerksbetrieb noch in der Landwirtschaft fremde Arbeitskräfte (einschl. Lehrlinge) beschäftigt werden.

§ 7

Festsetzung des Beitrages bei Allein-Handwerkern, denen ein Erlaß auf die Steuer des Handwerks gewährt worden ist

(1) Der Versicherungsbeitrag beträgt nur drei Viertel des Handwerksteuergrundbetrages, wenn der Allein-Handwerker 30% bis ausschließlich 50% erwerbsgemindert ist und aus dem gleichen Grund ein Steuererlaß gewährt wird.

(2) Wird nachstehend genannten Allein-Handwerkern Steuererlaß gewährt, dann ist der Versicherungsbeitrag festzusetzen

a) bei Allein-Handwerkern, die in abgelegenen kleinen Gemeinden ländlicher Gegenden tätig sind,

b) bei alleinstehenden Handwerkerfrauen, die noch keine handwerkliche Qualifikation besitzen und vorübergehend einen Handwerksmeister zur Weiterführung ihres Handwerksbetriebes einstellen mußten,

c) bei Alleinmeistern, die bei Aufgabe ihres Handwerksbetriebes Fürsorgeunterstützung beziehen müßten,

bis zu 50% des Versicherungsbeitrages, der sich nach §§ 3, 4 oder 7, Abs. 1, ergibt.

§ 8

Begrenzung in der Festsetzung des Versicherungsbeitrages

(1) Sind die Voraussetzungen für eine Festsetzung des Versicherungsbeitrages nach § 4 und § 7, Abs. 1, wegen Erwerbsminderung und wegen Alters gleichzeitig gegeben, so wird die Festsetzung anerkannt, die sich am günstigsten auswirkt.

(2) Der Versicherungsbeitrag beträgt mindestens ein Viertel des vollen Handwerksteuergrundbetrages, jedoch nicht weniger als 120,— DM jährlich.

§ 9

Ermäßigungen des Versicherungsbeitrages

(1) Der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 wird für Handwerker, die Vollrente beziehen, auf die Hälfte ermäßigt.

(2) Handwerkern, die keine Vollrente beziehen und bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung die Beiträge nach einem Beitragssatz von 5% entrichteten, wird auf Antrag der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 auf die Hälfte ermäßigt.

(3) Der Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 wird auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Handwerker erstmalig ab 1. Oktober 1950 in die Sozialpflichtversicherung einbezogen wurde und vor diesem Zeitpunkt

das 60. Lebensjahr bei Frauen,
das 65. Lebensjahr bei Männern

vollendet hatte.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 oder 3 ist bis zur Abgabe der Jahreserklärung für die Steuer des Handwerks 1951 zu stellen.

(5) Der Versicherungsbeitrag beträgt bei Ermäßigung jährlich mindestens 60,— DM.

(6) Wird der Versicherungsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 ermäßigt, dann wirken die entrichteten Beiträge weder wartezeiterfüllend noch rentensteigernd.

§ 10

Handwerksbetriebe mit mehreren Inhabern

(1) Ist einer von mehreren Inhabern eines Handwerkbetriebes nicht in die Handwerksrolle eingetragen, so wird der Versicherungsbeitrag und die Unfallumlage wie für einen in die Handwerksrolle eingetragenen Inhaber eines Handwerksbetriebes erhoben.

(2) Die Festsetzung des Versicherungsbeitrages nach §§ 4 bis 7 und die Ermäßigungen nach § 9 werden nur für denjenigen Inhaber eines Handwerksbetriebes vorgenommen, auf den die Vorausetzungen dieser Vorschriften zutreffen.

(3) Die Vorschriften der §§ 4 bis 7 gelten nicht für die Versicherungspflichtigen, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen und als Mitinhaber im Handwerksbetrieb nicht tätig sind.

§ 11

Handwerker mit mehreren Handwerksberufen

Übt ein Handwerker mehrere Handwerksberufe aus (z. B. Tischler und Stellmacher oder Schmied und Kraftfahrzeughandwerker), so wird der Versicherungsbeitrag nach dem höchsten der anwendbaren Handwerksteuergrundbeträge erhoben.

§ 12

Beitragsfreiheit

(1) Beitragsfreiheit wird für jeden vollen Monat des Bezuges von Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeld gewährt. Der Monat ist mit 30 Tagen zu rechnen.

(2) Die Zeit des Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeldbezuges ist am Jahresschluß durch Bescheinigung der Sozialversicherung nachzuweisen.

(3) Ist der Handwerker während des Bezuges von Kranken-, Schwangeren- oder Wochengeld mit der Entrichtung von Beiträgen in Rückstand, so können ihm auf Antrag zinslose Stundung und Ratenzahlung bewilligt werden.

§ 13

Unfallumlage

(1) Bemessungsgrundlage für die Unfallumlage ist das Sechsfache des Jahresbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt.

(2) Der Umlagesatz beträgt 0,3 % der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1.

(3) Zur Berechnung des Beitrages zur Unfallumlage wird die Ziffer der Gefahrenklasse nach dem der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1947 — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen — (ZVOBl. S. 160) in der Fassung vom 13. Juli 1950 (GBl. S. 675) als Anlage beigefügten Gefahrentarif mit dem Umlagesatz nach Abs. 2 vervielfacht.

III.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung für Handwerker mit anderen Einkünften

§ 14

Abgrenzung der handwerklichen und nichthandwerklichen Tätigkeit

Betreibt ein Handwerker außer seinem Handwerksbetrieb ein nicht branche-übliches und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit seinem Handwerksbetrieb stehendes Handelsgeschäft (z. B. eine Fleischerei und einen Lebensmittelhandel) oder ein anderes Gewerbe (z. B. eine Bäckerei und ein Fuhrgeschäft oder eine Fleischerei und eine Gastwirtschaft), dann ist er auch für diese nichthandwerklichen Tätigkeiten nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Sozialpflichtversicherung (Arbeit und Sozialfürsorge S. 92) versicherungspflichtig, wenn in dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe nicht mehr als fünf Beschäftigte arbeiten.

§ 15

Bemessungsgrundlage und Beitragshöhe für die Einkünfte aus nichthandwerklicher Tätigkeit

(1) Die aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe erzielten Gewinne werden gesondert von dem Handwerkerpflichtbeitrag zur Beitragspflicht herangezogen.

(2) Der Beitrag beträgt 14 v. H., bei Vollrentnern 5 v. H. des Gewinns aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe.

(3) Übersteigen der sechsfache Versicherungsbeitrag nach §§ 3 bis 7 und der Gewinn aus dem Handelsgeschäft oder dem anderen Gewerbe zusammen den Betrag von 7200,— DM im maßgebenden Kalenderjahr, dann ist vom Gewinn nur der Teil beitragspflichtig, der sich aus der Differenz zwischen dem sechsfachen Versicherungsbeitrag und dem Betrag von 7200,— DM ergibt.

(4) Die Vorschriften in den §§ 14 und 15, Absätze 1 bis 3, gelten auch für Handwerker, die noch eine andere Erwerbstätigkeit (z. B. Landwirtschaft oder eine freiberufliche Tätigkeit) ausüben.

IV.

Festsetzung des Pflichtbeitrages zur Sozialversicherung für Angehörige des Handwerkers

§ 16

Bemessungsgrundlage, Beitragshöhe

Die ständig mitarbeitenden Familienangehörigen des Handwerkers unterliegen der Sozialpflichtversicherung nach § 3, Buchst. a, der Verordnung über die Sozial-

pflichtversicherung. Der Beitrag beträgt 20 v. H. des Entgelts (Bargeld und Sachleistungen). Als Mindestentgelt ist der Tariflohn einer entsprechenden fremden Arbeitskraft anzusetzen.

§ 17

Befreiung von der Sozialversicherungspflicht

Die Ehefrau des Handwerkers gilt nicht als ständig mitarbeitende Familienangehörige im Sinne der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung. § 3, Buchst. d, der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung findet keine Anwendung.

V.

Fälligkeit und Zeitraum

§ 18

Entrichtung des Pflichtbeitrages des Handwerkers zur Sozialversicherung

Die Beiträge und die Unfallumlage sind in vierteljährlichen Teilbeiträgen zu entrichten, die für das jeweils vorangegangene Kalendervierteljahr zum 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und als Abschlußzahlung zum 20. Januar des folgenden Jahres fällig werden.

§ 19

Entrichtung des Pflichtbeitrages der mitarbeitenden Familienangehörigen zur Sozialversicherung

Die Beiträge und die Unfallumlage für die versicherungspflichtigen, ständig mitarbeitenden Familienangehörigen (§ 16) sind zu den für die Abführung der Lohnsteuer geltenden Zahlungsterminen zu entrichten.

VI.

Leistungen der Sozialversicherung

§ 20

Leistungen an den Handwerker

(1) Der Handwerker erhält bei Arbeitsunfähigkeit neben den bisher gewährten Sachleistungen die Barleistungen nach §§ 28 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

(2) Das tägliche Krankengeld beträgt 10 v. H. des monatlichen Pflichtbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt.

(3) Zur Errechnung der kurzfristigen Barleistungen wird als täglicher Grundbetrag 20 v. H. des monatlichen Pflichtbeitrages, der sich nach §§ 3 bis 7 ergibt, festgelegt.

§ 21

Leistungen an die Ehefrau des Handwerkers

Die Ehefrau erhält die Leistungen der Familienhilfe aus der Sozialversicherung nach §§ 33 ff. der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung.

§ 22

Eintragung in den Versicherungsausweis

Zum Zwecke der späteren Rentengewährung ist in den Versicherungsausweis das Sechsfache des sich nach den §§ 3 bis 7 ergebenden Jahresbeitrages einzutragen.

VII.

Schlußbestimmungen

§ 23

Übergangsvorschriften

(1) Die Versicherungspflicht der Inhaber von Handwerksbetrieben, die mehr als fünf Personen beschäftigen, beginnt mit dem 1. Oktober 1950.

(2) Die Beiträge werden für alle Handwerker bis zum 31. Dezember 1950 in Höhe von 14 v. H. des Gewinns aus dem Handwerksbetrieb des Jahres 1949 mit $^{1}/_{12}$ je Monat erhoben.

(3) Anspruchsberechtigung auf Barleistungen der Sozialversicherung besteht ab 1. Oktober 1950.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 23 mit Wirkung vom 1. Januar 1951 in Kraft.

§ 25

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 16. März 1951 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 201) wird durch diese Durchführungsbestimmung außer Kraft gesetzt.

Am Zeitpunkt des Erscheinens der Broschüre war es dem Arbeitsausschuß für Blindenfragen nicht möglich, die sich aus der 3. Durchführungsbestimmung ergebenden Rechtsfolgen für den versicherten Blinden zu klären. Die erforderlichen Publikationen werden in der Blindenzeitschrift „Die Gegenwart" erscheinen.

VII.

Normung und Qualitätssicherung

Entschließung (Ziffer 4):

». . . In enger Zusammenarbeit mit den Genossenschaften sind die Normen für das Blindenhandwerk zu entwickeln, die als Leistungsnormen die Grundlage für die Lohn- und Tarifpolitik für das Blindenhandwerk bilden werden.

Entschließung (Ziffer 11):

Der Kongreß verpflichtet die Genossenschaften, der Entwicklung der Güte der Erzeugnisse größte Aufmerksamkeit zu widmen: dies ist zu erreichen durch innerbetriebliche Wettbewerbe und durch Wettbewerbe innerhalb der Genossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Der Kongreß verpflichtet die Geschäftsführung der Genossenschaften, Vorschläge über die Organisierung der Wettbewerbe zu unterbreiten.«

Zur Vorbereitung der den Genossenschaften gestellten Aufgaben durch interne und externe Wettbewerbe zur Qualitätssteigerung beizutragen, mußten zunächst in enger Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik die Voraussetzungen hierfür geschaffen werden. Dies geschah in der Weise, daß die Genossenschaften in den Güte- und Normenkommissionen aktiv mitarbeiten und die besonderen Gesichtspunkte des Blindenhandwerks vortrugen.

Mit der nachstehenden Übersicht über die Gütevorschriften für Besen und Grobbürsten sind nunmehr die Genossenschaften in den Stand versetzt, die Qualitätswettbewerbe zu organisieren und auf der Grundlage der Gütevorschriften durchzuführen und zu bewerten.

Damit ist auch für die Genossenschaften und für die Betriebe wie Heimarbeiter des Bürstenmacherhandwerks die Voraussetzung geschaffen, ihr Produktionsprogramm zu standardisieren und den Wünschen der Verbraucher weitgehendst anzupassen.

Artikel	Sonderklasse	Güteklasse I	Güteklasse II
Stubenbesen Saalbesen Handfeger	Hartholz, kerngesund gespritzt oder getaucht u. geschwabbelt Handeinzug m. Stirnbart 1. rein Roßhaar 2. rein Perlon 3. Mischungen aus beiden Materialarten Schnitthöhe f. Besen mind. 75 mm Schnitthöhe f. Handfeger mind. 65 mm	Hartholz lackiert Handeinzug oder gestanzt 1. Tierhaare 2. Pe-Ce-U 3. Mischungen aus Materialarten der Sonderklasse u. Güteklasse I 4. Mischungen aus mindestens 50% Material der Sonderkl. u. höchstens 50% Sirius oder Borix Schnitthöhe f. Besen mind. 65 mm Schnitthöhe f. Handfeger mind. 55 mm	Hartholz roh, geschliffen Handeinzug, gestanzt oder gepecht 1. Mischungen, die nicht den Vorschriften der Sonderklasse oder Güteklasse I entsprechen 2. Elaston oder gleichwert. synth. Material als Beimischung bis zu höchst. 50% Schnitthöhe f. Besen mind. 65 mm Schnitthöhe f. Handf. mind. 55 mm
Glanzbürsten	Hartholz, kerngesund geschliffen oder lackiert Handeinzug u. verdeckt oder gestanzt 1. rein Roßhaar 2. reiner Borsten-Zupf 3. Schnitthöhe mind. 25 mm	Hartholz geschliffen Handeinzug u. verdeckt oder gestanzt oder geschüttelt 1. Tierhaare, außer Abfall 2. Borsten, außer Abfall 3. Borsten mit Tierhaaren vermischt	Hartholz geschliffen Handeinzug ohne Decke oder gestanzt oder geschüttelt 1. Abfall-Borsten oder -haare 2. Sirius 3. Dorix

Artikel	Sonderklasse	Güteklasse I	Güteklasse II
Glanzbürsten		4. Beimischungen von synth. Material bis zu höchstens 50% Schnitthöhe mind. 20 mm	4. Mischungen, die nicht den Vorschriften der Gütekl. I entsprechen Schnitthöhe mind. 20 mm
Auftragbürsten		Hartholz Handeinzug oder gestanzt reine Borsten oder Tierhaare — kein Abfall —	Hartholz Handeinzug oder gestanzt synth. Material oder Mischung mit solchem
Schmutzbürsten		Hartholz Handeinzug oder gestanzt 1. Borsten 2. Fiber oder Unionsmischung 3. andere geeignete Faserstoffe 4. Pe-Ce-U 5. Mischungen aus vorstehenden Materialien	Hartholz Handeinzug oder gestanzt 1. Elaston oder gleichw. synth. Material 2. Dorix 3. Sirius 4. Mischungen aus vorstehenden Materialien
x Brauereibürsten Eckenbürsten x Faßbürsten Fensterbürsten Klosettbürsten x Molkereibürsten	Hartholz, kerngesund geschliffen Handeinzug u. verdeckt oder gestanzt	Hartholz Handeinzug oder gestanzt	Hartholz Handeinzug oder gestanzt
Scheuerbürsten	Perlon	1. Fiber oder Unionsmischung	Elaston oder gleichw. synth. Material

Artikel	Sonderklasse	Güteklasse I	Güteklasse II
x Schrubber Waschbürsten x = nur verdeckt		2. Reiswurzel 3. andere geeignete Faserstoffe 4. Pe-Ce-U	
Gläserbürsten Pfannenbürsten Tassenbürsten	Hartholz, kerngesund Handeinzug oder gestanzt 1. rein Roßhaar	Hartholz Handeinzug oder gestanzt 1. Borsten-Stock 2. Tierhaare 3. Fiber oder Unionsmischung 4. andere geeignete Faserstoffe 5. Pe-Ce-U 6. Mischungen, vorst. Material	Hartholz Handeinzug oder gestanzt 1. Abfall-Borsten (auch vermischt) 2. Abfallhaare (auch vermischt)
Teerschrubber	Hartholz Handeinzug oder gestanzt 1. Roßhaar	Hartholz Handeinzug oder gestanzt 1. Fiber oder Kokos 2. andere geeign. Faserstoffe	Hartholz Handeinzug oder gestanzt 1. Perlon (Kaltanstrich)
Wagenwasch-bürsten	Hartholz, kerngesund Handeinzug u. verdeckt gestanzt oder vergossen 1. rein Roßhaar 2. reine Borsten 3. Perlon } auch vermischt	Hartholz Handeinzug oder gestanzt 1. Tierhaare 2. Fiber und Unionsmischung 3. andere geeign. Faserstoffe 4. Mischungen aus vorstehenden Materialien	Hartholz Handeinzug oder gestanzt Pe-Ce-U rein oder als Beimischung

Artikel	Sonderklasse	Güteklasse I	Güteklasse II
Grobbesen bzw. Straßenbesen		Hartholz, kerngesund 1. Bahia 2. Pe-Ce-U 3. Elaston oder gleichwert. Materialien	Hartholz 1. Piassava 2. andere geeign. Faserstoffe

Außerdem ist bei den Prüfungen des Gutachterausschusses noch folgendes zu beachten:

1. Holz, Güte und Bearbeitung
2. Holzform und Größe, Normenabweichung
3. Zweckmäßigkeit und Zustand des Besteckmaterials
4. Anzahl und Stärke der Bündel
5. Sitz der Bündel
6. Stellung der Bündel
7. Schnitthöhe
8. Einzieh- bzw. Stanzdraht
9. Verbindung des Ober- und Unterteils
10. Stellung, Durchmesser und Tiefe des Stiellochs
11. Besondere Mängel

VIII.

Das Arbeits- und Sozialrecht des blinden Handwerkers

1. Die Löhne im Blindenhandwerk

Entschließung (Ziffer 4):

»Die sozialpolitische Sonderstellung des Blindenhandwerks rechtfertigt den Anspruch, den wir hiermit bei dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes anmelden, einen Rahmentarif für das gesamte Blindenhandwerk zu entwickeln. Unbeschadet der sachlich verschiedenartigen Arbeitsmethoden und des Arbeitsinhaltes möge der Bundesvorstand über die Mitgliedschaft der blinden Handwerker zu einer Industriegewerkschaft eine klare Entscheidung fällen . . .«

a) Die Lohntabelle nach den Georgenthaler Beschlüssen

Die Erreichung eines einheitlichen Preisgefüges machte innerhalb der Genossenschaften die Absprache über die Lohnansätze im Bürstenmacherhandwerk als wesentliche Voraussetzung erforderlich. Die Genossenschaften haben sich auf ihrer Sitzung am 9./10. Dezember 1950 in Georgenthal auf die nachstehende Lohntabelle geeinigt, die für die Dauer der Übergangsregelung der Gültigkeit des Kalkulationsschemas des Ministeriums der Finanzen und bis zum Abschluß eines Wirtschaftszweigtarifvertrages mit der Industriegewerkschaft Bau/Holz bei der Kalkulation als Berechnungsbasis dient.

»Lohntabelle für blinde Bürstenmacher«

In Anlehnung an den Tarif IG Bau/Holz unter Berücksichtigung eines normalleistungsfähigen blinden Bürstenmachers bei achtstündiger Arbeitszeit; bestätigt vom Sekretariat des Zentralvorstandes IG Bau/Holz mit Schreiben vom 22. September 1952

Als Zeitlohn ist zugrunde gelegt:

Stundenlohn für angelernte Arbeiter	0,90 DM
Zuschlag von 8 % gemäß Verordnung vom August 1951	0,07 »
Zuschlag im Leistungslohn 15 %	0,15 »
Stunden-Leistungszeitlohn in Ortsklasse A	1,12 DM

Die Leistungsnormen in den einzelnen Warengruppen sind wie folgt ermittelt worden:

1. glatte Ware (z. B. Scheuer-, Waschbürsten, Schrubber usw.) 2100 L 4,30 DM ‰
2. Stirnbartware: Molkerei-, Faß-, Tapezierbürsten usw. . . 1960 L 4,60 DM ‰
3. Rundbürsten, wie Klosett-, Gläser- und Kesselbürsten usw. 1760 L 5,10 DM ‰
4. Lange Ware: Stuben-, Werkstatt- und andere Besen, Handfeger, Tünch- und andere Bürsten . . . . 2000 L 4,50 DM ‰
   Bei einer Holzlänge über 40 cm 10 % Aufschlag.
5. Schwere Ware (z. B. Straßenbesen, Kellerschrubber, Weichenbesen usw.) . . . . 1500 L 6,— DM ‰
6. Feine Ware (z. B. Kardätschen, Handwaschbürsten usw.) 1900 L 4,70 DM ‰
7. Kopfzugware (z. B. Brot-, Semmelstreicher usw.) . . . . 1200 L 7,50 DM ‰
8. Technische Bürsten und alle sonstigen Waren außerhalb dieser Klassifizierung müssen infolge ihrer besonderen Fertigung, ihres Arbeitsganges und ihrer Materialbedingungen von Fall zu Fall mit der BGL in Einzelkalkulation auf ihren angemessenen Stücklohn nach den Grundsätzen im Blindenhandwerk ermittelt werden.

Diese Lohngrundlage entspricht den besonderen Erfordernissen im Blindenhandwerk. Die Blindengenossenschaften, die selbständigen Handwerker und Werkstätten haben mit ihrer Betriebsgewerkschaftsleitung die Verpflichtung, diese Lohnsätze einzuführen, damit die Preisbildung einheitlich durchgeführt werden kann. Der Arbeitsausschuß für Blindenfragen hat diese Stücklöhne zur Bestätigung der IG Bau/Holz eingereicht. Damit wird das einheitliche Lohnniveau im gesamten Blindenhandwerk der Deutschen Demokratischen Republik erreicht. Von einer Staffelung nach Ortsklassen ist Abstand genommen worden. Grundsätzlich gilt der Leistungslohn, von dem auch dann nicht abgewichen wird, wenn minderleistungsfähige blinde Handwerker unter der ermittelten Leistungsnorm liegen.

b) Die Arbeitsnormen im Korbmacherhandwerk

ba) Zeitnormen

Die in der Regelleistungspreisverordnung des Korbmacherhandwerks eingesetzten Zeitnormen werden in der nachstehenden Tabelle veröffentlicht. Um eine einheitliche Basis für die Berechnung der Subventionierung zu erhalten, die davon ausgeht, die Minderleistungsfähigkeit entsprechend abzugelten, sind die Genossenschaften des Blindenhandwerks übereingekommen, die nachstehend veröffentlichten Zeiten bei der Errechnung der Subventionierung um $33^1/_3$ % zu erhöhen.

Fertigungszeiten für grüne Korbwaren (PVO. 95)

	Weiden-verbrauch kg	Güteklasse (in Std. je Stück) I	II	III
B. *Packkörbe* (rund, gemattet)				
a) *Kleineisen-Packkörbe:*				
25/25/34	1,35	1,4	1,2	1,0
28/28/39	2,00	1,8	1,6	1,4
31/31/44	2,50	2,1	1,9	1,7
34/34/49	3,00	2,5	2,2	2,0
37/37/53	3,75	3,0	2,7	2,4
C. *Flaschenkörbe*				
a) *Ballonkörbe* (mit Kimme und Griff)				
5 Liter	0,75	0,94	0,85	0,76
10 Liter	1,25	0,99	0,90	0,81
15 Liter	1,75	1,08	0,98	0,88
20 Liter	2,25	1,21	1,10	1,00
25 Liter	2,5	1,33	1,21	1,09
30 Liter	3,0	1,38	1,26	1,14
35 Liter	3,5	1,44	1,31	1,18
40 Liter	3,875	1,52	1,38	1,24
50 Liter	4,125	1,65	1,50	1,35
60 Liter	4,5	1,77	1,61	1,45
70 Liter	5,0	2,00	1,83	1,65
b) *Halslochdeckel mit Kappe*				
5 Liter	0,375	0,64	0,58	0,52
10 Liter	0,5	0,67	0,61	0,55
15 Liter	0,625	0,69	0,63	0,57
20 Liter	0,75	0,75	0,68	0,61
25 Liter	0,75	0,84	0,76	0,68
30 Liter	0,85	0,94	0,85	0,76
35 Liter	1,0	1,05	0,95	0,85
c) *Deckelhaube*				
40 Liter	1,0	0,73	0,66	0,59
50 Liter	1,125	0,78	0,71	0,64
60 Liter	1,25	0,83	0,75	0,67
70 Liter	1,5	0,88	0,80	0,72

	Weidenverbrauch kg	Güteklasse (in Std. je Stück) I	II	III
Land Sachsen				
Holzkorb, eckig				
1. 42×28 cm	4,0	5,00		
2. 38×26 cm	3,5	4,50		
3. 33×24 cm	3,0	4,00		
Pflückkorb	1,75	2,33		
Land Sachsen-Anhalt				
Bügelkorb, geschichtet				
Größe 1/2	3,0	2,2	2,0	1,8
Größe 5/8	3,75	2,48	2,25	2,02
Größe 3/4	4,25	2,75	2,5	2,25
Größe 4/4	5,75	3,11	2,83	2,65
Größe 5/4	6,5	3,38	3,08	2,78
Größe 6/4	7,5	3,66	3,33	3,00
Größe 8/4	10,0	4,13	3,75	3,37
Größe 10/4	12,5	4,40	4,0	3,6
Größe 12/4	15,0	4,95	4,50	4,05
Kartoffellesekorb, geschichtet u. mit gedr. Henkel				
12,5 kg	2,2	1,82	1,66	1,50
Futterkorb mit Rücken				
30×50×50 cm, 80 Pfd.	6,0	3,3	3,0	2,7
Futterkorb mit Trageisen und Löchern				
42×52×52 cm, 1 Ztr.	7,0	4,57	4,16	3,75
Spreukorb mit Rücken				
50×60×60 cm, 1,5 Ztr.	8,0	6,1	5,5	4,9
Tragkorb, viereckig				
23×26×48×45 cm	5,5	4,4	4,0	3,6
Holzkorb				
36×50×52 cm	4,5	4,4	4,0	3,6

	Weiden-verbrauch kg	Güteklasse (in Std. je Stück) I	II	III
Bügelkorb mit eingezapften und eingearbeiteten Bügeln				
30 cm ⌀, 60 Pfd.	4,0	3,3	3,0	2,7
33 cm ⌀, 80 Pfd.	5,5	3,9	3,5	3,1
36 cm ⌀, 1 Ztr.	6	3,9	3,5	3,1
40 cm ⌀, 1,5 Ztr.	8	5,0	4,5	4,0
44 cm ⌀, 2 Ztr.	9,25	5,5	5,0	4,5
48 cm ⌀, 2,5 Ztr.	11,5	6,1	5,5	4,9

Land Thüringen

Scheunenkörbe
rund mit flachem Rücken

33×50×48 cm	5,0	3,33
36×54×54 cm	6,0	2,83
40×60×60 cm	7,0	4,5
45×68×68 cm	8,0	5,3

Wirtschaftskörbe:

Kilo	12,5	15	20	25	30	40	50
Minuten	100	115	130	140	160	175	190

Kohlenkörbe:

50 Kilo = 210 Minuten

Diese Zeiten verstehen sich für Güteklasse I, während für die Klassen II und III jeweils 10 Minuten weniger gerechnet sind.

bb) Arbeitsnormen

Ausgehend von der vorstehend veröffentlichten Zeitnormentabelle, hat für die Durchführung der Subventionierung eine Kommission der Genossenschaften nachstehende Arbeitsrichtlinien für verbindlich erklärt:

Leitsätze für die Preisbildung im Korbmacherhandwerk

a) Allgemeines

Zu den in der Broschüre wiedergegebenen Regelleistungspreisen für grüne und weiße Korbwaren, lt. Preisverordnung Nr. 95, werden folgende grundsätzliche Bemerkungen gemacht.

Sämtliche der genannten Preise sind Regelleistungspreise und unterliegen der Preisverordnung Nr. 95. Die Umsatzsteuer ist in diesen Preisen enthalten. Nimmt der blinde Handwerker die Subvention in Anspruch, errechnet er vom Regelleistungspreis 20% und stellt diesen Betrag der Genossenschaft in Rechnung.

Als Erläuterung diene folgendes Beispiel:

Wäschekorb 60 cm, Regelleistungspreis, Leistungsklasse 1,		29,50 DM
	20% Subvention	5,90 »

Der als Kalkulationsgrundlage zu berechnende Fertigungslohn setzt sich zusammen:

Facharbeiterlohn (IG. Bau-Holz)		1,— DM
Lohnerhöhung 8%	=	—,08 »
+ 15% Leistungszuschlag		—,16 »
		1,24 DM

Dieser Betrag ist im vollen Umfang kalkulationsfähig. Bei Sonderanfertigungen wird dieser Stundenleistungslohn eingesetzt und der betreffende Artikel nach dem Kalkulationsschema errechnet.

In Zusammenarbeit der Korbmacherkommission ist der erhöhte Zeitaufwand des blinden Korbmachers zur Arbeitszeit des sehenden Handwerkers auf $33^1/_3$% festgestellt worden.

Für die Errechnung des Fertigungslohnes wird auf die im Anhang beigefügten Beispiele verwiesen, die sich auf jahrelange Erfahrungen stützen. Dabei muß natürlich die Vielfalt der Arbeitsvorgänge und die Eigenart des Flechtmaterials beachtet werden. Unter Berücksichtigung der obengenannten Eigenarten im Korbmacherhandwerk ist nicht alles in eine Form zu bringen.

Differenzen werden stets auch beim bestgemeinten Vorschlag entstehen.

b) Ermittlung der Fertigungszeiten nach qcm

Der hier vorgeschlagene Weg ist grundsätzlich kein neuer. Viele Handwerker verfahren schon seit Jahren so. Bisher war es üblich, auf diese Weise den Abgabepreis zu errechnen, weniger aber den darin enthaltenen reinen Fertigungslohn. Ausgehend von der Frage, wieviel Zeit der Sehende benötigt, um das Drittel Mehrzeitaufwand für den blinden Handwerker aufschlagen zu können, wurde in der Fachkommission der Genossenschaften dieser Weg für gangbar gefunden.

Die nachstehend angeführten Zeitberechnungen sind aus der Preisverordnung Nr. 95 gebildet worden und sind somit gesetzlich untermauert.

Aufstellung der verschiedenen Arbeiten:

weiße Weiden:

1 qm = 10 000 qcm, gewürfelt, Arbeitszeit für den Sehenden	420 Min.
1 qm = 10 000 qcm, geschichtet oder gangweise für den Sehenden	400 »
1 qm = 10 000 qcm, rund, geschichtet od. gangweise f. d. Sehenden	270 »

grüne Weiden:

1 qm = 10 000 qcm, eckig, geschichtet od. gangweise f. d. Sehenden	380 »
1 qm = 10 000 qcm, rund, geschichtet od. gangweise f. d. Sehenden	230 »

Mattarbeiten oder ovale Körbe kommen bei Sonderanfertigungen kaum in Frage, sie sind in der Regelleistungspreisliste enthalten und deshalb hier ausgenommen. Arbeiten mit PCU oder anderen Hilfsstoffen können keine Anwendung finden.

c) Weidenpreis (errechnet lt. Preisverordnung Nr. 95 und Nr. 190)

Korbweiden, ungeschält:

Es sind der Kostenberechnung verzogene, grobsortierte Weiden, Amerikaner und Hanfweiden, I. Güteklasse, lufttrocken zugrunde gelegt. Werden Weiden II. Güteklasse verarbeitet, so ergibt sich durch Mehrabfall, Mehrarbeit beim Sortieren und Verarbeiten für die Kostenberechnung der gleiche Weidenpreis, oft noch ein höherer. Der Preisansatz für Fracht, Anfuhr, Ausladen, Stapeln, Bündeln, vom Versandbahnhof bis zum Lager, sowie der Kosten bis zur eigenen Werkstatt und der Wartung des Materials, wird durch den im Kalkulationsschema zulässigen Materialkostenzuschlag 10% aufgefangen.

Preisberechnungsgrundlage:

Gruppe Amerikaner	Gruppe Hanfweiden	Beide Gr. zus.
80 cm 27,20 für 100 kg	20,20	20,70
200 cm 14,20 für 100 kg	12,20	16,20
DM 41,40 = 20,70	32,40 = 16,20	36,90 = 18,45

100 kg ungeschälte, verzogene und grobsortierte Weiden		18,45 DM
50% Eintrocknung = 100% Zuschlag		18,45 »
		36,90 DM
13% Handelszuschlag		4,80 »
	100 kg	41,70 DM

1 kg = 0,42 DM

Korbweiden, geschält:

60—80 cm lang	100 kg	298,00 DM
über 200 cm lang	100 kg	122,00 »
		420,00 DM = 210,00 DM
Handelszuschlag 7%		14,70 »
	100 kg	224,70 DM

1 kg = 2,24 DM

Beispiele

1. Transportkorb in grünen oder weißen geschlagenen Weiden

Boden 50 × 40
Oben 56 × 45
hoch 40

Die Errechnung ergibt:

50 × 40 Boden

2000 — Boden 2000

Lange Seiten:

Bodenbreite 50
Obere Länge 56

106 : 2 = 53 gl. Mittellinie

53 × 40 = Mittellinie × Höhe

2120
2120

4240 — 2 × lange Seiten 4240

Kurze Seiten:

Bodenbreite 40
Obere Breite 45

85 : 2 = 42,5 gl. Mittellinie

42,5 × 40 = Mitte × Höhe

1700,0
1700,0

3400,0 — 2 × kurze Seiten 3400

9640 qcm

aufgerundet 9700 qcm
grün geschlagen 380 Min.
Lohneinsatz für Sehende 380 Min.
pro 1 qm = 10 000 qcm
Lohneinsatz für Sehende f. 9700 = 368 Min.
für Blinde + $33^1/_3$ Mehraufw. 122 Min.
Fertigungszeit 490 Min.

2. *Eckiger Transportkorb, weiß*

Boden 40 × 25
oben 44 × 27
hoch — 20 cm

Boden 1000 qcm
2 × lange Seiten 3360 »
2 × breite Seiten 1040 »
5400 qcm

40 × 25
80
200
1000

1 qm weiß, geschichtet 400 Min.
5400 = 216 Min. für den Sehenden
und 72 Min. für den Blinden $33^1/_3$
288 Min. zur Berechnung

Bodenlänge 40 cm
obere Länge 44 cm
84 : 2 = 42 gleich Mittellinie
42 × 40 (Länge mal Höhe)
1680 = 1 mal lange Seite
Bodenbreite 25 cm
obere Breite 27 cm
52 : 2 = 26 gleich Mittellinie
26 × 20 (Länge mal Höhe)
520 = 1 Breitseite

3. *Runder Transportkorb, weiße Weide, geschichtet*

Boden 50 cm D
oben 54 cm D
hoch 60 cm

Formel: Kreisfläche r × r × 3,14
Kreisumfang D × 3,14

= 9863 qcm

Boden: 25 × 25

50			11 763
125			aufgerundet 11 800 qcm
625 × 3,14			
1875		1 qm = 10 000	270 Min.
625		1000	27 »
2500		800	21 »
196 250		ohne Fuß	318 Min. für den Sehenden
		zuzügl. $33^1/_3$	106
			424 Min. für den Blinden

Umfang des Bodens: 3,14 × 50
15 700

Umfang oben: 3,14 × 54
1570
1256

Umfang oben: 16 956
Umfang des Bodens: 15 700
32 656 : 2 = 16 328 cm

Der Umfang wird auseinandergebreitet und ergibt: 163,28 cm Länge.

163,28 × 60 (Länge und Höhe)
9796,80 qcm aufgerundet 9800 qcm.

Falls Transportkörbe mit Deckel anfallen, wird dieser ebenso errechnet wie der Boden; das Rabatt wie der Rumpf. Alle anderen Arbeiten, Anbinden oder Anschlagen sind zeitlich n o c h aufzuführen.

d) Kalkulationsbeispiel

A) Lohnkosten

1. Fertigungslohn 368 Min. seh. Handw.		
Zeitaufwand 122 » bli. Handw. $33^1/_3$%		
zus. 490 Min. à Std. 1,24	10,12	
Zurichten und Fertigmachen 25%	2,53	12,65
2. Gemeinkostenzuschlag 54% L. Kl. I		6,83
		19,48

B) Materialkosten

1. 5,5 kg Weiden ungeschält à kg 0,42	2,31	
2. Leisten	0,45	
	2,76	
3. Verschnitt 20%	0,55	
	3,31	
4. Werkstoffkostenzuschlag 10%	0,33	3,64
Herstellerpreis: (Regelpreis f. d. bl. Handw.)		23,12
abzügl. 1/6 Subv. = 16,6%		3,83
Herstellerpreis: (Regelpreis f. d. seh. Handw.) (Werkstattpreis)		19,19
Umsatzsteuer 3,09%		0,59
		19,88
	Werkstattpreis	19,90

2. *Heimarbeitergesetzgebung*

Die Rechtsverhältnisse der Heimarbeiter in der Deutschen Demokratischen Republik sind in der Heimarbeiterverordnung vom 2. Juni 1948 geregelt worden. Die Verordnung konnte zum damaligen Zeitpunkt nicht die besonderen Verhältnisse des Blindenhandwerks berücksichtigen. Die Heimarbeiter erhalten ihre Arbeitsaufträge in der Regel durch die Genossenschaften. Der einer Genossenschaft angehörende Heimarbeiter wird seine arbeits- und sozialrechtliche Stellung zur Genossenschaft durch seine Einflußnahme auf die Geschäftsbedingungen und die Verwaltungsorgane wirksam werden lassen. Diesen sozialpolitischen Überlegungen hat sich das Ministerium der Arbeit nicht verschlossen und sich positiv zu den Forderungen des Blindenhandwerks gestellt. Die Neufassung der Heimarbeiterverordnung wird den berechtigten Belangen dadurch Rechnung tragen, daß

a) die den Genossenschaften des Blindenhandwerks angeschlossenen Heimarbeiter von der Führung eines Entgeltbuches befreit werden,

b) die sozialen Zuwendungen, z. B. Urlaubsgeld usw., aus der Buchführung der Genossenschaft nachweisbar sind,

c) die Führung eines Entgeltbuches nur dann noch notwendig wird, wenn ein Handwerksbetrieb seinerseits in Heimarbeit blinde Handwerker beschäftigt.

In Durchführung dieser Grundsätze ist mit dem Ministerium der Arbeit der Entwurf folgender gesetzlicher Regelungen abgesprochen worden:

1. Die Genossenschaften für das Blindenhandwerk in den Ländern der Deutschen Demokratischen Republik werden von der Führung von Entgeltbüchern befreit, wenn sie Aufträge an ihre Mitglieder in Heimarbeit vergeben und die Mitglieder die fertigen Erzeugnisse an die Genossenschaften zurückliefern.
2. Die Genossenschaften für das Blindenhandwerk sind verpflichtet, gemäß § 5 über die Ausgabe und Abnahme von Arbeit, Art, Stückzahl und Entgelt sowie über die Urlaubsentschädigung, Feiertagsbezahlung, Bezahlung des freien Hausarbeitstages, Gewährung des Krankengeldzuschusses und sonstige Vergütungen durch ihre Buchführung Nachweis zu führen.
3. Die Mitglieder der Genossenschaften für das Blindenhandwerk werden von der Pflicht, im Besitz eines Entgeltbuches zu sein, befreit.

Diese Neufassung ist in einer gemeinsamen Arbeitstagung zwischen den Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern dem Arbeitsministerium empfohlen worden.

3. Meisterprüfung im Blindenhandwerk

»Verachtet mir die deutschen Meister nicht«
Hans Sachs

a) Meisterprüfung im Blindenhandwerk

Kann es einen schöneren Ausblick geben, wenn wir uns abschließend mit den Fragen der Meisterprüfung im Blindenhandwerk auseinandersetzen? Halten wir zunächst die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen aus der 2. Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks vom 27. Juni 1951 fest. Hiernach wird bestimmt:

§ 1

Die Tätigkeiten, die handwerksmäßig betrieben werden können, werden in einem neu aufzustellenden Verzeichnis zusammengefaßt. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die bisherigen Bestimmungen einschließlich der inzwischen von den Landeshandwerkskammern vorgenommenen Ergänzungen.

§ 2

(1) Die selbständige Ausübung eines Handwerks setzt eine ortsgebundene Werkstätte voraus. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle der Zustimmung der Landeshandwerkskammer.

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Zweigbetrieben, Filialen und Verkaufsstellen bedürfen in jedem einzelnen Falle der Zustimmung der Landeshandwerkskammer.

(3) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Handwerks eingetragenen Inhaber von Handwerksbetrieben, die die Meisterprüfung noch nicht abgelegt haben, müssen sich der Meisterprüfung unterziehen. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Landeshandwerkskammer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Volkswirtschaftsplanes.

(6) Nach dem Tode eines in die Handwerksrolle eingetragenen Handwerkers kann der überlebende Ehegatte den Betrieb ein Jahr fortführen, um selbst die Meisterprüfung abzulegen oder die Befreiung von der Meisterprüfung nach § 3, Absatz 4, des Gesetzes zur Förderung des Handwerks von der Landeshandwerkskammer zu erwirken.

§ 3

Die Zulassung als Inhaber eines Handwerksbetriebes erfolgt durch die für die Erteilung einer Gewerbegenehmigung zuständige Verwaltungsdienststelle.

§ 4

Handwerker, die zugleich Inhaber eines Kleinindustriebetriebes sind, sind in der Gewerberolle zu führen.

§ 5

Die Landeshandwerkskammern bestellen Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über die Güte der von den Handwerkern gelieferten Waren und bewirkten die Leistungen. Die Sachverständigen sind von den Landeshandwerkskammern zu vereidigen und gelten als »öffentlich bestellt«.

Mit der Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen haben sich die beiden Chemnitzer Arbeitsbesprechungen im Dezember 1951 mit aller Gründlichkeit befaßt. Die Arbeitstagungen sind zu dem Beschluß gekommen, zwei Kommissionen einzusetzen, die sich mit den fachlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu befassen haben, unter welchen dem blinden Handwerker die Ablegung der Meisterprüfung empfohlen werden soll. Es braucht nicht besonders betont zu werden, daß die Vorbereitung auf die Meisterprüfung sowie die fachliche und technische Durchführung dem Zustand der Blindheit weitgehendst Rechnung tragen wird und muß. Von den gesetzlichen Möglichkeiten nach § 2 der Freistellung werden die Genossenschaften nur in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch machen. Einen generellen Befreiungsantrag kann der Arbeitsausschuß für Blindenfragen nicht stellen. Er wird vielmehr tatkräftig mitwirken, daß die Staatliche Plankommission — Gruppe Handwerk — wie die Landeshandwerkskammern von einer Prüfungsordnung ausgehen, die den sich aus der Blindheit resultierenden fachlichen und technischen Gegebenheiten weitgehendst Rechnung tragen. Die Arbeitskommissionen haben ihre Vorlage dem Arbeitsausschuß zur Begutachtung und endgültigen Beschlußfassung zugeleitet. Der

Wille und die Verpflichtung zur Ablegung der Meisterprüfung im Blindenhandwerk dürfte jedoch die beste und positivste Manifestation des einzelnen Handwerkers zu der vorbildlichen Gesetzgebung und der positiven Einstellung der Regierung zu seinen besonderen Belangen sein.

b) Richtlinien über die Durchführung von Meisterprüfungen

ba) im Bürsten- und Besenmacherhandwerk

bb) für das Korbmacherhandwerk (Rohrstuhlflechter)

Zu a): Die vom Arbeitsausschuß beauftragte Kommission empfiehlt den Landeshandwerkskammern zur einheitlichen Durchführung der Meisterprüfung im Blindenhandwerk nachstehende Richtlinien:

»Vorschläge für fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Bürsten- und Besenmacherhandwerk.

(Nach den Belangen der Blinden-Handwerker bearbeitet von der Kommission der Genossenschaften des Blindenhandwerks in der Deutschen Demokratischen Republik am 27. 2. 1952 in Halle.)

I.

Grund- und Mindestforderungen

Für das Bürsten- und Besenmacherhandwerk sind nachstehende Grundforderungen maßgeblich:

1. Bestimmen der Bürsten- und Besenausführung
2. Zurichten von Rohmaterial
   a) von Bürsten (theoretisch),
   b) von Haaren (praktisch)
3. Mischen
4. Einziehen
5. Pechen (in groben Arbeiten)
6. Drehen (Flaschenbürsten mit 1 Kopf)
7. Anfertigung von Haushaltpinseln (Sprengpinsel)
8. Fertigmachen der Bürsten und Besen
9. Instandhaltung der Werkzeuge und Maschinen.

Im Bürsten- und Besenmacherhandwerk ist die Beherrschung der Grundforderungen 1—9 zu verlangen. Die Beherrschung der Grundforderung 2 kann sich auf die einfache Zurichtungsart der im Bürsten- und Besenmacherhandwerk gebräuchlichen Sorten von Borsten und Haaren beschränken.

In den einzelnen Grundforderungen sind folgende Mindestforderungen zu erfüllen:

1. *Bestimmen der Bürsten- und Besenausführung*

   Zu beherrschen ist das richtige und selbständige Auswählen und Bestimmen des Materials sowie der Art und Ausführung von Bürsten und Besen aller Art auf Grund von Angaben über den Verwendungszweck.
   Nachzuweisen sind Kenntnisse über alle gebräuchlichen Bürsten- und Besensorten, z. B. Faßbürste, Tapezierbürste, Autobürste, Glanzbürste, Bohnerbürste, Kardätsche, Bürsten für technische Sonderzwecke und ferner Besen aller Art.
   Es ist darauf zu achten, daß der Verwendungszweck bei der Bestimmung der Ausführungs- und Herstellungsart sachgemäß berücksichtigt wird. Auch die Ausführung von Bürsten und Besen für Sonderzwecke muß richtig angegeben werden können. Der Herstellungsgang muß in allen Einzelheiten genau festgelegt sein.

2. *Zurichten — von Haaren*

   Zu beherrschen ist das Zurichten von Roßhaar, ferner von Rinder-, Ziegen- und sonstigen Haaren, soweit diese für Bürsten und Besen in Frage kommen. Hierzu gehören das Sortieren, Waschen, Kochbunde binden, Kochen, Trocknen, Aufstoßen, Schneiden, Aufziehen, Mischen, Binden und Haarziehen. Auf sachgemäße Trocknung der Haare ist besonderer Wert zu legen. Sie dürfen weder brüchig noch spröde werden.

3. *Mischen*

   Zu beherrschen ist das Herstellen von Mischen aller Art, z. B. von Borsten und Haaren, Borsten und Faserstoffen, sowie von Haaren, Borsten, Faserstoffen und Kunstborsten, Bürstendraht und Faserstoffen.

4. *Einziehen*

   Die Anfertigung von eingezogenen Bürsten aller Art ist zu beherrschen. Hierzu gehört das Einziehen von Faserstoffen, Kunstborsten, sowie von Borsten, Roßhaar und sonstigen Haaren auf Kopf und Streuzeug, technische Bürsten in Holz und Metall, Maß und Bindfadeneinzug. Auf sachgemäßes Anstoßen und Greifen der Bündel, sowie auf den Grund- und Volleinzug derselben ist zu achten.

5. *Pechen*

   Die Anfertigung von gepechten Grobbürsten und -besen ist zu beherrschen. Auf sachgemäßes Erwärmen und Verarbeiten des Peches ist zu achten. Jedes Bündel soll festsitzen und gespreizt stehen. Auf sachgemäßes Drehen der Bündel ist zu achten.

6. *Drehen*

   Die sachgemäße Anfertigung von gedrehten Bürsten ist zu beherrschen. Hierzu gehören das sachgemäße Richten der Bürstendrähte, das gleiche Einlegen des

Materials, sowie das Zudrehen der Bürstendrähte. Die gedrehten Bürsten müssen gleichmäßig auf Maß geschnitten sein.

7. *Anfertigung von Haushaltpinseln*

   Die Anfertigung von Haushaltpinseln (Sprengpinseln) ist zu beherrschen. Hierzu gehört insbesondere das Einschlagen von Pinseln.

8. *Fertigmachen der Bürsten*

   Alle zum Fertigmachen der Bürsten und Besen erforderlichen Arbeiten müssen einwandfrei ausgeführt werden. Hierzu gehören das Aufpassen und Aufleimen des Deckholzes, Nageln, Vernieten, Verschrauben, Abscheren der Bürsten usw. Es ist darauf zu achten, daß die Bürsten neben guter Verarbeitung ein gefälliges Aussehen haben. Die Bürstenfläche muß entsprechend ihrem Verwendungszweck einwandfrei abgeschnitten sein.

9. *Instandhaltung von Werkzeugen und Maschinen*

   Nachzuweisen ist die Beherrschung aller für Bürsten- und Besenmacher erforderlichen Instandsetzungsarbeiten an Werkzeugen. Betriebsstörungen an den Maschinen müssen richtig erkannt und, soweit möglich, selbständig behoben werden können.

II.

Die Meisterstücke für das Bürsten- und Besenmacher-Handwerk

Der Bearbeitung der Meisterstücke und der einzelnen Teile sind die in den Grundforderungen verzeichneten Mindestanforderungen zu Grunde zu legen. Gestanzte Bürsten sind als Meisterstücke unzulässig.
Die Meisterstücke müssen alle umfassenden Arbeiten des Bürsten- und Besenmacher-Handwerks enthalten.

1. Für die auszuführenden Meisterstücke sind die dazu erforderlichen Materialien fachgemäß auszuwählen.

2. *Zurichten von Borsten*

   Zurichten von Haaren aller Art.
   Die rohen Roß-, Mähnen-, Wirr-, Ziegen- und Rinderhaare, sowie Rinderschweife sind bis zum Vermischen zuzurichten.

3. *Mischen*

   Zusammenstellen einer Mischung für Deckenbürsten und Malerbürsten, Streuzeug herrichten für Kardätsche oder Kopfbürste. Borsten aufstoßen, ausmischen und zupfen auf 60 mm Länge.

4. *Einziehen*

   a) Maßeinzug: Kleiderbürste oder technische Bürste in Holz oder Metall
   b) Kopfeinzug: Brotstreiche, Papierstreichbürste
   c) Streuzeug: Kopfbürste, Kardätsche

5. *Pechen*
   Grobbesen
6. *Drehen*
   Flaschenbürste oder zweigliedrige Rohbürsten
7. Anfertigung eines Sprengpinsels
8. Fertigmachen der Meisterstücke.

Verfahren für Anfertigung und Abnahme der Meisterstücke

Dem Prüfling werden die Meisterstücke vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung eigener Vorschläge, die nach Prüfung vom Vorsitzenden genehmigt werden können. Hierbei ist der Ausbildungsgang des Prüflings zu berücksichtigen, jedoch sind die Anforderungen in den handwerklichen Fertigkeiten nicht einzuschränken. Der Ort und die Werkstatt wird vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses bestimmt. Die Überwachung der Anfertigung der Meisterstücke und der Unterlagen regelt der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses. Neben den Meisterstücken sind anzufertigen:

Entwurf,
Kostenanschlag,
Kalkulation,
Arbeitsbericht.

Es ist wie folgt zu verfahren:

Vor der Anfertigung der Meisterstücke sind dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses Entwürfe mit Kostenanschlag zur Genehmigung einzureichen. Die Meisterstücke sind vor der theoretischen Prüfung in Anwesenheit des Meisterprüfungsausschusses aufzuführen. Bei der Ausführung ist die Arbeitsweise des Prüflings genau zu beachten und in der Bewertung zu berücksichtigen. Es ist zu achten auf die Stellung der Werkstücke, Haltung und Führung der Werkzeuge sowie die mit dem Arbeitsgang verbundenen Vorbereitungen und Handfertigkeiten bzw. Geschicklichkeit der Prüflinge.
Die Bewertung der Meisterstücke hat so zu erfolgen, daß jedes einzelne Meisterstück für sich beurteilt wird und für sämtliche Meisterstücke ein Gesamturteil als Durchschnitt der Einzelurteile ermittelt wird.

Allgemeines zur theoretischen Prüfung

Die theoretische Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Falls erforderlich, sind Stückbeschreibungen von dem Prüfling anzufertigen.
Neben der mündlichen Prüfung sind schriftlich zu prüfen:

1. Allgemeinkenntnisse
2. Fachrechnen
3. Selbstkostenrechnung
4. Buchführung (theoretisch)

In der schriftlichen Prüfung sind die Aufgaben über Fachrechnen und Preisberechnung zu einer Hauptaufgabe zusammenzuziehen.
Dem Prüfling ist vom Prüfungsausschuß die Aufgabe zu stellen, für einen bestimmten Auftrag ein vollständiges Angebot auszuarbeiten. Die Hauptaufgabe besteht in einer Beschreibung der für die Fertigstellung des Auftrages erforderlichen Arbeiten, Berechnung des Werkstoffbedarfes (Stückliste), Berechnung der Werkstoffe, Lohn- und Unkosten sowie des Angebotpreises. Die ausgearbeiteten Unterlagen sind mit einem Angebotschreiben dem Meisterprüfungsausschuß zu übergeben.
Der Ausbildungsgang des Prüflings ist für die Aufgabenstellung maßgebend. Die Hauptaufgabe darf nicht erlassen oder eingeschränkt werden.

Beispiele für die Hauptaufgabe:

Angebot zur Lieferung von z. B.:

10 Stück Malerbürsten

Berechnen einer Mischung, zusammengesetzt aus:

35 % Roßhaar

30 % Borsten 80 mm

35 % Perlon

Für den Auftrag werden 5 kg gemischtes Material gebraucht.
(Mischverlust ist einzukalkulieren.)

III.

Prüfungsgebiete für theoretische Prüfung

Fachtechnischer Teil

Werkstoffkunde

Kenntnisse über Herkunft, Gewinnung und Herstellung, Eigenschaften und Verwertung aller in der Bürsten- und Besenindustrie wichtigen Werkstoffe mit besonderer Berücksichtigung der Werk- und Hilfsstoffe für die Bürsten und Besen. Kenntnisse über die handelsüblichen Lieferbedingungen und Bezeichnungen, Herkunftsländer und Bezugsquellen.

Borsten und Haare

a) *Allgemeines:*

Aufbau und Wachstum der Borsten und Haare.
Aufbau der Haut.

b) *Borsten:*

Aussehen und Eigenschaften der Borsten, Borstensorten, z. B. deutsche, russische, chinesische und indische Borsten, Borstenzurichtung: die gebräuchlichen Wasch-, Bleich- und Färbemittel. Verwendungsgebiete.

c) *Haare:*

Kenntnisse der wichtigsten Sorten und deren Verwendung. Aussehen und Eigenschaften, Roßhaare, Schweif- und Mähnenhaare, Schnitthaare, Schlachthaare, Wirrhaare.

Roßhaarzurichtung: die gebräuchlichen Wasch- und Färbemittel.

Sortieren der Roßhaare: Glanz- und Kreidehaare, gezogenes und doppeltgezogenes Roßhaar.

Rinderschweifhaare: lose Rinderschweife, Edelhaare, wie z. B. Dachshaare, Bärenhaare, Marderhaare, Ziegenhaare usw.

d) *Faserstoffe:*

Fibre: Herkunft, Gewinnung, Hauptausfuhrhäfen, Bezeichnung der wichtigsten Sorten.

Präparierter Fibre: Bleichfibre, gefärbter Fibre, Glanzfibre.

Bassine: Union-Fibre, Piassava, Gewinnung, Herkunft.

Die wichtigsten Piassavasorten: Para-Piassava, Bahia-Piassava, Afrika-Piassava, Siamfaser, Madagaskarfaser, Kokosfaser, Reiswurzel, Reisstroh.

e) *Kunstborsten:*

PCU, Perlon, Marena, Sirius, Elaston usw.

Die Farbe, Stärke und Verwendungseigenschaften bei Verarbeitung in nassem und in trockenem Zustand. Die Eignung für technische Bürsten.

f) *Bürstenholz:*

Kenntnisse über die wichtigsten einheimischen und ausländischen Holzarten für Bürstenhölzer.

Holzstruktur, Aussehen, Eigenschaften, Fehler, Holzkrankheiten, Konservierung, Trocknung, Lagerung.

g) *Metalle für technische Bürstenkörper:*

Eisen, Stahl, Leichtmetalle, Messing.

Eigenschaften, Bearbeitbarkeit, Verwendung.

h) *Drähte für Drahtbürsten:*

Bessennerdrähte, Gußstahldrähte, Messing-, Kupfer- und Bronzedrähte, Rund- und Flachdrähte, Neusilberdrähte usw. Aussehen, Eigenschaften sowie Verwendung von Drähten, handelsübliche Stärken, Längen und Bezeichnungen.

IV.

Hilfsstoffe und Zutaten für Bürsten- und Besenanfertigung

Einziehdraht:

Eisendraht (weichgeglüht), Phosphorbronzedraht und Messingdraht (weichgeglüht), Stanzdrähte (halbhart) usw.

Aussehen, Verarbeitungseigenschaften, Haltbarkeit,
handelsübliche Bezeichnungen, Herstellungsorte.

Einziehbindfaden:
(Schnüre und geköppelte Seide), Pinselfaden, Bindegarn, Pechgarn, Hanfbindfaden, Hanf- und Jutegarn, Baumwollgarn, Seidenfäden, Leinenzwirn.

Leime:
Lederleim, Knochenleim, Mischleim, Perlleim,
handelsübliche Sorten, Verwendung.
Kenntnisse über Kapseln, Ringe, Zwingen für Haushaltpinsel usw.

Sonstiges:
Nägel, Schrauben, Schmierseife, Schellack, Spiritus, Petroleum, Beize und dergleichen.

V.
Betriebskunde

a) *Werkzeuge:*
Die zur Bürsten- und Besenherstellung gebräuchlichen Hand- und Maschinenwerkzeuge, Material und Form der Werkzeuge, Instandhaltung, wirtschaftliche Verwendung derselben.

b) *Maschinenkunde:*
Aufbau, Arbeitsweise, Verwendung und Bedienung der für die Bürsten- und Besenherstellung in Frage kommenden Maschinen: Drehbank, Bohrmaschinen, Abscheermaschine, Mischmaschine für Borsten und Haare. Sonstige Spezialmaschinen, Maschinen für Bürstenhölzer, Abricht-, Fräsmaschinen, Sägen, Hobel usw.
Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit der Maschine, Antriebsarten, Wertung und Bedienung.

c) *Werkstatteinrichtung:*
Anordnung der Arbeitsplätze, Arbeitsbänke, Maschinen und sonstige Einrichtungen in der Werkstatt, Beleuchtung, Heizung, Entlüftung, Werkstatthygiene.

VI.
Arbeitskunde

Arbeitsverfahren siehe Grundforderungen 1—9.
Arbeitsvorbereitung, Einzelfertigung, Serienfertigung.
Hand- und Maschinenarbeit, Fertigungszeiten, Arbeitsüberwachung, Betriebsorganisation.

VII.
Besondere Fachkunde

Kenntnisse über die wichtigsten und marktgängigsten Bürsten- und Besenerzeugnisse.

VIII.

Fachrechnen

Längen- und Gewichtsberechnungen beim Material.

Besondere an das Fach gebundene sachliche und gesetzliche Vorschriften.

Gewerbeaufsicht, Unfallverhütungsvorschriften, Verordnung betr. Einrichtung und Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Bürstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Besenmachereien (22. Oktober 1902).«

Zu b) Die Richtlinien für das Korbmacherhandwerk sind wie folgt festgelegt worden:

Vorschläge für fachliche Vorschriften für die Meisterprüfung im Korbmacherhandwerk

(Nach den Belangen der blinden Handwerker, bearbeitet von der Kommission der Genossenschaften des Blindenhandwerks in der Deutschen Demokratischen Republik am 27. Februar 1952 in Halle.)

Die nachfolgenden Vorschriften umfassen die Meisterprüfung im Korbmacherhandwerk und erstrecken sich auf:

Grünkorbmacher
Weißkorbmacher und
Rohrkorbmacher und
Stuhlflechter.

Grundforderungen und Mindestanforderungen:

Für das Korbmacherhandwerk sind nachstehende Grundforderungen maßgebend:

1. Zurichten der Flechtwerkstoffe:
   a) Sortieren
   b) Weichen
   c) Kochen
   d) Spalten
   e) Hobeln.
2. Biegen:
   a) Weide
   b) Rohr
   c) Draht und Bandeisen.
3. Flechten:
   a) Matten
   b) Gangweise arbeiten
   c) Schichten
   d) Würfeln
   e) Fitzen
   f) Kimmen
   g) Kreuzen.

4. Fertigmachen:
   a) Ausputzen
   b) Anschlagen von Beschlägen
   c) Beleisten.
5. Oberflächenbehandlung:
   Bleichen.
6. Herstellen und Instandhaltung der Werkzeuge.

In den einzelnen Grundforderungen sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. *Zurichten der Flechtwerkstoffe:*

   a) *Sortieren:*

   Korbweiden nach Länge, Stärke und Güte so zu sortieren, daß die Verarbeitung nach den einzelnen Flechtarten ausgeführt werden kann.

   b) *Weichen:*

   Das vorbereitete Flechtmaterial ist durch Einlegen in Wasser so vorzubereiten, daß es den jeweiligen Anforderungen in bezug auf die Verarbeitung entspricht. (Dauer der Einweichzeit entspricht der Beschaffenheit des Materials.)

   c) *Kochen:*

   Entspricht dem unter b) »Weichen« angeführten Zweck. Kochen von Weiden zum Zwecke der Erzielung eines rötlichen Farbtones oder Schälen von Weiden.

   d) *Spalten* und e) *Hobeln:*

   Korbweiden sind mit dem Handspalter in drei oder vier Teile der Länge nach zu spalten und mit dem Handhobel zu Weidenschienen zu hobeln und zu schmälern.

   Das Zurichten von Weidenschienen und Holzspänen ist zu beherrschen. Nachzuweisen sind Sicherheit und Geschicklichkeit in der Handhabung von Handspaltern und Handhobeln. Die Weide muß gleichmäßig aufgespaltet werden. Die Weidenschienen müssen gleiche Dicke und Breite aufweisen.

2. *Biegen:*

   a) *Weide* und b) *Rohr:*

   Das Biegen von Weiden und Rohrstöcken in den üblichen Stärken nach Muster ist zu beherrschen.

   Weidenstöcke sind vor dem Biegen je nach Stärke genügend lange zu weichen. Nach dem Biegen muß der Stock in der neuen Lage stehenbleiben. Zu verlangen ist Sicherheit in der Beurteilung des Weichheitsgrades und Geschicklichkeit in der Handhabung des Biegeeisens.

c) *Draht und Bandeisen:*

Ziehen und Richten von Draht und Bandeisen, Biegen von Abschlußbügeln für Körbe am Zuschlag und Abzwicken der Drahtstaken.

3. *Flechten:*

Zu beherrschen ist das Flechten in allen Flechtwerkstoffen. Die Kenntnis der Flechtarten und Geschicklichkeit der Ausführung ist nachzuweisen.

Flechten von Weiden und Rohr:

Zu fordern ist die maßgetreue Anfertigung von runden und eckigen Körben aus Weide und Rohr. Die Staken sollen gradlinig verlaufen und dürfen beim Umlegen am Rand nicht einbrechen. Eckstöcke sind mit Schalmen am Boden zu befestigen. Nägel dürfen nicht verwendet werden. Die Ausführung folgender Flechtarten in Weide und Rohr ist zu beherrschen unter Einhaltung der besonderen Vorschriften:

a) *Matten:*

Die vorschriftsmäßige Höhung der Matten bei Transportkörben und Verpackungskörben muß eingehalten sein. Transportkörbe müssen mit dem Klopfeisen geklopft sein. Verpackungskörbe können mit der Hand geklopft werden.

b) *Gangweise Arbeit:*

Gangholz muß vom längsten zum kürzesten verzogen sein. Begonnen wird mit dem kürzesten Holz, welches nach rechts oder links eingelegt werden kann und sofort in seiner ganzen Länge eingearbeitet wird. Auf gleichmäßige Klopfarbeit ist zu achten.

c) *Schichten:*

Das Schichtholz muß in gleicher Länge verzogen, die eingelegten Schichten fest zusammengeklopft und die Spitzen so dicht sein, daß die Staken nicht sichtbar sind. Eine Schicht bzw. ein Schichtschlag wird vor oder hinter einer Stake gearbeitet bzw. geschlagen.

d) *Würfeln:*

Das Würfelholz muß nach Längen verzogen sein. Es muß so dicht geklopft sein, daß die Staken des Korbes nicht sichtbar sind. Ein Würfelschlag wird vor zwei und hinter zwei Staken geschlagen.

e) *Fitzarbeit:*

Die Fitzschläge müssen so fest um die Staken gelegt sein, daß eine Verschiebung der Fitzen nicht möglich ist. Eine Fitze wird mit zwei Weiden oder Fäden gleichzeitig vor- und rückwärts gearbeitet (vor und hinter eine Stake).

f) *Kimmen:*

Beim Kimmen müssen stets stärkere Weiden bzw. stärkeres Rohr verwendet werden als zum Einschlag des Korbes. Eine Kimme kann mit drei bis

sechs Weiden oder Fäden gleichzeitig vor- und rückwärts gearbeitet werden. (Einkimmen, Abkimmen, Dicke-Kimme.)

g) *Kreuzen:*

Es ist zu unterscheiden zwischen Stakenkreuzen und Spitzenkreuzen.
Stakenkreuzen: Zustecken einer Stake und kreuzen derselben.
Spitzenkreuzen: Zustecken von zwei schwächeren Weiden rechts und links der Staken und Kreuzen mit den zugesteckten Spitzen zwischen den Staken. (Hier: Kreuzlöcher am Kinderkorb.)

Stuhlflechten:

Das Ausflechten von Stühlen in den vorkommenden Gangarten, doppelseitige und geschweifte Geflechte, verschiedenartige Kreuzungen, mit PCU- und Igelitflechtband ist zu beherrschen.

4. *Fertigmachen:*

Das Fertigmachen der Werkstücke durch Putzen ist zu beherrschen.

a) *Putzen:*

Fertiggestellte Geflechte aus Weide und Rohr sind mit dem Ausstecher zu putzen. Zu verlangen ist sichere und geschickte Handhabung des Ausstechers.
Die überstehenden Weiden- und Rohrenden sind sauber abzustechen. Weder die Staken noch die Einschläge dürfen dabei beschädigt werden.

b) *Anschlagen von Beschlägen:*

Anbringen von Beschlägen an Verschlußkörbe muß so erfolgen, daß ein einwandfreies Schließen des Korbes gewährleistet ist.

c) *Beleisten:*

Das Anbringen von Schleif- und Schutzleisten kann durch Nägel, Draht, Schrauben oder Bänder erfolgen.

5. *Oberflächenbehandlung:*

Nachzuweisen sind Fertigkeiten und Kenntnisse der verschiedenen Verfahren und Hilfsmittel, die zur Veredlung des Naturtones und zur farbigen Behandlung der Werkstoffe und Geflechte erforderlich sind.

Bleichen:

Zu fordern ist die Kenntnis der Bleichmittel, deren Anwendung und chemische Wirkung zum Bleichen von Werkstoffen und Geflechten.

6. *Herstellen und Instandhalten der Werkzeuge:*

Fertigkeit in der Herstellung und Instandhaltung von Werkzeugen und Hilfsgeräten ist nachzuweisen durch:

a) Herstellen von Handspaltern, Schablonen und Lehren aus Rohr, Weide, Holz;

b) Schärfen von Messern, Pfriemen, Ausstechern, Bohrern, Scheren, Sägen usw.

Arbeitsproben:

Durch die Arbeitsproben sind die Grundforderungen zu prüfen, die am Meisterstück nicht nachgewiesen wurden. Art und Zahl der Arbeitsproben werden vom Meisterprüfungsausschuß bestimmt, sie sollen aber aus mindestens 3 Aufgaben bestehen. Sie sind so auszuwählen, daß durch Meisterstück und Arbeitsproben die Beherrschung möglichst aller Grundforderungen nachgewiesen ist. Hierbei ist der Ausbildungsgang des Prüflings entsprechend zu berücksichtigen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, daß in den Gesellenprüfungen den Grundforderungen und den in der Gesellenprüfung gestellten Mindestanforderungen genügt wurde, so sind die Grundforderungen in vollem Umfange durch Arbeitsproben nachzuprüfen.

Beispiele für Arbeitsproben:

A. *Aus der Grün-(grau)Korbmacherei*

1. *Spalten von grünen Korbweiden:*

   Die Weide ist mittels eines Handspalters auf drei bis vier Teile zu spalten.

2. *Anfertigung eines runden gematteten Bodens:*

   Bei dem Boden müssen sieben Bodenstöcke verwendet werden. Die Bodenstöcke sind nicht zu spalten, sondern müssen kreuzweise aufeinandergelegt werden. Die Weide, die zum Aufbrechen des Bodens benutzt wird, bildet einen Bodenstock mit. Die Matten müssen klein und fest geklopft sein.

3. *Anfertigung eines ovalen geschichteten, grünen Bodens:*

   Bei dem Boden sind die kurzen Bodenstöcke einzuspalten, die langen durchgehenden Bodenstöcke dürfen nicht gespaltet werden. Länge und Breite des Bodens müssen in einem guten Verhältnis zueinander stehen. Die Schichtweiden müssen fest aufeinander geklopft werden.

4. *Anfertigung eines Griffes an einen grünen Korb:*

   Der Griff muß aus zwei Weiden hergestellt werden, die Stärke der Größe des Korbes entsprechend. Die Weiden müssen fest gedreht sein, die Spitzen rechtsseitig des Griffes vor dem Abschneiden auslaufen.

5. *Anfertigung eines aus Vollweide gedrehten Henkels:*

   Bei Anfertigung eines Henkels ist ein Henkelstock in einer Stärke zu nehmen, der der Größe des Korbes entspricht. Der Henkelstock muß mit der Weide so stark umwickelt sein, daß der Henkelstock nach Fertigstellung des Henkels nicht zu sehen ist. Die Henkelweide muß so lang sein, daß sie am Henkelstock hin- und zurückgeführt werden kann, somit Gewähr für das Nichtausreißen des Henkels gegeben ist. Die Spitzen der Henkelweiden sind so zu befestigen, daß sie sich nicht herausziehen.

B. *Aus der Weißkorbmacherei (siehe Grünkorbmacherei)*

C. *Aus der Rohrarbeit*

1. *Anfertigung eines runden Rohrbodens mit Drahteinlage:*

   Bei dem Rohrboden dürfen die Bodenstöcke nicht aufgespaltet sein. Die Stärke der Bodenstöcke muß der Größe des Korbes entsprechen.

2. *Anfertigung eines rechteckigen Rohrbodens für einen schweren Transportkorb mit eingearbeiteten durchlaufenden Rohrstaken:*

   Die Stärke der Bodenstöcke muß der Größe des Korbes entsprechend gewählt werden. Die Staken der Längsseite des Korbes müssen durch den Boden laufen und eingeflochten sein.

3. *Anfertigung eines Rohrgriffes:*
   Bei Anfertigung des Rohrgriffes ist ein Rohrbügel zu stecken und mit Rohr so dicht zu umwickeln, daß er unsichtbar wird und einen glatten Griff abgibt.

D. *Aus der Stuhlflechterei*

Ausflechten:

Das Ausflechten von Holzteilen oder Rahmen einer geschweiften Arbeit in Normalflechttour.

Das Meisterstück:

Am Meisterstück soll die Beherrschung der Grundforderungen nachgewiesen werden, den aufgeführten Mindestanforderungen ist zu genügen. Damit der größte Teil der Grundforderungen am Meisterstück nachgewiesen werden kann, müssen zwei Prüfungsstücke angefertigt werden. Das jeweils unter a) aufgeführte Prüfungsstück gilt zunächst als Pflichtleistung in jedem Falle. Ferner ist ein zweites Prüfungsstück anzufertigen, das sich der Prüfling im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestanforderungen selbst auswählen darf.
Bei Meisterstücken, die ein eigenes Gestaltungsvermögen zulassen, muß die Form einem guten Empfinden für Zweckbestimmung, Größenverhältnisse und Materialverwendung entsprechen.
Eine engherzige Festlegung des Prüflings auf eine bestimmte Geschmacksrichtung ist zu unterlassen.
Meisterstücke, die nach eigenem Entwurf angefertigt sind und eine besondere Leistung und Gestaltung zeigen, sind entsprechend höher zu bewerten.

Beispiele für Meisterstücke:

A. *Meisterstücke aus der Grünkorbmacherei:*

a) geschichteter ovaler Korb, obere Länge 85 cm mit 2 Griffen,
b) rechteckiger geschichteter Transportkorb, obere Länge 70 cm mit 2 Griffen.

B. *Meisterstück aus Rohrarbeit:*

a) rechteckiger schwerer Transportkorb mit durch den Boden laufenden Staken und eingearbeiteten Griffen, Oberlänge 75 cm.

b) Schwerer Kohlentransportkorb, 100 kg Steinkohle fassend. Bei diesem Korb müssen die Staken auch zugleich die Bodenstöcke sein, also durchlaufen. Ferner müssen durch den Korb bis zum Zuschlag vier Stück 5 mm starke Verstärkungsdrähte laufen, die über den Zuschlag gewickelt werden. Zwei Drähte laufen mit durch die Griffe. Der Korb muß auch Schleifleisten, durch Kreuzeisen und Bolzenschrauben befestigt, haben.

C. *Meisterstück aus der Weißkorbmacherei:*

a) Ovaler geschichteter Wäschekorb, obere Länge 80 cm.

b) 1. gewürfelter Reisekorb, obere Länge 80 cm.
   2. gewürfelter rechteckiger Wäschekorb, obere Länge 70 cm.

Verfahren für Anfertigung und Abnahme des Meisterstückes

In dem Gesuch um Zulassung zur Meisterprüfung hat der Prüfling anzugeben, in welcher Fachrichtung des Korbmacherhandwerks er seine Meisterprüfung ablegen will. Die Meisterstücke sind gemäß den Bestimmungen in § 5 auszuwählen.
Entsprechen die freigewählten Meisterstücke nicht den zu stellenden Anforderungen, so werden sie vom Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses aufgegeben. Hierbei ist der Ausbildungsgang des Prüflings zu berücksichtigen.
Die Meisterstücke sollen nach ihrer Genehmigung durch den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses ohne Unterbrechung angefertigt werden. Wünsche bezügl. der Werkstatt, in der die Meisterstücke angefertigt werden sollen, können vom Prüfling geäußert werden.
Die Überwachung der Anfertigung der Meisterstücke und der Unterlagen regelt der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses durch Schaumeister. Der Prüfungsvorsitzende teilt dem Schaumeister den Beginn der praktischen Arbeiten des Prüflings mit. Der Schaumeister hat über seine Überwachung und etwaigen Beobachtungen dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses schriftlich zu berichten. Der Prüfling hat über die selbständige Anfertigung eine eidesstattliche Erklärung abzugeben. Soweit fremde Hilfe geleistet wurde, ist anzugeben, worin diese bestanden hat.
Die Frist für die Ablieferung der Meisterstücke bestimmt der Vorsitzende des Meisterprüfungsausschusses. Eine spätere Ablieferung ist vor Ablauf der Frist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden anzugeben. Er kann die Frist in besonderen Fällen verlängern, andernfalls gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen.

Die Meisterstücke sind zur Meisterprüfung am Ort der Prüfung vorzunehmen.
Neben den Meisterstücken sind anzufertigen:

Werkstofflisten
Arbeitsberichte
Kostenberechnungen
Ablieferungsschreiben.

Des Näheren ist wie folgt zu verfahren:

1. Vor der Anfertigung der Meisterstücke ist die Art der gewählten Meisterstücke, unter Beifügung von selbstangefertigten Stückbeschreibungen und Vorberechnungen für Materialaufwand, dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses zur Genehmigung mitzuteilen. Die Genehmigung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses.

2. Dem Schaumeister ist der Tag des Beginns der Anfertigung der Meisterstücke mitzuteilen. Der Beginn der Arbeit hat in Anwesenheit des Schaumeisters zu erfolgen.

3. Die Meisterstücke sind unter gleichzeitiger Aufstellung von genauen Arbeitsberichten anzufertigen.

4. Kostenberechnungen und Ablieferungsschreiben sind anzufertigen. Die schriftlichen Unterlagen der Meisterprüfungsarbeit mit Stückbeschreibung sind geheftet dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses kostenfrei zuzustellen.

Verfahren für die Durchführung der Arbeitsproben

Für die Arbeitsproben sind dem Prüfling die erforderlichen Materialien vorzubereiten und die notwendigen Werkzeuge und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung zu stellen, und zwar:
Die Arbeitsproben sind vor der theoretischen Prüfung in Anwesenheit des gesamten Prüfungsausschusses auszuführen. Bei der Ausführung ist die Arbeitsweise des Prüflings genau zu beobachten und in der Bewertung zu berücksichtigen. Es ist auf die Stellung des Werkstückes und die Haltung und Führung der Werkzeuge zu achten sowie auf die mit dem Arbeitsvorgang verbundenen Vorbereitungen und die Handfertigkeit bzw. Geschicklichkeit des Prüflings.

Die Bewertung der Arbeitsproben hat so zu erfolgen, daß jede einzelne Arbeitsprobe für sich beurteilt und für sämtliche Arbeitsproben ein Gesamturteil als Durchschnitt der Einzelurteile ermittelt wird. Dies erfolgt an Hand eines Bewertungsbogens.

Allgemeines zur theoretischen Prüfung

Die theoretische Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen. Neben der mündlichen Prüfung sind schriftlich zu prüfen:

1. Allgemeinkenntnisse
2. Fachrechnen
3. Selbstkostenrechnung, Preisermittlung
4. Buchführung.

Die schriftlichen Arbeiten aus den Gebieten Fachrechnen und Selbstkostenrechnung können zu einer Hauptaufgabe zusammengezogen werden, der eine Ausschreibung zugrunde liegt, für die der Prüfling ein vollständiges Angebot auszuarbeiten und einzureichen hat. Die Benutzung von Kalkulationsunterlagen ist gestattet.

Für die Aufgabenstellung ist der Ausbildungsgang des Prüflings maßgebend.
Für die Hauptaufgabe ist eine Frist von 3 Stunden zu gewähren. Die Aufgabe muß in der Gestaltung so gelöst werden, daß diese den geforderten Zweck erfüllt und technisch ausführbar ist.

Die Kostenrechnung muß enthalten:

1. Eine übersichtliche und vollständige Aufstellung der erforderlichen Werkstoffe,
2. eine Zusammenstellung der aufzuwendenden Arbeitszeit getrennt nach:
   a) Vorbereiten und Zurichten
   b) Flechtarbeit
   c) Fertigmachen und Oberflächenbehandlung.
3. Die Zuschläge für Unkosten in prozentualer Höhe auf Material und Lohn. Auf die Selbstkosten ein Zuschlag für Wagnis und Nutzen. Den Maßstab für die Beurteilung der Leistung ergibt:
   a) die technische Vollkommenheit des Entwurfes
   b) die Schönheit der Gestaltung und Darstellung
   c) die Fehlerfreiheit und Übersichtlichkeit der Kostenberechnung.

Beispiele für die schriftlichen Aufgaben im fachtheoretischen Teil können den aufgeführten Beispielen für Meisterstücke entnommen werden.

Prüfungsgebiete für die theoretische Prüfung

A. *Fachtechnischer Teil*

a) Flechtwerkstoffe:

Kenntnisse der im Korbmacherhandwerk hauptsächlich zur Verarbeitung kommenden Flechtwerkstoffe.

1. Weiden (Korbweiden, Weidenstöcke, Weidenschienen):

   Anlage und Pflege von Weidenkulturen, Bodenbearbeitung, Aussetzen der Stecklinge, Weidenkrankheiten, Weidenschädlinge und ihre Bekämpfung. Einfluß von Bodenart und Düngung auf das Wachstum. Arten, Eigenschaften und Verwendungsweise, Bestimmung vorgelegter Muster und Bezeichnung der typischen Merkmale und Verhütung, Behandlung der Weiden von der Gewinnung bis zum Verarbeiten, Schneiden, Schälen, Spalten, Hobeln, Weichen, sachgemäße Lagerung und Pflege, handelsübliche Stärken und Größen, Lieferanten, Lieferbedingungen.

2. Rohr (Korbrohr, Stuhlrohr, Rohrstöcke, Rohrschienen, Peddigrohrschienen):

   Arten, Eigenschaften und Verwendungsweise, Bestimmung vorgelegter Muster unter Bezeichnung der typischen Merkmale; Fehler und Mängel; Herkunft und Gewinnung; Weiterverarbeitung; handelsübliche Abmessungen, Güteklassen, Lieferanten, Bezeichnungen; Lagerung und Pflege vor der Verwendung.

3. Holzspäne:

   a) Arten, Eigenschaften, Gewinnung, geeignete Holzarten, deren Fehler und Krankheiten; Beurteilung vorgelegter Muster hinsichtlich Art und Güte, handelsübliche Abmessungen, Güteklassen, Lieferanten, Lagerung, Pflege, Zurichtung.

   b) Hilfswerkstoffe:

      Kenntnisse über Eigenschaften, Handelsformen und Verwendung der Hilfsstoffe, z. B. Rahmen, Leisten, Schwefel, Lacke, Farben, Beizen, Schrauben, Nägel, Beschläge usw.

   c) sonstiges Flechtmaterial (Stroh, Bast, Binse, Elhaschnur, Palmenblatt, Luffa): PCU-Flechtband, Igelit.

      Art, Eigenschaften und Verwendungsweise, Beurteilung vorgelegter Muster hinsichtlich Art und Güte. Handelsübliche Bezeichnungen, Lieferanten, Lagerung, Pflege, Zurichtung.

B. *Fertigungskunde:*

a) Arten, Maße, Gestalt der Körbe, Gesichtspunkte für die Konstruktion und Ausführung, Verwendungszweck, Tragfähigkeit, Beanspruchung.

b) Messen und Berechnen:

   Maßnehmen und Ausmessen, Berechnung von Flächen und Körperinhalten, Gewichtsberechnungen.

c) Flecht- und Verbindungstechnik:
   Kenntnis der wichtigsten Flechtarbeiten.
d) Oberflächenbehandlung:
   Putzen und waschen.
e) Lieferwesen:
   Verpacken, befördern.

C. *Betriebseinrichtungen:*

a) Werkstattbeschaffenheit:
   Bau-, Gewerbe- und feuerpolizeiliche Vorschriften.
b) Werkstatteinrichtung:
   Einrichtung der einzelnen Arbeitsplätze.
c) Werkzeugkunde:
   Art, Verwendung, Instandhaltung der Werkzeuge und Vorrichten.
d) Maschinenkunde:
   die im Korbmacherhandwerk verwendeten Schäl- und Spaltmaschinen, Wirkungsweise, Bedienung und Instandhaltung.

D. *An das Fachbuch gebundene Vorschriften:*

Verdienungsordnung für Leistungen (VOL),
Unfallverhütungsvorschriften,
Vorschriften über Marktordnung, soweit sie das Korbmacherhandwerk betreffen (z. B. über Weidenstecklinge), Weiden, Normung der Verpackungskörbe, Tarifordnungen.

Prüfungsdauer

Die Prüfungsdauer der praktischen Prüfung beträgt in der Regel 3 Tage. Hierbei wird der Tag in der Regel zu 8 Stunden gerechnet. Für den Fall, daß die Grundforderungen in der Gesellenprüfung nicht nachgewiesen wurden, beträgt sie 3½ Tage. Es entfallen auf die Arbeitsprobe ½ Tag, wenn die Grundforderungen in der Gesellenprüfung nicht nachgewiesen wurden. Die Dauer der theoretischen Prüfung beträgt 1½ Tag, davon für die schriftliche 1 Tag.
Die Zahl der zu einer Prüfung zuzulassenden Prüflinge beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Prüflinge.

Aufgabenstellung:

Die Richtlinien werden hiermit zur allgemeinen Diskussion gestellt. Die Genossenschaften werden bei der Vorbereitung sowie der Durchführung der Meisterprüfung maßgebend mitzuwirken haben. Die Mitwirkung wird sich erstrecken auf die Vorbereitung von Lehrgängen, die den besonderen Gegebenheiten des Blindenhandwerks Rechnung tragen. In den Prüfungskommissionen werden sie mitwirken, daß die schriftlich zu erstellenden Arbeiten auch in Punktschrift er-

ledigt bzw. ins Diktat gegeben werden können. Die darüber hinaus notwendigen Formalitäten werden weitgehendst die besonderen Bedürfnisse des Blindenhandwerks berücksichtigen. Die Verhandlungen mit der Staatlichen Plankommission — Gruppe Handwerk — werden durch den Arbeitsausschuß mit dem Ziel geführt, die vorstehenden Entwürfe nach abschließender Beratung den Landeshandwerkskammern als verbindlich zu erklären. Ferner eine Übergangsregelung für die Blindenhandwerker zu erarbeiten, die in die Handwerksrolle eingetragen sind, ohne die Meisterprüfung bisher abgelegt zu haben.

Grundsätze für die Dauer der ergangenen Regelung:

Die Genossenschaften des Blindenhandwerks haben sich auf der am 4. und 5. April 1952 in Schwerin durchgeführten Arbeitstagung mit den Grundsätzen befaßt, die für die Dauer der Übergangsregelung durch die Organe der staatlichen Verwaltung, durch die Landeshandwerkskammern sowie durch die Genossenschaften selbst Richtschnur ihrer Maßnahmen sein sollten:

1. Die Blindengenossenschaften anerkennen grundsätzlich die Verpflichtung, die selbständigen blinden Handwerker bestmöglichst zu qualifizieren.
2. Sie sind jedoch der Auffassung, daß die Ablegung der Meisterprüfung im Sinne der Verordnung nach dem gegenwärtigen Stand im Blindenhandwerk nicht gefordert werden kann. Der Stand der Ausbildung der blinden Handwerker in der Vergangenheit und Gegenwart ist nicht so, daß er die Grundlage für die Bedingungen zur Meisterprüfung bietet.
3. Es ist daher erste Voraussetzung, daß der Ausbildungsstand so verbessert wird, daß eine ordnungsgemäße Fachprüfung für blinde Handwerker erreicht werden kann. Darauf baut sich die höhere Qualifizierung zum Meister auf.
4. Für die zur Zeit in der Handwerksrolle eingetragenen blinden Handwerker kann daher der Fortbestand ihrer Selbständigkeit nicht abhängig gemacht werden von der Ableistung der Meisterprüfung im Sinne der Richtlinien.
5. Die Blindengenossenschaften verpflichten aber die selbständigen blinden Handwerker, die Gütevorschriften des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) bei ihrer Produktion zu erreichen bzw. zu gewährleisten.
6. Die Blindenhandwerksgenossenschaften empfehlen ferner, daß in Zukunft nur solche blinde Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen werden, deren Produktion den Gütevorschriften entspricht.
7. Die Blindenhandwerksgenossenschaften werden allen den Handwerkern jede Förderung zuteil werden lassen, die befähigt sind, auch nach dem gegenwärtigen Stand sich auf die Meisterprüfung vorzubereiten bzw. diese ablegen zu können. Die Vorbereitungszeit sollte sich auf die Dauer von 3 Jahren erstrecken.

Zusammenfassung:

»Genossenschaftler! Ihr kennt eure Aufgaben. Nun ans Werk!«

So schloß der Verfasser dieser Broschüre auf dem ersten Blindenkongreß der Deutschen Demokratischen Republik sein Referat über »Die Aufgaben der Blindengenossenschaften in der Deutschen Demokratischen Republik«.

Der Rückblick auf 2 Jahre wirtschaftsrechtlicher und sozialpolitischer Arbeit kann nur zu dem Ergebnis führen, daß es dem Arbeitsausschuß gelungen ist, in dieser kurzen Zeit praktisch alle Beschlüsse durchzusetzen. Dank des Verständnisses, das wir bei unseren Vorstellungen bei den Ministerien, insonderheit bei den Kollegen der Staatlichen Plankommission — Gruppe Handwerk — gefunden haben, haben wir das Fundament für eine gesunde und stetige Aufwärtsentwicklung des Blindenhandwerks gelegt, mit dem Ziel der Festigung seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage, bei gleichzeitigem Einbau in die Aufgaben, die die geplante Wirtschaft dem Blindenhandwerk stellt. Es wird von den Anstrengungen der Genossenschaften und nicht zuletzt von jedem blinden Handwerker selbst abhängig sein, daß die Gesetze in ihrer praktischen Bedeutung auch für jeden einzelnen materiell und ideell sich auswirken. Der Arbeitsausschuß hat in Erkenntnis seiner verantwortungsvollen Aufgaben, insonderheit bei der Durchführung der Subventionierung die Beauftragung eines Instrukteurs vorgenommen, der den Genossenschaften bei der Durchführung der gesetzlichen Maßnahmen beratend zur Seite stehen soll. Wir werden weitere Anstrengungen zu unternehmen haben, daß der anrechnungsfreie Rentenbetrag von 140,— DM so erhöht wird, daß die mögliche Produktivität des blinden Handwerkers ohne Rentenkürzung voll zum Zuge kommen kann. Wir sind mit dem erreichten Ziel noch nicht am Ende, sondern betrachten das Ergebnis als Ausgangspunkt für weitere sozialpolitische Maßnahmen, die wir auch den nichthandwerklichen Schicksalsgefährten angedeihen lassen wollen.

Unsere blinden Schicksalsgefährten in Westdeutschland haben besonderes Interesse den Veröffentlichungen im Gesetzblatt und in den Fachzeitschriften des Handwerks sowie der Zeitschrift für Blindenfragen »Die Gegenwart« zugewandt, um die Entwicklung des Blindenhandwerks in der Deutschen Demokratischen Republik kennenzulernen. Desgleichen haben wir die Entwicklung des Blindenhandwerks in Westdeutschland mit Anteilnahme verfolgt und den organisatorischen Zusammenschluß aller blinden Handwerker in die »Deutsche Blindenarbeit e. V.« begrüßt.

Wir werten dies als den Ausdruck der Schicksalsverbundenheit über die Zonengrenzen hinweg und verbinden mit dem Erscheinen unserer Broschüre die Hoffnung, daß ein gemeinsames Gespräch über die uns gemeinsam bewegenden Fragen bald zustande kommen wird.

Möge die Broschüre ein Eckpfeiler für eine gesamtdeutsche Auseinandersetzung auf dem Gebiete des Blindenhandwerks sein.

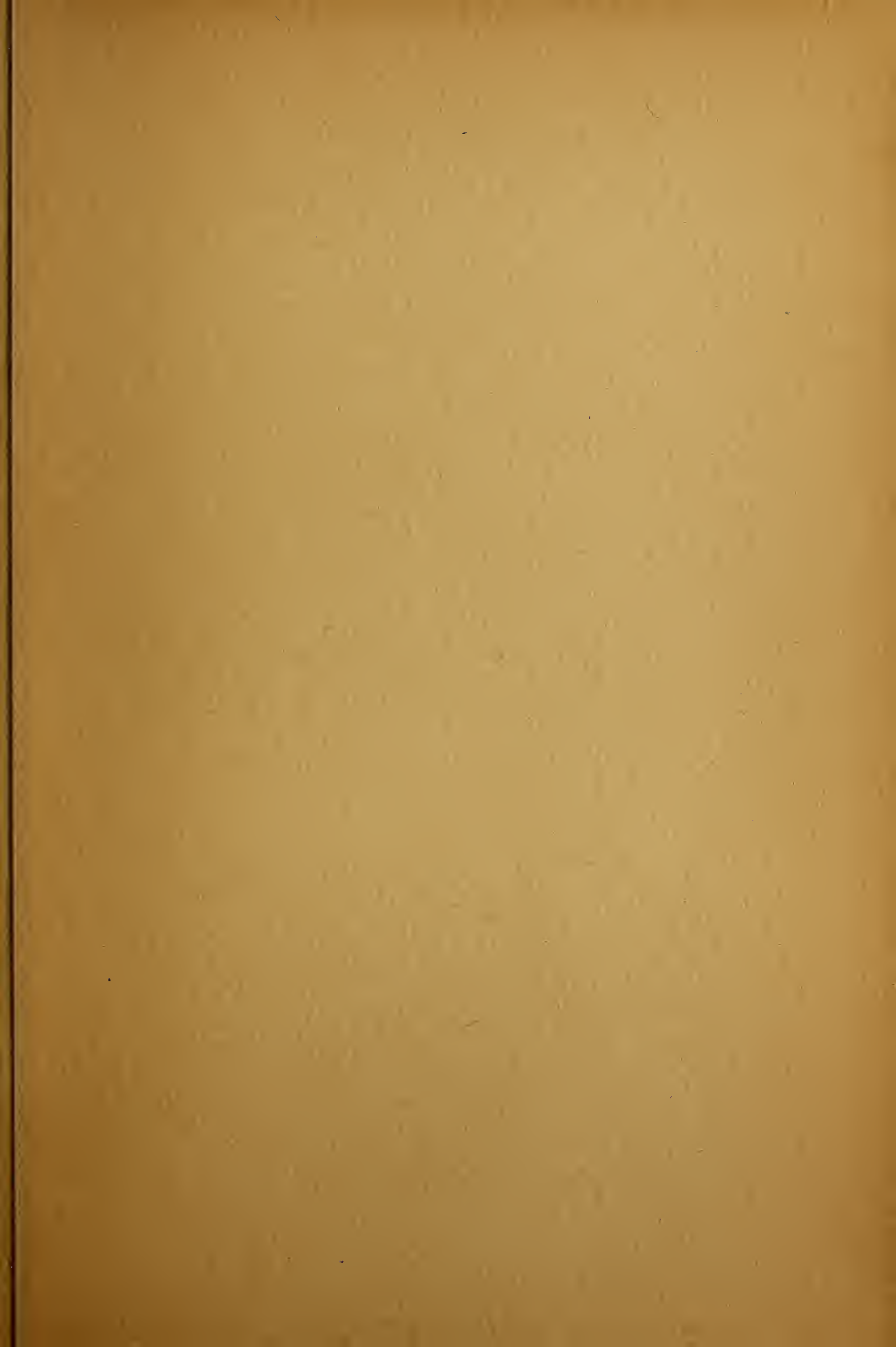
Möge sie der Mittler zwischen Schicksalsgefährten werden, die von Zonengrenzen getrennt, seit mehr als 7 Jahren nicht mehr zueinander finden und miteinander sprechen und gemeinsam handeln können.

Möge sie die Fäden wieder knüpfen, die aus Unkenntnis oder Unverstand, verschuldet oder unverschuldet, gut- oder böswillig zerschnitten wurden.

Möge die Broschüre als ein Zeugnis dafür gewertet werden, daß wir nur im Frieden die soziale Festigung und Sicherung unseres gemeinsamen Schicksals erreichen können.

Möge sie dazu beitragen, den Wunsch aller Deutschen nach einem einheitlichen, friedliebenden, demokratischen Deutschland zu verwirklichen!





Preis DM 1.–